B-Plan Nr. 225

- Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager -



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ausnahmeprüfung Entwurf



B-Plan Nr. 225

- Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager -

Auftraggeber

Stadt Wilhelmshaven

Rathausplatz 1

26382 Wilhelmshaven

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

M. Sc. Landschaftsökologe Marc Schweers

Bearbeitung (alphabetische Reihenfolge)

Dipl. Landschaftsökol. Arne Hilbich

Dipl. Landschaftsökol. Stefanie Melisch

M. Sc. Landschaftsökologe Marc Schweers

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Martin Sprötge

Projektnummer

P3044

Änderungen / Ergänzungen

_

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Datengrundlagen	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.2.1	Verbotstatbestände	2
1.2.2	Ausnahmen	4
1.2.3	Befreiungen	4
1.2.4	Prüfschema	5
1.2.5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	6
2	Methodik	9
2.1	Artauswahl	9
2.1.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
2.1.2	Europäische Vogelarten	9
2.1.3	Verantwortungsarten	10
2.2	Beurteilung des Erhaltungszustandes	10
2.3	Methodik der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	13
3	Vorprüfung	14
3.1	Eingrenzung des Artenspektrums	14
3.2	Relevanzprüfung	15
3.2.1	Brutvögel	15
3.2.2	Fledermäuse	21
3.3	Betroffenheitsanalyse	23
3.3.1	Merkmale bzw. Wirkungen des Vorhabens	23
3.3.2	Brutvögel	24
3.3.3	Fledermäuse	28
3.4	Zusammenfassung der Artauswahl	29
4	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	31
4.1	Vermeidungsmaßnahmen (V)	31
4.2	Vogezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF)	32

5	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	33
6	Ausnahmeprüfung	35
6.1	Anlass und Aufgabenstellung	35
6.2	Rechtliche Voraussetzungen	35
6.3	Prüfschritte	36
6.3.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	36
6.3.2	Fehlen zumutbarer Alternativen	36
6.3.3	Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes	37
6.3.4	Prognosesicherheit und Risikomanagement	37
6.4	Zusammenfassendes Ergebnis	38
7	Formblätter	39
7.1	Avifauna einzelartbezogen	39
7.1.1	Baumpieper	39
7.1.2	Bekassine	42
7.1.3	Blaukehlchen	44
7.1.4	Bluthänfling	47
7.1.5	Feldlerche	49
7.1.6	Feldschwirl	51
7.1.7	Gartengrasmücke	54
7.1.8	Gelbspötter	56
7.1.9	Grauschnäpper	58
7.1.10	Kiebitz	60
7.1.11	Knäkente	62
7.1.12	Kranich	64
7.1.13	Krickente	66
7.1.14	Kuckuck	68
7.1.15	Mäusebussard	70
7.1.16	Nachtigall	72
7.1.17	Neuntöter	74
7.1.18	Rohrammer	77
7.1.19	Rohrschwirl	79
7.1.20	Rohrweihe	81
7.1.21	Schilfrohrsänger	83

7.1.23	Stockente	87
7.1.24	Teichhuhn	
7.1.25	Teichrohrsänger	91
7.1.26	Tüpfelsumpfhuhn	93
7.1.27	Trauerschnäpper	95
7.1.28	Wasserralle	97
7.1.29	Wiesenpieper	100
7.1.30	Nachtschwalbe (Ziegenmelker)	102
7.1.31	Zwergtaucher	104
7.2	Avifauna Gilden	106
7.2.1	Arten der Wälder und Feldgehölze	106
7.2.2	Arten der Gewässer und Röhrichte	108
7.3	Fledermäuse	111
7.3.1	Großer Abendsegler	111
7.3.2	Kleinabendsegler	114
7.3.3	Breitflügelfledermaus	116
7.3.4	Zwergfledermaus	119
7.3.5	Rauhautfledermaus	121
7.3.6	Mückenfledermaus	124
7.3.7	Wasserfledermaus	127
7.3.8	Teichfledermaus	130
7.3.9	Bartfledermaus	133
7.3.10	Fransenfledermaus	136
7.3.11	Langohr	139
8	Quellen	1/2

Abbildungen

Abbildung 1: Ermittlung des Erhaltungszustands anhand der Rote Liste-Einstufung (RL Nds.) sowie der lang- und kurzfris-tigen Bestandstrends von Europäischen Vogelarten. (G = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = un-günstig-schlecht)	12
Abbildung 2: Schallemissionen des Vorhabens dargestellt als Isophone. Quelle: Müller BBM	24
Tabellen	
Tabelle 1: Überprüfung von Arten auf Ausschlussgründe und potenzielle Betroffenheit	14
Tabelle 2: Gesamtartenliste der im UG "Voslapper Groden-Nord" nachgewiesenen Brutvogelarten 2021 mit Angaben zum (höchsten) Brutstatus sowie Gefährdungs- und Schutzkategorie	
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten mit Angaben zum Brutstatus. Wertgebende Arten sind fett geschrieben.	19
Tabelle 4: Einteilung in Gilden	21
Tabelle 5: Nachgewiesenes Artenspektrum mit Angabe des Gefährdungsstatus (Rote Listen) und der Gesamthäufigkeiten der jeweiligen Erfassungen im Jahr 2020	22
Tabelle 6: Artenschutzrechtlich relevante Merkmale bzw. Wirkungen des Vorhabens	
Tabelle 7: Vorprüfung der Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten	26
Tabelle 8: Vorprüfung der Betroffenheit von Fledermausarten	28
Tabelle 9: Arten mit möglicher Betroffenheit, die vertieft geprüft werden	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Hiervon betroffen sind möglicherweise Arten, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und für die besondere Schutzvorschriften gelten (§§ 44 und 45 BNatSchG).

Wenngleich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur bei Umsetzung der Angebotsplanung eintreten können, bedarf es doch bereits auf dieser vorgelagerten Planungsebene einer Prüfung sowie einer Darstellung umsetzbarer und verbindlicher Lösungsmöglichkeiten. Gleichwohl erfolgt eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung in den nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nach dann gültiger Rechts- und Sachlage; hierauf sei einleitend hingewiesen.

1.1 Datengrundlagen

Grundlage der Beurteilungen sind die Ergebnisse der im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Kartierungen sowie aus Kartierungen der umliegenden Vorhaben. Um der natürlichen Dynamik des Voslapper Groden-Nord Rechnung zu tragen, wurde auch die vorausgehende Brutvogelkartierung innerhalb des Schutzgebietes berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgten Datenrecherchen und -abfragen zu bestimmten Tierarten(-gruppen).

- Biotoptypen- und Pflanzen 2020
- Brutvögel 2021 und 2018
 - Daten aus der landesweiten Erfassung des Rohrschwirls und des Drosselrohrsängers im Auftrag des NLWKN 2022 → Bartmeisen im VGN
- Fledermäuse 2020
- Schmetterlinge 2020
- Amphibien 2020
- Libellen 2020
- Reptilien 2021/2022
- Heuschrecken 2020
- Laufkäfer 2020
- Wildbienen 2020
- Säugetiere (ohne Fledermäuse) 2020
- Datenabfragen zu den Anhang IV-Arten Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) und Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)
- Theunert, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten
 Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3): 69–141.

Theunert, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3): 69–141.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Verbotstatbestände

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende *Tiere* der streng geschützten Arten und der *europäischen Vogelarten* während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten **Abs. 5 des § 44** ergänzt:

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) oder bei Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 1),
- 2. das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die

Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 2),

3. das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 3).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (sogenannte "CEF – Maßnahmen" bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs- oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen oder bei in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IVa und IVb der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus sind im Inland natürlich vorkommende Arten zu prüfen, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind und dort als Arten für die Deutschland besondere Verantwortung trägt aufgeführt werden. Diese Rechtsverordnung existiert derzeit noch nicht. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten **Tierarten** (siehe oben) für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Schädigungsverbot bzw. Beschädigungs-/Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten **Pflanzenarten** (siehe oben) ergibt sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

1.2.2 Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Ein Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (Sicherstellung ggf. durch FCS-Maßnahmen), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)¹ weitergehende Anforderungen enthält.

Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.2.3 Befreiungen

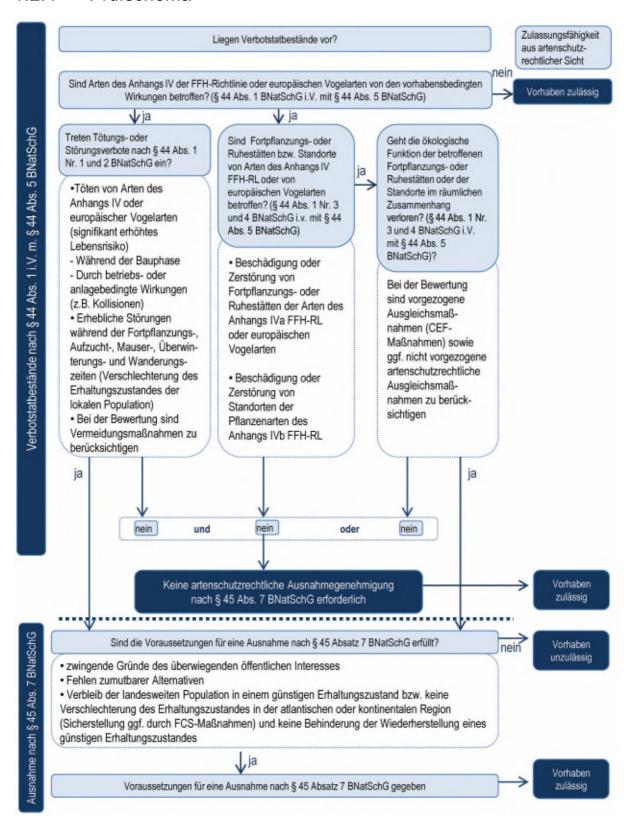
Für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle entfällt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG prüfen zu müssen. Lediglich für den Fall, in dem die Durchführung der Vorschriften nach § 44 zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, verbleibt es auf Antrag bei der Befreiungsmöglichkeit. Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

planungsgruppe **grün**

_

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL): " ... unter der Bedingung, dass <u>die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet</u> trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem <u>günstigen Erhaltungszustand</u> verweilen, …"

1.2.4 Prüfschema



1.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung können verschiedene Maßnahmentypen berücksichtigt werden. Diese helfen z.B. das Eintreten eines Verbotstatbestands zu vermeiden oder zu vermindern (Vermeidungsmaßnahmen, "V") oder dienen der Gewährleistung der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, "CEF"). Im Folgenden werden die relevanten Maßnahmen kurz beschrieben und deren Anwendung im artenschutzrechtlichen Zusammenhang erläutert.

Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen (V)

Nach dem Grundsatz der Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG) muss bei einem Vorhaben, das einen Eingriff darstellt, zunächst grundsätzlich darauf geachtet werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind (Vermeidungsgebot). Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Anzunehmen ist dies, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Frenz & Müggenborg (Hrsg.) (2020) weisen auch im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht darauf hin, dass es in der Praxis bedeutsam ist, sogenannte konfliktvermeidende oder –mindernde Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) zu vermeiden oder zumindest die Intensität eventueller Beeinträchtigungen herabzusetzen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF)

Dieser Maßnahmentyp findet in § 44 (5) Satz 3 Erwähnung im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); nicht dagegen in Bezug auf den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Frenz et al. (Hrsg.) (2011) weisen darauf hin, dass die im Gesetz verwendete Terminologie ("vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen") besser in "funktionserhaltende Maßnahmen" umbenannt werden sollte um eine Verwechslung mit "Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung" zu vermeiden (§ 15 BNatSchG).

Das BNatSchG ist zunächst so zu verstehen, dass CEF-Maßnahmen nur im Zusammenhang mit dem 3. Verbotstatbestand (Beschädidungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) zur Anwendung kommen. Aus der Literaturauswertung ergibt sich jedoch eine fachlich abweichende Empfehlung für die Praxis (z.B. Müller-Pfannenstiel 2009). Demnach ist eine Berücksichtigung im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand gem. §44 (1). Nr. 2 sinnvoll. So auch bei RUNGE ET AL. (2009): "Bei der Beurteilung der Störungsverbote sind vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ebenso erscheint es sinnvoll, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit einzubeziehen, auch wenn dies in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Störungstatbestände

nicht explizit vorgesehen ist. Vorgezogener Ausgleich muss dazu führen, dass die Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ihre ökologische Funktion behalten. Wenn dem so ist, weil durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen negative Effekte von Störungen auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zum Tragen kommen, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auch nicht verschlechtern.

Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff gem. § 15 BNatSchG (KE)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher eines Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Feststellung ob Ausgleichsmaßnahmen für einzelnen Arten / Funktionen notwendig sind sowie deren Konzeption erfolgen im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder/und im Umweltbericht). Im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung können diese Maßnahmen aber argumentativ von Bedeutung sein (z. B. Ausweichen auf Ersatzbiotope im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand) und finden daher (wenn artspezifisch relevant) Erwähnung.

Kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen (measures that ensure the <u>favourable conservation status</u>) sind kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes, welche generell nur zur <u>Anwendung kommen</u>, wenn eine <u>artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung</u> notwendig ist. Die folgende Zusammenstellung wurde dem Merkblatt 25 der RLBP entnommen (BMVBS 2009) und beinhaltet auch eine Abgrenzung zur sogenannten CEF-Maßnahme::

"Der artenschutzrechtliche Leitfaden der KOMMISSON (2007) sieht Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten ("measures to ensure the favourable conservation status", FCS-Maßnahmen) vor.

FCS-Maßnahmen im Sinne des KOMMISSIONS-Leitfadens setzen voraus, dass eine Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stattfindet, der Eingriff aufgrund einer artenschutzrechtlichen Ausnahme trotzdem nach den weiteren Bedingungen des Art. 16 FFH-RL resp. des Art. 9 VSchRL gestattet werden kann und es geeignete Maßnahmen gibt, um die Populationen der betroffenen Art (-en) in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen der konkretindividuelle Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme
gelockert. Ziel ist die Bekämpfung negativer Auswirkungen beim Empfänger – je nach Fall sind dies
dann nicht mehr der örtlich betroffene Lebensraum (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) bzw. im Kontext von Störungen die lokale Population, sondern die funktional verbundenen (Meta-) Populationen
sind Empfänger [...].

Der Übergang zwischen den beiden Maßnahmeninhalten ist allerdings - fachlich gesehen - fließend.

Abgrenzung zwischen CEF-Maßnahmen und FCS-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen nach § 45 Abs. 7 i. V. mit Art. 16 FFH-RL / Art. 9 VSchRL)

Kompensationsmaßnahmen nach Artenschutzrecht (FCS-Maßnahmen) sollen garantieren, dass das Projekt weder auf Populationsebene noch auf Ebene der biogeografischen Region schädliche Auswirkungen entfaltet (Kommission, III.2.3.b, Rn. 57).

Deswegen müssen FCS-Maßnahmen in Bezug auf die für das Überleben der beeinträchtigten Population (-en) benötigten Requisiten geplant werden. Hierzu muss zunächst der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf dem Niveau der biogeographischen Region in Betracht gezogen werden. Informationen hierzu gibt die Berichterstattung nach Artikel 11/17 FFH-RL im jeweiligen Mitgliedstaat. Eine angemessene Beurteilung des Erhaltungszustandes als Grundlage für die Planung von Maßnahmen erfordert aber in der Praxis die Betrachtung auf einem niedrigeren Populationsniveau, in der Regel auf dem Niveau der lokalen Population (vgl. Rubin 2007: 165, Kommission 2007: III.2.3.a). D. h. dass sie u. U., auf der Basis einer fachlichen Analyse, auch losgelöst von der beeinträchtigten Funktion, im Hinblick auf andere, kritischere Engpass-Situationen, der die Population unterliegt, geplant werden können. Dies gilt zwar auch für CEF-Maßnahmen, Bezugspunkt der Maßnahmen ist aber für diese die betroffene Teilpopulation. [...]

[...]

FCS-Maßnahmen müssen

- artbezogen und streng funktional, aber im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen nicht räumlich eng an den beeinträchtigten Habitat angebunden, sondern
- populationsbezogen aus den spezifischen Empfindlichkeiten / ökologischen Erfordernissen der zu schützenden Population

abgeleitet werden. [...]

Geeignete Kompensationsmaßnahmen können alle Maßnahmen sein, die lokale bzw. auf die Metapopulation einwirkende Engpass-Situationen beseitigen [...].

Da sich die notwendige Kompensation zur Erhaltung eines günstigen Zustands betroffener besonders geschützter Arten in der Regel auf größere Einheiten als die lokale Population bezieht, kann die Einbindung in einem gegenüber CEF-Maßnahmen großräumigeren funktionalen Kontext erfolgen."

2 Methodik

2.1 Artauswahl

2.1.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie Vorhaben des Baurechts im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist für das beantragte Vorhaben nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

2.1.2 Europäische Vogelarten

Einzelartbezogene Prüfung

Bei den europäischen Vogelarten werden die Arten des Anhangs I der VSch-RL, die nach § 7 BNatSchG streng geschützten Arten und <u>Brutvogelarten</u> der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3, G und V (gem. Krüger & Sandkühler 2022) sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren ausgewählt, die mit einem Brutnachweis, Brutverdacht oder einer Brutzeitfeststellung erfasst wurden.

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die zwar keinen Rote Liste-Status haben, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch "Gilden") zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Dies gilt auch für Nahrungsgäste und Durchzügler.

Als <u>Gast-/Rastvögel</u> werden Wintergäste, nichtbrütende Übersommerer, Nahrungsgäste und nur kurzfristig rastende Durchzügler zusammengefasst. Rast- und Schlafplätze sind als Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 einzustufen. Insbesondere hier kann es durch das Bauvorhaben zu erheblichen Störungen kommen. Allerdings können kleinere Gastvogelbestände aufgrund ihrer hohen Mobilität zumeist flexibel auf Störungen reagieren. Im Regelfall kann daher bei Gastvogelvorkommen, die nicht mindestens eine landesweite Bedeutung erreichen, davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei Auftreten relevanter Störungen uneingeschränkt in benachbarte, gleichermaßen geeignete Bereiche ausweichen können. Eine weitergehende Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag ist in diesem Fall nicht notwendig.

Prüfung in ökologischen Gruppen ("Gilden")

Die übrigen europäischen Vogelarten, die nicht einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen werden, sind ökologischen Gruppen (oder auch "Gilden") zuzuordnen, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. d. R. nicht erfüllt sind.

Baubedingte <u>Tötungsrisiken</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende, lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher i. d. R. nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit dem <u>Schädigungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird davon ausgegangen, dass ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, und dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

2.1.3 Verantwortungsarten

Eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde noch nicht erlassen. Die Prüfung dieser Arten entfällt daher.

2.2 Beurteilung des Erhaltungszustandes

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach §44 (1) Satz 2 BNatSchG ist es erforderlich eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als gängige Quelle für die Ermittlung der Erhaltungszustände in Niedersachsen werden die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)² herangezogen. Allerdings sind die Vollzugshinweise für die meisten Arten auf dem Stand von 2011 und teilweise liegen lediglich NLWKN-interne Entwurfsstände vor (letzteres betrifft u. a. die Fledermaus-

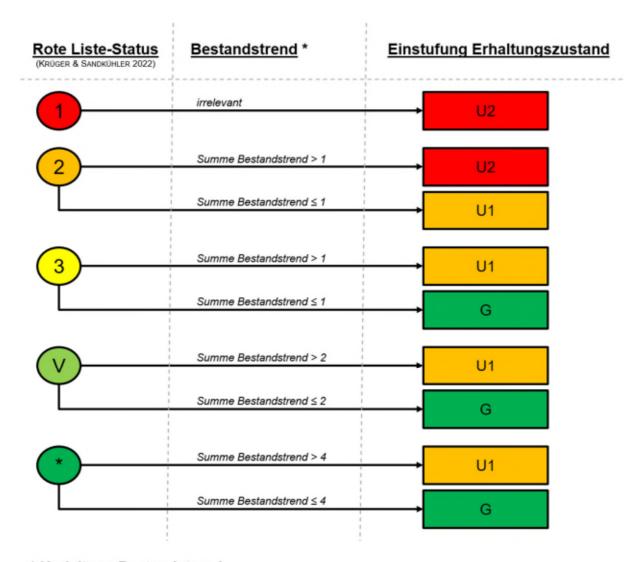
planungsgruppe **grün**

Online verfügbar: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, letzter Zugriff am 26.10.2021

arten). Vor diesem Hintergrund werden in den Formblättern (Teil B) neben den Angaben der Vollzugshinweise auch die Angaben des aktuellen nationalen FFH-Berichts zu den Erhaltungszuständen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in der atlantischen Region Deutschlands berücksichtigt (BfN 2019a).

Für die Vogelarten werden im aktuellen Vogelschutzbericht (BfN 2019b) keine Angaben zu den Erhaltungszuständen gemacht, sodass diese ausschließlich den Vollzugshinweisen des NLWKN entnommen werden. Es wurden jedoch nicht für alle zu betrachtenden Vogelarten Vollzugshinweise erstellt. Daher wurde der Erhaltungszustand dieser Vogelarten unter Berücksichtigung des Gefährdungsstatus und des Bestandstrends entsprechend nachfolgender Matrix bewertet und in die Formblätter (s. Teil B) übernommen.

Die Einstufung des Erhaltungszustands erfolgt in die Kategorien G (günstig), U1 (ungünstig – unzureichend) und U2 (ungünstig – schlecht).



* Herleitung Bestandstrend

Symbol	Bezeichnung	Wert					
langfristiger Trend							
∇	Langfristiger Rückgang	2					
=	Langfristig stabil	1					
Δ	Langfristige Zunahme	0					
[Δ]	 [Δ] Kriterium ausgesetzt, da erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen 						
?	Daten ungenügend	-					
kurzfristig	ger Trend						
111	Sehr starke Bestandsabnahme seit 1990 (>50%)	3					
11	Starke Bestandsabnahme seit 1990 (>20%)	2					
=	= Stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderung < 20%)						
1	Zunehmender Bestand seit 1990 (>20%)	0					
?	Daten ungenügend	-					

Abbildung 1: Ermittlung des Erhaltungszustands anhand der Rote Liste-Einstufung (RL Nds.) sowie der lang- und kurzfris-tigen Bestandstrends von Europäischen Vogelarten. (G = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = un-günstig-schlecht)

2.3 Methodik der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche und tatsächliche Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-RL und von europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden grundsätzlich alle europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der V-RL behandelt, deren Vorkommen und Betroffenheit im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind.

Dazu wird zunächst in einer **Vorprüfung** untersucht, welche Arten oder Artengruppen potenziell betroffen sein können. Diese werden dann einer **vertieften Prüfung** der Verbotstatbestände unterzogen.

Vorprüfung (Kap. 3)

- **1. Eingrenzung des Artenspektrums** durch Ausschluss von Arten, die offensichtlich aufgrund folgender Ausschlusskriterien generell nicht betroffen sein können:
- Verbreitungsgebiet außerhalb des Vorhabenbereiches,
- Fehlen von essentiellen Habitatmerkmalen im Vorhabenbereich,
- Unempfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren oder
- Keine Nachweise im Rahmen aktueller Erfassungen
- 2. Beschreibung der Datengrundlagen der potenziell betroffenen Arten(-gruppen)
- 3. Überschlägige Betroffenheitsanalyse
- 4. Zusammenfassung: Festlegung der Arten für die vertiefte Prüfung

Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Kap. 7)

Prüfbögen

3 Vorprüfung

3.1 Eingrenzung des Artenspektrums

Für die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird im Folgenden eine Vorprüfung der Betroffenheit durchgeführt. Arten des Anhang IV FFH-RL, die in Niedersachsen gem. NLWKN (2016) als ausgestorben gelten (Stör und Nordseeschnäpel), werden nicht berücksichtigt. In Tabelle 1 werden zunächst v.a. Ausschlussgründe für artenschutzrechtlich relevante Arten geprüft.

Aus den Gruppen der Wildbienen und Heuschrecken sind keine Arten gem. Anhang IV FFH-RL geschützt.

Tabelle 1: Überprüfung von Arten auf Ausschlussgründe und potenzielle Betroffenheit

Artengruppe	Ausschluss	gründe	für Arten	Betroffenheit
	Verbreitungsge- biet ¹	Habitatanfor- derung	Erfassungs- ergebnisse	nicht auszu- schließen
Säugetiere (außer Fleder- mäuse)	Haselmaus, Luchs, Feldhamster, Wild- katze	Schweinswal ²	Keine Nachweise für Wolf, Fischotter, Biber	
Fledermäuse				х
Vögel				x
Reptilien			Keine Nachweise für Zauneidechse, Schlingnatter	
Amphibien	Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Springfrosch		keine Nachweise ⁵ für: Laubfrosch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte	
Schmetter- linge	Nachtkerzen- schwärmer4	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling		
Käfer		Breitrand, Heldbock, Ere- mit		
Libellen			keine Nachweise für: Grüne Fluss- jungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Große Moos- jungfer, Sibirische Winterlibelle, Öst- liche Moosjungfer, Asiatische Keil- jungfer	
Weichtiere	Zierliche Teller- schnecke ³	Bachmuschel		
Fische		Lachs		
Farn- und Blütenpflan- zen	Frauenschuh, Schierlings-Wasser- fenchel, Vorblattlo- ses Leinblatt, Prächtiger Dünnfarn		keine Nachweise für: Kriechender Sellerie, Froschkraut, Sumpf-Glanz- kraut	

¹ Verbreitungsgebiete außerhalb des Vorhabenbereiches

² keine Auswirkungen auf vom Schweinswal genutzte Bereiche

³ Der UNB sind keine Vorkommen bekannt

⁴ Falter- oder Raupenfunde sind im Großraum WHV nicht bekannt

Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten folgender Artengruppen kann ausgeschlossen werden: Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Farn- und Blütenpflanzen. Prüfrelevante Artengruppen sind demnach Vögel und Fledermäuse.

3.2 Relevanzprüfung

3.2.1 Brutvögel

3.2.1.1 Datenlage

Die Brutvogelerfassung des **gesamten VGN** im Jahr 2021 bildet die aktuelle und vollständige Datengrundlage hinsichtlich der Brutvögel. Aus Vorsorgegründen werden diejenigen Arten, die im Jahr 2018 im VGN erfasst wurden, aber in 2021 nicht bestätigt werden konnten, in der vorliegenden saP zusätzlich als Brutvogelbestand gewertet.

Die nördliche Grenze der Brutvogelerfassung ist die Außengrenze des VGN und liegt ca. 350 bis 480 m (tlw. 890 m) nördlich des B-Planes Nr. 225, sodass nach Norden hin ein ausreichend großer Puffer kartiert wurde. Sehr störungsempfindliche Arten mit Fluchtdistanzen >350 m gemäß Gassner et al. (2010), z.B. Seeadler, Fischadler und Kranich sind unmittelbar nördlich des VGN nicht zu erwarten, da dort das Betriebsgelände der Vynova Wilhelmshaven GmbH liegt. Zwar sind dort in Teilbereichen wenig störungsbelastete Waldbereiche vorhanden, eine Besiedlung durch die o.g. "auffälligen Arten" mit großen Raumanspruch ist jedoch auszuschließen: Bei den Erfassungen des VGN wären diese Arten aufgefallen und Vorkommen solcher Arten sind i.d.R. regional bekannt.

Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 225 grenzt ein großflächiges Industriegebiet, das Betriebsgelände der HES Wilhelmshaven GmbH, an. Dort vorhandene Brutvögel sind störungstolerant bzw. an die Flächennutzung und Wirkungen des Industriegebietes angepasst. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 225 keine Auswirkungen auf die vorhandene Brutvogelfauna im vorhandenen Industriegebiet entstehen. Eine Brutvogelkartierung war für diesen Bereich somit nicht erforderlich.

Westlich des VGN und des B-Planes Nr. 225 verläuft der alte Inhausersieler bzw. Bohnenburger Deich. Der Deich ist ca. 30-50 m breit. Unmittelbar westlich des Deiches verläuft eine Hochspannungsfreileitung (110 kV) und eine Bahnlinie. Ca. 300-350 m westlich des VGN befinden sich 3 Windräder, woran sich nach Westen hin weitere Windräder anschließen (Windenergieanlagen im Sengwarder Land). Der Bereich ist überwiegend ackerbaulich geprägt. Da dieser Bereich erheblich vorbelastet ist und durch den Deich vom VGN abgeschirmt ist, wurde auf aktuelle Erfassungen verzichtet. Dort sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten, die durch den B-Plan betroffen sein könnten. Dies bestätigen auch die Daten einer für den Windpark in 2016 durchgeführten Brutvogelkartierung: Innerhalb eines Puffers bis 250 m Entfernung vom VGN wurde jeweils nur ein Brutverdacht der Arten Schilfrohrsänger und Bluthänfling erfasst. In 250 m bis 500 m Entfernung vom VGN wurden Arten erfasst, die gemäß Gassner et al. (2010) eine maximale Fluchtdistanz von 100 m

haben (Blaukehlchen, Bluthänfling, Feldschwirl, Kiebitz, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Schilf-, Sumpf- und Teichrohrsänger, Wiesenpieper). Seit 2016 ist im Nahbereich westlich des VGN, insbesondere aufgrund der Vorbelastungen, von keinen wesentlich geänderten Habitatausprägungen und -potenzialen auszugehen.

Der rd. 140 m breite Streifen östlich des VGN bis zur Außenjade ist Teil des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 225. Unmittelbar östlich des VGN befindet sich ein Gehölzstreifen, der Rhynschloot, Grünland- und Deichflächen sowie die Straße "Am Tiefen Fahrwasser". Die Fläche wurde 2018 im Rahmen des von PGG kartiert, wobei als damalige planungsrelevante Art nur ein Revierzentrum des Blässhuhns erfasst wurde (diese Art ist aktuell nicht mehr in der Roten Liste enthalten und gilt somit nicht als planungsrelevant).

3.2.1.2 Erfassungsergebnisse 2021 (Daten aus 2018 inkludiert)

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juli 2021 auf insgesamt acht Tag- und zehn Nachtbegehungen.

Die flächendeckende Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten im UG orientierte sich eng an den methodischen Vorgaben von Südbeck et al. (2005). Quantitativ und punktgenau erfasst wurden:

- wertgebenden Arten des EU-VSG "Voslapper Groden-Nord"
- Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste (Krüger & Nipkow 2015)
- Arten der Roten Liste Deutschlands inkl. Vorwarnliste (Ryslavy et al. 2020)
- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

Darüber hinaus wurden auch ungefährdete, jedoch für den untersuchten Lebensraum repräsentative Arten wie Graugans, Reiher- und Schnatterente, Birkenzeisig sowie Teich- und Sumpfrohrsänger quantitativ mit aufgenommen. Alle weiteren Brutvogelarten, hier insbesondere Singvögel, wurden lediglich qualitativ erfasst.

Im Rahmen der Kartierungen 2021 konnten im UG "Voslapper Groden Nord" insgesamt 55 Vogelarten mit einem Brutnachweis oder Brutverdacht nachgewiesen werden. Für sechs weitere Arten liegt zumindest eine Brutzeitfeststellung vor (Nachtschwalbe, Neuntöter, Reiherente, Rohrschwirl, Schwanzmeise und Trauerschnäpper). 24 Brutvogelarten wurden nur qualitativ erfasst. Das betrifft vor allem die häufigen und weit verbreiteten Singvogelarten.

Von 61 Arten finden sich 25 auf der deutschen und/oder niedersächsischen Roten Liste (inkl. Vorwarnliste). Hochgradig gefährdet sind die Bekassine, die Knäkente und das Tüpfelsumpfhuhn (RL-Status 1). 10 Arten entfallen auf gefährdete bzw. stark gefährdete Arten (RL-Status 2 und 3) wie z.B. Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Krickente, Kuckuck und Wiesenpieper.

Die Gesamtartenliste wird durch Arten, die ausschließlich 2018 und 2022 quantitativ erfasst wurden, ergänzt.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der im UG "Voslapper Groden-Nord" nachgewiesenen Brutvogelarten 2021 mit Angaben zum (höchsten) Brutstatus sowie Gefährdungs- und Schutzkategorie

Nr.	Deutscher Art- name	Wissenschaftlicher Art- name	Brutstatus	RL D (2020)	RL Nds. (2021)	RL Küste (2021)	EU VS-RL I	§7 BNatschG	EG ArtSchVO
1	Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	BN	*	*	*		§	
2	Amsel	Turdus merula	BV	*	*	*		§	
3	Baumpieper	Anthus trivialis	BV	V	V	V		§	
4	Bekassine	Gallinago gallinago	BN	1	1	1		§§	
5	Blässhuhn	Fulica atra	BN	*	*	*		§	
6	Blaukehlchen	Luscinia svecica	BN	*	*	*	х	§§	
7	Blaumeise	Cyanistes caeruleus	BV	*	*	*		§	
8	Bluthänfling	Linaria cannabina	BV	3	3	3		§	
9	Buchfink	Fringilla coelebs	BV	*	*	*		§	
10	Buntspecht	Dendrocopos major	BV	*	*	*		§	
11	Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV	*	*	*		§	
12	Eichelhäher	Garrulus glandarius	BV	*	*	*		§	
13	Feldlerche	Alauda arvensis	BV	3	3	3		§	
14	Feldschwirl	Locustella naevia	BV	2	2	2		§	
15	Fitis	Phylloscopus trochilus	BV	*	*	*		§	
16	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	BV	*	*	*		§	
17	Gartengrasmücke	Sylvia borin	BV	*	3	3		§	
18	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	BV	*	*	*		§	
19	Gelbspötter	Hippolais icterina	BV	*	V	V		§	
20	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	BV	*	*	*		§	
21	Graugans	Anser anser	BN	*	*	*		§	
22	Grauschnäpper	Muscicapa striata	BV	V	V	V		§	
23	Habicht	Accipiter gentilis	BN	*	V	V		§§	Х
24	Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV	*	*	*		§	
25	Jagdfasan	Phasianus colchicus	BV	•	•	•		•	
26	Kiebitz	Vanellus vanellus	BN	2	3	3		§§	
27	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	BV	*	*	*		§	
28	Knäkente	Spatula querquedula	BV	1	1	1		§§	Х
29	Kohlmeise	Parus major	BV	*	*	*		§	
30	Kranich	Grus grus	BN	*	*	*	х	§§	х

Nr.	Deutscher Art- name	Wissenschaftlicher Art- name	Brutstatus	RL D (2020)	RL Nds. (2021)	RL Küste (2021)	EU VS-RL I	§7 BNatschG	EG ArtSchVO
31	Krickente	Anas crecca	BN	3	V	V		§	
32	Kuckuck	Cuculus canorus	BV	3	3	3		§	
33	Mäusebussard	Buteo buteo	BV	*	*	*		§§	Х
34	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BN	*	*	*		§	
35	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV	*	V	V		§	
36	Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	BZF	3	V	+	х	§§	
37	Neuntöter	Lanius collurio	BZF	*	V	V	х	§	
38	Nilgans	Alopochen aegyptiaca	BN	+	•	•		•	
39	Rabenkrähe	Corvus corone	BV	*	*	*		§	
40	Reiherente	Aythya fuligula	BZF	*	*	*		§	
41	Ringeltaube	Columba palumbus	BV	*	*	*		§	
42	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	BV	*	V	V		§	
43	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	BZF	*	*	*		§§	
44	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	*	*	*		§	
45	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	BN	*	*	*		§§	
46	Schnatterente	Mareca strepera	BV	*	*	*		§	
47	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	BZF	*	*	*		§	
48	Singdrossel	Turdus philomelos	BV	*	*	*		§	
49	Sperber	Accipiter nisus	BV	*	*	*		§§	х
50	Stieglitz	Carduelis carduelis	BV	*	V	V		§	
51	Stockente ¹	Anas platyrhynchos	BV	*	V	V		§	
52	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	BV	*	*	*		§	
53	Teichhuhn	Gallinula chloropus	BV	V	V	V		§§	
54	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	BV	*	V	V		§	
55	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	BZF	3	3	3		§	
56	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	BN	3	1	1	х	§§	
57	Wasserralle	Rallus aquaticus	BV	V	V	V		§	
58	Wiesenpieper	Anthus pratensis	BV	2	2	2		§	
59	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV	*	*	*		§	
60	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	*	*	*		§	
61	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	BN	*	V	V		§	
62	Rohrweihe ¹	Circus aeruginosus	BV	V	V	V	Х	§§	Х
63	Bartmeise ²	Panurus biarmicus	BN	*	*	*		§	

Nr.	Deutsche name	er Art-	Wissenschaftlicher Art- name	Brutstatus	RL D (2020)	RL Nds. (2021)	RL Küste (2021)	EU VS-RL I	§7 BNatschG	EG ArtSchVO
Leger	nde									
Brutst	atus:	BN = Brutnac	hweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutze	eitfeststel	lung					
RL D:		Rote Liste de	r Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al	. 2020)						
RL No	ds:	Rote Liste de	r Brutvögel Niedersachsens (Krüger & S	Sandkühle	er 2022)					
RL Ki	iste: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens, Region Küste (Krüger & Sandkühler 2022)									
Gefäh	rdung:	ŭ	rben oder verschollen, 1 = Vom Aussterlefährdet, ♦ = nicht klassifiziert	ben bedro	oht, 2 = S	tark gefä	hrdet, 3 =	= Gefährd	det, V = V	orwarn-

EU VS-RL I: Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie: x = ja

§ 7 BNatSchG: Art ist nach § 7 des BNatSchG geschützt: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

EG ArtSchV: Art wird in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung geführt: x = ja

nur in 2018 nachgewiesen (quantitativ erfasste Art)

Quelle: Daten erhoben im Rahmen der landesweiten Erfassung des Rohrschwirls und des Drosselrohrsängers im

Auftrag des NLWKN 2022

3.2.1.3 Planungsrelevante Arten

Von den 63 nachgewiesenen "Brutvogelarten" gehören 33 Arten zu den planungsrelevanten Arten (vgl. nachfolgende Tabelle und Text unterhalb der Tabelle).

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten mit Angaben zum Brutstatus. Wertgebende Arten sind fett geschrieben.

				1	121)		(D	0	An	zahl
Nr.	Deutscher Art- name	Wissenschaftlicher Artname	RL D (2020)	RL Nds (2021)	RL Küste (2021)	EU VS-RL I	§7 BNatschG	EG ArtSchVO	Brut- paare	BZF
1	Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	V		§		13	2
2	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	1		§§		5	-
3	Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	*	*	х	§§		65	7
4	Bluthänfling	Linaria cannabina	3	3	3		§		1	1
5	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3		§		7	-
6	Feldschwirl	Locustella naevia	2	2	2		§		18	2
7	Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	3	3		§		48	2
8	Gelbspötter	Hippolais icterina	*	V	V		§		5	2
9	Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	V	V		§		2	2
10	Habicht	Accipiter gentilis	*	V	V		§§	х	1	-
11	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	3	3		§§		4	-
12	Knäkente	Spatula querquedula	1	1	1		§§	Х	1	2

				1)	021)		(2)	0	Anzahl	
Nr.	Deutscher Art- name	Wissenschaftlicher Artname	RL D (2020)	RL Nds (2021)	RL Küste (2021)	EU VS-RL I	§7 BNatschG	EG ArtSchVO	Brut- paare	BZF
13	Kranich	Grus grus	*	*	*	Х	§§	х	1	-
14	Krickente	Anas crecca	3	V	V		§		2	2
15	Kuckuck	Cuculus canorus	3	3	3		§		7	-
16	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*		§§	х	3	-
17	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	V	V		§		1	-
18	Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	3	V	+	х	§§		-	1
19	Neuntöter	Lanius collurio	*	V	V	х	§		-	2
20	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	*		§§		-	1
21	Rohrweihe	Circus aeruginosus	V	V	V	Х	§§	Х		
22	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobae- nus	*	*	*		§§		65	5
23	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*		§§	х	2	-
24	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	V	V		§		2	1
25	Stockente	Anas platyrhynchos	*	V	V		§			
26	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	V		§§		1	-
27	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	V	V		§		117	15
28	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	3	3		§		-	1
29	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	3	1	1	х	§§		8	-
30	Wasserralle	Rallus aquaticus	٧	٧	٧		§		28	4
31	Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	2		§		1	1
32	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*	V	V		§		5	3

Legende

Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020)

RL Nds: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022)

RL Küste: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens, Region Küste (Krüger & Sandkühler 2022)

Gefährdung: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V =

Vorwarnliste, * = Ungefährdet

EU VS-RL I: Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie: x = ja

§ 7 BNatSchG: Art ist nach § 7 des BNatSchG geschützt: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

EG ArtSchV: Art wird in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung geführt: x = ja

Von den planungsrelevanten Arten wurde lediglich die **Rohrammer** nicht quantitativ erfasst, da diese Art in der zur Zeit der Erfassung gültigen Roten Liste als ungefährdet galt bzw. keine Art der Vorwarnliste war. Ebenso weisen der Teichrohrsänger und die Stockente auf der aktuellen Roten Liste Niedersachsen den Status V auf (vorher ungefährdet), die Arten wurden jedoch punktgenau erfasst.

Die damals punktgenau erfassten Arten Blässhuhn und Gartenrotschwanz haben auf den aktualisierten Rote Listen den Status "ungefährdet" und sind somit nicht mehr planungsrelevant.

Die Rohrweihe wurde 2018 mit Status Brutverdacht festgestellt, das Vorkommen konnte in 2021 nicht nachgewiesen werden.

Die beiden Rohrdommel-Nachweise im VGN aus dem Jahr 2015 konnten in den Erfassungsjahren 2018 und 2021 nicht bestätigt werden (kein Verdacht oder Nachweis).

Die räumliche Verteilung der Brutvögel ist den Karten UB 2a bis 2e zu entnehmen.

3.2.1.4 Ökologische Gilden

Um das prüfungsrelevante Artenspektrum etwas zu verringern, können Arten mit geringen spezifischen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Einteilung in Gilden für alle nicht planungsrelevanten Vogelarten. Die Einteilung orientiert sich nachfolgend an den von Theunert (2015) vorgegebenen "Habitatkomplexen" aus dem "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten" (Teil A).

Tabelle 4: Einteilung in Gilden

Gilde	Brutvögel
Gilde häufiger Brutvögel der	Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke,
Wälder und Gehölze	Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Hecken-
(Habitatkomplexe: 1, 2)	braunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe,
	Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp
Gilde häufiger Brutvögel der	Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsän-
Stillgewässer sowie Sümpfe,	ger
Niedermoore, Ufer	
(Habitatkomplexe: 5, 6)	

3.2.2 Fledermäuse

3.2.2.1 Erfassungsergebnisse 2020

Es erfolgte in 2020 eine Detektor-Transektkartierung an 6 Terminen/Nächten (1 Termin im Frühjahr Mitte Mai, 3 Termine im Sommer zwischen 01.06. und 15.08., 2 Termine im Spätsommer/Herbst zwischen 15.08. und 30.09.) zur Ausflugs- und Nachtzeit durchgeführt. Parallel dazu wurden im Zeitraum 01.04. bis 15.11.2020 fünf Dauererfassungssysteme installiert.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nachgewiesenen Arten, deren Gefährdung sowie die Anzahl der registrierten Nachweise und die Stetigkeit im Rahmen der Transektkartierung dargestellt. Zusätzlich ist angegeben, ob die Arten im Rahmen der Dauererfassung festgestellt wurden.

Während der Transektkartierung wurden sechs Arten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Dauererfassung insgesamt mindestens elf Arten festgestellt. Damit wurde das zu erwartende Artenspektrum vollständig nachgewiesen und sogar übertroffen. Nachweise der stark an geschützte Bereiche (größere und ältere Gehölzbestände) gebundenen Arten Fransenfledermaus, Bartfledermaus und Langohr waren aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebietes und der Umgebung eher nicht zu erwarten. Positiv anzumerken sind auch die vergleichsweise hohen Nachweiszahlen der eher seltenen Teichfledermaus.

Tabelle 5: Nachgewiesenes Artenspektrum mit Angabe des Gefährdungsstatus (Rote Listen) und der Gesamthäufigkeiten der jeweiligen Erfassungen im Jahr 2020

Artname		Rote I	_iste		Erfassung	9
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nds	BRD	Detek- tornach- weise	Stetig- keit	DE
Arten						
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	2	V	6	16%	Nachweis
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	1	D			Nachweis
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	21	100 %	Nachweis
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	+	61	100 %	Nachweis
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2	+	19	83 %	Nachweis
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	+			Nachweis
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	+	2	33 %	Nachweis
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	2	G	3	33 %	Nachweis
Bartfledermaus	Myotis brandtii / M. mys- tacinus	2/2	+/+			Nachweis
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	+			Nachweis
Graues/Braunes Langohr	Plecotus auritus / P. austriacus	2/2	3/1			Nachweis
Artgruppen		•				
Pipistrellus	Pipistrellus spec.					Nachweis
Myotis	Myotis spec.			2	33 %	Nachweis
Gesamtsumme				114		

Detektor = Gesamtnachweise der Detektor-Transektkartierung (1. Runde, 2. Runde, Einflug, Ausflug) an 6 Terminen Dauererfassung (DE) = Gesamtaufnahmen der Dauererfassung von April bis Mitte November

RL BRD = Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (Heckenroth 1993) 1 = vom Aussterben bedroht V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

3 = gefährdet D = Datenlage defizitär

+ = ungefährdet II = Gäste

Im Rahmen der Transektkartierung wurden in sechs Untersuchungsnächten insgesamt 114 Kontakte von mindestens sechs Arten festgestellt. Die Arten Zwergfledermaus (64 Nachweise), Breitflügelfledermaus (23 Nachweise) und Rauhautfledermaus (19 Nachweise) wurden dabei am häufigsten nachgewiesen. Vom Großen Abendsegler gelangen insgesamt 6 Nachweise, vereinzelte Nachweise wurden von den Arten Wasserfledermaus und Teichfledermaus erbracht. Hinzu kommen zwei nicht bestimmte Myotis-Kontakte.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Dauererfassung erscheint sowohl die Anzahl an nachgewiesenen Arten als auch die Gesamtzahl an Nachweisen während der Transektkartierung sehr gering. Ein Grund hierfür liegt sicherlich in der vergleichsweise geringen Anzahl an Begehungen und der überwiegend geringen Reichweite der Rufe dieser Arten. Zudem ist die schlechte Zugänglichkeit des Gebietes zu berücksichtigen, so konnten knapp 20 % der Strecken nur stichprobenhaft an 1 – 2 Terminen begangen werden und knapp 30 % nur an 3-4 der insgesamt 6 Termine.

Im Rahmen der stationären Dauererfassung wurde ein deutlich größeres Artenspektrum als bei der Transektkartierung nachgewiesen. Als zusätzliche Arten wurden bei der Dauererfassung Nachweise des Kleinabendseglers, der Bartfledermaus, der Fransenfledermaus, der Mückenfledermaus und des Langohrs aufgezeichnet.

Die Ermittlung von Funktionsräumen hat für die Strukturen "Gewässer/Waldränder" und "Offen/Waldränder" eine hohe bis sehr hohe Bedeutung ergeben, "Röhrichte", "Gebüsche" und "überwiegend offene" Strukturen weisen eine geringe bis hohe Bedeutung auf.

3.3 Betroffenheitsanalyse

3.3.1 Merkmale bzw. Wirkungen des Vorhabens

Von der vorliegenden Planung gehen anlage- und betriebsbedingte Merkmale bzw. Wirkungen aus, welche dahingehend überprüft werden, ob sie geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Tabelle 6: Artenschutzrechtlich relevante Merkmale bzw. Wirkungen des Vorhabens

Wirkung	Таха
Anlagenbedingt	
Lebensraumverlust durch direkte Flächeninan- spruchnahme (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 225)	Brutvögel, Fledermäuse
Lebensraumverlust durch Habitatverkleinerung/-isolierung (Unterschreitung von Mindestarealgrößen)	Brutvögel
Verlust von Leitlinien durch Flächeninanspruch- nahme und Bebauung	Fledermäuse
Betriebsbedingt	
Akustische Störungen durch Betriebslärm	Brutvögel, Fledermäuse
Visuelle Störung durch Betrieb (Fahrzeuge, Fußgänger)	Brutvögel
Störung durch Lichtimmissionen	Fledermäuse

Gleichwohl entstehen während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung temporäre Wirkungen, die auf die Schutzgüter einwirken können. Auf Ebene dieser Angebotsplanung kann jedoch noch keine detaillierte Beschreibung und Beurteilung der baubedingten Abläufe und Auswirkungen

erfolgen. Im Sinne der Transparenz sei auf den Umweltbericht verwiesen. Dort sind in den schutzgutbezogenen Kapiteln Hinweise zu baubedingten Auswirkungen enthalten, welche nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen sind.

3.3.2 Brutvögel

Durch den B-Plan Nr. 225 nimmt die Lärmbelastung im verbleibenden VGN deutlich zu, so dass tagsüber einschl. der Lärmvorbelastung der überwiegende Flächenteil mit mind. >52 dB belastet wird (Abbildung 2). Direkt am B-Plan Nr. 225 angrenzende Bereiche sind mit >58 und >60 dB am stärksten betroffen (Beurteilungspegel für 0,5 m über Grund).

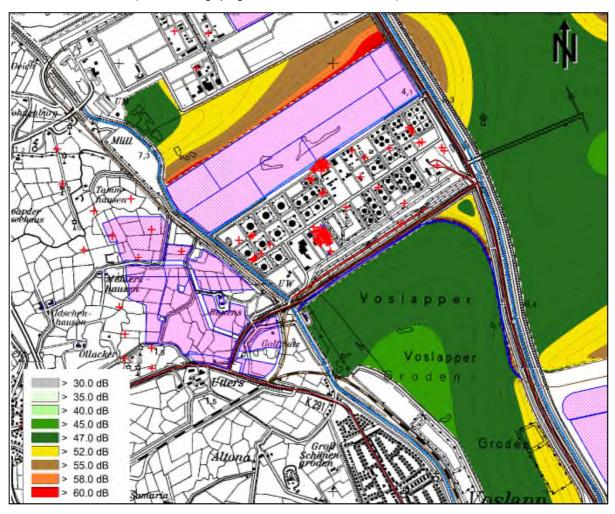


Abbildung 2: Schallemissionen des Vorhabens dargestellt als Isophone. Quelle: Müller BBM

Eine Beurteilung der indirekten Auswirkungen durch Scheucheffekte wird in Anlehnung an die Aussagen der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Garniel et al. 2010) und Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010) vorgenommen.

Die Arbeitshilfe ordnet Brutvogelarten fünf unterschiedlichen Empfindlichkeitsgruppen zu:

- Gruppe 1 = Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit
- Gruppe 2 = Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit

- Gruppe 3 = Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm
- Gruppe 4 = Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit
- Gruppe 5 = Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen

Hinweise zur Anwendbarkeit der Arbeitshilfe bezüglich Lärmemissionen

Durch den zukünftigen Betrieb des Industriegebietes wird eine mehr oder weniger kontinuierliche Schallkulisse erzeugt, die ähnlich der Geräuschkulisse von Straßenbauvorhaben eine dauerhafte Maskierung zur Folge haben kann. Daher können die Lärm-Prognoseinstrumente aus der o.g. Arbeitshilfe auf das Vorhaben übertragen werden, wobei dies einen worst-case-Ansatz inkludiert, da die Lärmauswirkungen des Vorhabens im Vergleich als geringfügiger anzusetzen sind.

Als Instrumente für die Beurteilung potenzieller negativer Auswirkungen werden in Garniel et al. (2010) neben kritischen Schallpegeln auch artspezifische Effekt- und Fluchtdistanzen angegeben. Erstere ist als maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßenverkehr definiert, wobei v.a. **optische Reize** entscheidend sind. In der Arbeitshilfe wird der Umfang der Habitatabnahme in der Effektdistanz nach Brutvogel-Empfindlichkeitsgruppen, Abstand zum Straßenbauvorhaben und Verkehrsmengenklasse bestimmt. Dieser Sachverhalt wird in der vertieften Prüfung berücksichtigt (s. Formblätter). Hierbei wir davon ausgegangen, dass durch den B-Plan Nr. 225 betriebsbedingt im erheblichen Umfang optische Störungen (Werksverkehr, Lichtreflektionen, Bewegungen, Personal) verursacht werden, so dass vorsorglich die Verkehrsmengenklasse "20.001 bis 30.000 Kfz/24 h" gem. Arbeitshilfe angewendet wird.

Die Fluchtdistanz beschreibt den Abstand den ein Tier zu Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Für eine Vielzahl von Vogelarten sind zudem in Gassner et al. (2010) artspezifische Fluchtdistanzen angegeben.

Zunächst erfolgt im Rahmen der Vorprüfung der planungsrelevanten Brutvogelarten mit Revierstatus (einschließlich Brutzeitfeststellung), s. Tabelle 7, eine überschlägige Betroffenheitsanalyse mit Worst-Case-Ansatz auf Grundlage der artspezifischen Prognosewerte von Garniel et al. (2010) und Gassner et al. (2010). Es werden dabei diejenigen Arten als vertieft prüfrelevant identifiziert,

- die ein Revierzentrum im Bereich der artspezifischen Effektdistanz zum Vorhaben aufweisen.
- deren Revierzentrum in dem Bereich mit Überschneidung des kritischen Schallpegels liegt.

Die vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände umfasst zudem weitere Kriterien wie abschirmende Gehölzstrukturen oder ggf. Anpassungen der Prognosewerte (s. Formblätter).

Tabelle 7: Vorprüfung der Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Art-	Flucht- distanz	Lärm / optische Störungen (be- triebsbedingt)	Potenziell troffene Re tren, inkl. B	evierzen-	Verti prüfi vant	rele-
Deutscher Atthane	name	Gassner et al. (2010)	Garniel et al. (2010)	Flächenin- anspruch- nahme	Störungen	nein	ja
Baumpieper	Anthus trivialis	-	200 m Effektdist.	9	4		X
Bekassine	Gallinago gallinago	50	500 m Effektdist. (lärmbeding er- höhte Präd.) / 55 dB(A) tags, 1 m	5	-		х
Blaukehlchen	Luscinia svecica	30	200 m Effektdist.	45	17		х
Bluthänfling	Linaria cannabina	15	200 m Effektdist.	2	-		х
Feldlerche	Alauda arvensis	20	500 m (optische Störung)	4	3		х
Feldschwirl	Locustella naevia	20	200 m Effektdist.	11	4		Х
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	100 m Effektdist.	17	5		Х
Gelbspötter	Hippolais icterina	10	200 m Effektdist.	2	1		Х
Grauschnäpper	Muscicapa striata	20	100 m Effektdist.	2	-		Х
Habicht	Accipiter gentilis	-	200 m Fluchtdist.	-	-	х	
Kiebitz	Vanellus vanellus	100	400 m Effektdist. (lärmbedingt er- höhte Präd.) / 55 dB(A) tags, 1 m	4	-		x
Knäkente	Spatula querquedula	250	120 m Fluchtdist.	3	-		х
Kranich	Grus grus	500	500 m (optische Störung)	-	1		х
Krickente	Anas crecca	120	150 m Fluchtdist.	3	1		х
Kuckuck	Cuculus canorus	-	58 dB(A) tags, 10 m, 300 m Effektdist.	5	1		х
Mäusebussard	Buteo buteo	100	200 m Fluchtdist.	1	-		х
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	10	200 m Effektdist.	-	1		х
Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	40	47 dB(A) nachts, 10 m	-	1		х
Neuntöter	Lanius collurio	30	200 m Effektdist.	2	-		х
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	-	100 m Effektdist.	34	10		х

³ Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote)

Deutsch zu Antwore	Wissenschaftlicher Art-	Flucht- distanz	Lärm / optische Störungen (be- triebsbedingt)	Potenziell be- troffene Revierzen- tren, inkl. BZF		Vertieft prüfrele- vant ³	
Deutscher Artname name		Gassner et al. (2010)	Garniel et al. (2010)	Flächenin- anspruch- nahme	Störungen	nein	ja
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	20	52 dB(A) tags, 1 m	-	1		х
Rohrweihe (nur 2018)	Circus aeruginosus	200	300 m Fluchtdist.	1	-		х
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobae- nus	20	100 m Effektdist.	43	5		х
Sperber	Accipiter nisus	150	150 m Fluchtdist.	2	-		Х
Stieglitz	Carduelis carduelis	15	100 m Effektdist.	-	-	х	
Stockente (nur 2018)	Anas platyrhynchos		100 m Effektdist.	2	2		х
Teichhuhn	Gallinula chloropus	40	100 m Effektdist.	1	-		Х
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	10	200 m Effektdist.	78	22		х
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	20	200 m Effektdist.	1	-		х
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	60	52 dB(A) tags, 10 m	6	2		х
Wasserralle	Rallus aquaticus	30	58 dB(A) tags, 10 m, 300 m Effekt- dist.	21	11		х
Wiesenpieper	Anthus pratensis	20	200 m Effektdist.	1	1		х
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	100	100 m Effektdist.	4	-		х

Hinsichtlich des verbleibenden Bereichs des VGN, der nicht durch den B-Plan Nr. 225 überplant wird, ist neben der artspezifischen Entwertung durch Störeffekte zu prüfen, ob diese "Restfläche" (Streifen von x 2,4 km x 0,4 km) überhaupt noch die Lebensraumfunktionen für dort vorkommende Arten erfüllt.

Im Ergebnis liegen keine Arten vor, deren Anforderungen an die Mindestgröße des verbleibenden Bruthabitats unterschritten wird.

Vertieft zu prüfen sind alle Arten außer **Habicht** und **Stieglitz**. Für diese beiden Arten können **Betroffenheiten ausgeschlossen** werden.

Liste der vertieft zu prüfenden Arten/Gilden:

Planungsrelevante Arten

Baumpieper, Bekassine, Blaukehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Kiebitz, Knäkente, Kranich, Krickente, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Rohrammer, Rohrschwirl, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Sperber, Teichhuhn,

Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Wiesenpieper, Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Zwergtaucher

Gilden

Gilde häufiger Brutvögel der Wälder und Gehölze (Habitatkomplexe 1, 2):

Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

Gilde häufiger Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Gewässer, Röhrichte (Habitatkomplexe 6, 10, 12):

Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger

3.3.3 Fledermäuse

Die Betroffenheit der in der folgenden Tabelle aufgeführten festgestellten Fledermausarten wird anhand der ermittelten Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet überschlägig geprüft.

Tabelle 8: Vorprüfung der Betroffenheit von Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Betroffenheit		Vertieft vant	prüfrele-	
Arthanie	Armame	Gehölzquartiere	Bedeutung als Jagdgebiet			
			bagagesiet	nein	ja	
Arten				•	•	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	potenzielle Quar- tiere	mittel		х	
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	potenzielle Quartiere	mittel		х	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	potenzielle Quar- tiere	mittel bis hoch		x	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrel- lus	potenzielle Quar- tiere	hoch		x	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Balzquartiere, po- tenziell weitere Quartierfunktionen	hoch		x	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygma- eus	potenzielle Quar- tiere	gering		x	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	potenzielle Quar- tiere	mittel		x	
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	potenzielle Quar- tiere	gering bis mittel		x	
Bartfledermaus	Myotis brandtii / M. mystacinus	M. potenzielle Quar- gering tiere			x	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	potenzielle Quar- tiere	gering		x	
Graues/Braunes Lang- ohr	Plecotus auritus / P. austriacus	potenzielle Quar- tiere	gering		x	
Artengruppen						
Pipistrellus	Pipistrellus spec.	Balzquartiere, po- tenziell weitere Quartierfunktionen	mittel bis hoch		x	

Myotis	Myotis spec.	potenzielle Quar-	gering bis mittel	x
		l tiere		

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für alle aufgeführten Fledermausarten durchgeführt.

3.4 Zusammenfassung der Artauswahl

Aufgrund des Fehlens von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten im Vorhabensbereich ist auszuschließen, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ("Schädigungsverbot Pflanzen") eintreten kann.

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist für folgende Arten erforderlich:

Tabelle 9: Arten mit möglicher Betroffenheit, die vertieft geprüft werden

Druty	igal	Fledermäuse			
Brutvċ	Baumpieper Bekassine Blaukehlchen Bluthänfling Feldlerche Feldschwirl Gartengrasmücke Gelbspötter Grauschnäpper Kiebitz Knäkente Kranich Krickente Kuckuck Mäusebussard Nachtigall Nachtschwalbe (Ziegenmelker) Neuntöter Rohrammer Rohrschwirl Rohrweihe Schilfrohrsänger Sperber Stockente		<u> </u>		
	Schilfrohrsänger Sperber				
- - - -	Trauerschnäpper Tüpfelsumpfhuhn Wasserralle Wiesenpieper Zwergtaucher				

_	Gilde der häufigen Brutvögel der Wäl-	
	der und Gehölze	
_	Gilde der häufigen Brutvögel der	
	Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Gewäs-	
	ser, Röhrichte	

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes liegen keine Anhaltspunkte für eine Bedeutung als Rastgebiet vor. Eine Bestandsbeschreibung sowie eine Auswirkungsprognose ist daher nicht erforderlich.

4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

V 1: Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten

Ein Verletzen oder Töten von Vögeln im Zuge der Baufeldvorbereitungen kann von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung (einschließlich Beseitigung von Gehölzen) außerhalb der Brutperiode stattfindet. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt. Sollten wider Erwarten bereits Brutstätten besetzt sein, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 2: Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse

Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung weitgehend vermieden werden. Dazu sind die Bäume mit Quartierpotenzial nach Auflösung der Wochenstubenverbände und vor Beginn der Winterruhe zu fällen, da zu dieser Zeit die Tiere noch mobil sind und fliehen können. Vorsorglich sind potenzielle Quartierbäume mit Baumhöhlen endoskopisch auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass bereits winterschlafende Tiere vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Baumhöhle zu verschließen, die Gehölzstruktur (Stamm- oder Astabschnitt) großzügig und vorsichtig zu entnehmen und umzusetzen. Alternativ können die Tiere in geeignete Winterschlafkästen umgesetzt werden.

V 3: Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß

Die vorliegende Planung stellt einen Angebotsbebauungsplan dar. Im Sinne des vorsorgenden Tierschutzes ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Genehmigungs- bzw. Anlagenplanungen die Beleuchtung der Betriebsflächen und Anlagenbereiche auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Hierbei sind folgende Maßgaben zur Standortwahl der Lichtanlage, zur Betriebseinstellung sowie zu technischen Maßnahmen soweit als möglich zu beachten:

- Standortwahl der Lichtanlage: Einhaltung möglichst großer Abstände zu den benachbarten Flächen des Plangebietes,
- Betriebseinstellung: Reduzierung der Beleuchtungsdauer sowie
- technische Maßnahmen: Reduzierung von Beleuchtungsstärke, Abstrahlwinkel und Abstrahlhöhe sowie Verwendung eines Lampentyps mit geringem Blauanteil, schmalbandigem Spektrum und/oder langwelligem Licht.

4.2 Vogezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF)

CEF 1: Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse)

Potenzielle Quartierbäume sind vor ihrer Entfernung auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu untersuchen. Sofern Baumhöhlen festgestellt werden, sind diese endoskopisch zu prüfen, ob eine Eignung als Fledermausquartier gegeben ist. Ist eine Eignung nicht gegeben, kann der Baum jederzeit entnommen werden. Bäume mit Quartierpotenzial sind nach Auflösung der Wochenstubenverbände und vor Beginn der Winterruhe zu fällen, da zu dieser Zeit die Tiere noch mobil sind und fliehen können. Stamm- bzw. Astabschnitte mit Quartieren sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgerecht und schonend zu entnehmen und umgehend in geeignete nahegelegene Bereiche (z.B. Voslapper Groden - Süd) umzusetzen.

5 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Wenngleich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur bei Umsetzung der vorliegenden Angebotsplanung eintreten können, bedarf es doch bereits auf dieser vorgelagerten Planungsebene einer Prüfung sowie einer Darstellung umsetzbarer und verbindlicher Lösungsmöglichkeiten. Gleichwohl erfolgt eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung in den nachfolgenden Genehmigungsund Zulassungsverfahren nach dann gültiger Rechts- und Sachlage; hierauf sei einleitend hingewiesen.

Von den zahlreichen Faunagruppen, für die Kartierungen vorliegen, besteht lediglich für die Gruppen der Brutvögel und der Fledermäuse ein Erfordernis einer vertiefenden Überprüfung, ob bei Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Auswirkungsprognose der Planungsebene einer Angebotsplanung entspricht. Es ist insofern zu beurteilen, ob die Festsetzungen des Angebotsbebauungsplanes theoretisch umsetzbar sind; das Augenmerk liegt dabei auf den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Gleichwohl entstehen während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung temporäre Wirkungen, die auf die Schutzgüter einwirken können. Auf Ebene dieser Angebotsplanung kann jedoch noch keine detaillierte Beschreibung und Beurteilung der baubedingten Abläufe und Auswirkungen erfolgen. Im Sinne der Transparenz sei auf den Umweltbericht verwiesen. Dort sind in den schutzgutbezogenen Kapiteln Hinweise zu baubedingten Auswirkungen enthalten, welche nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen sind.

Für die Gruppe der **Fledermäuse** besteht ein Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen (V) sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF): Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle (V) weitgehend vermieden werden. Durch eine gezielte Quartiersuche und Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlichen Zusammenhang gewahrt (CEF). Durch die Flächeninanspruchnahme werden Jagdgebiete mit bis zu hoher Bedeutung für einzelne Fledermausarten überbaut; die Flächen innerhalb des Plangebietes gehen jedoch nicht vollständig verloren und geeignete Ausweichflächen befinden sich in der näheren Umgebung. Betriebsbedingt stellt die erforderliche Beleuchtung der Anlagen für einige Fledermausarten eine zusätzliche Störung dar, sodass eine Minimierung der Lichtemissionen (V) als vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme angezeigt ist.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach heutigem Kenntnisstand nicht ein.

Für die Gruppe der **Brutvögel** besteht ein Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen (V), da anlagebedingt Brutstätten zerstört werden können und in diesem Zusammenhang der Verbotstatbestand der Verletzung und/oder Tötung eintreten kann. Ein Verletzen oder Töten von Vögeln kann von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung (einschließlich Beseitigung von Gehölzen) außerhalb der Brutperiode stattfindet. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt.

Für einige Arten kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im räumlichen Zusammenhang stehen vielfach keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann. Es bedarf somit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für die Mehrzahl der Brutvogelarten.

6 Ausnahmeprüfung

6.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die hier vertieft geprüften **Brutvogelarten** bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt, da geeignete Ausweichräume nicht zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt in diesem Fall ein. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatschG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Nach einer Kommentierung von Gellermann (a.a.O., § 1a Rn. 217) muss die Erteilung einer Ausnahme nicht bereits im Zeitpunkt des Beschlusses über die Bauleitplanung vorliegen. Vielmehr kann die Gemeinde "in die objektive Ausnahmelage hineinplanen" (Petz, a.a.O., Seite 89). Für die Planungsebene der Bauleitplanung bedeutet dies, dass die Bauleitplanung realisierbar sein muss und unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse dürfen ihr nicht entgegenstehen (vgl. BVerwGE 150, 101, Rn. 14, Urteil vom 25.06.2014, 4 CN 4.13).

Aus diesem Grund werden zum Satzungsbeschluss sämtliche Maßnahmen hinreichend konkretisiert und die Flächen gesichert sein.

Die Überprüfung rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse erfolgt nachfolgend; Lösungsmöglichkeiten werden aufgezeigt.

6.2 Rechtliche Voraussetzungen

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme gegeben sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden den Verboten des § 44 im Einzelfall durch Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegründe sind in § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 gelistet:

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf darüber hinaus nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen und sichergestellt ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

6.3 Prüfschritte

Für die vorliegende Planung sind daher folgende drei Prüfinhalte angezeigt, die sämtlich erfüllt sein müssen:

- Liegen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor? (Ausnahmegrund)
- Sind zumutbare Alternativen nicht gegeben? (Alternativenprüfung)
- Wird der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert? (Verschlechterungsverbot)

6.3.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Öffentliche Interessen sind alle öffentlichen Interessen gleich welcher Art; ausgenommen sind lediglich rein private Belange.

Arcadis Germany GmbH (2023) hat in ihrem Dokument "Energiepark Wilhelmshaven" – Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen" festgestellt, dass "[...] die Realisierung des Energieparks ein Projekt ist, welches gewichtige Gründe mitbringt, die einem sehr großen öffenltichen Interesse dienen. Die Entwicklung des Standorts Wilhlemshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen ist mit dem Tiefwasserhafen Wilhelmshaven und dem JadeWeserPort verbunden und für Norddeutschland, den strukturschwachen Küstenraum und die Region Wilhelmshaven von herausragender Bedeutung. Sowohl Wirtschaft als auch Gsellschaft werden durch die Ansiedlung vielfältiger Arbeitsplätze vom Vorhaben nachhaltig profiieren."

6.3.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Arcadis Germany GmbH (2023) hat in ihrem Dokument "Energiepark Wilhelmshaven" – Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen" 17 deutsche Hafenstandorte in Nord- und Ostsee auf ihre Eignung für die Umsetzung des geplanten Projektes anhand definierter Ausschlusskriterien überprüft. Hierbei war die Erhaltung der Identität des Projektes sowie der definierte Hauptziele prüfgegenständlich. Vier weitere Teilziele bzw. Ausschlusskriterien wurden abgeprüft: erforderliche Wassertiefe der Zufahrt, ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage, Raum für mindestens 4 Liegeplätze für Großschiffe sowie Verfügbarkeit mind. 130 ha geeigneter Industrie- und Hafenflächen. Für nähere Details sei auf besagtes Fachgutachten verwiesen.

Lt. Arcadis Germny GmbH (2023) war Ergebnis der Prüfung, dass lediglich die Standorte Wilhemshaven-Heppenser Groden sowie Wilhelmshaven-Rüstersieler Groden die Möglichkeit hatten, die beiden Hauptziele zu erfüllen. In der Endbewertung erfüllt keiner der geprüften Alternativstandorte

alle Ausschlusskriterien und somit die Teilziele. Der Vorzugsstandort Voslapper Groden-Nord erfüllt hingegen alle Ausschlusskriterien und beide Hauptziele, so der Autor.

Ausführungsalternativen sind auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung kein Prüfgegenstand. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen ganz bewust eine vollständige Flächennutzung vor, um die konkrete Verortung der Anlagenkomponenten bzw. Betriebsteile nicht zu behindern.

6.3.3 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Als weitere Ausnahmevoraussetzung ist zu prüfen, ob der Erhaltungszustand der betroffenen Arten günstig bleibt bzw. bei Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand die Wiedererreichung eines günstigen Erhaltungszustands durch die Planung nicht behindert wird bzw. eine weitere vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden kann.

Falls eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht ausgeschlossen werden kann, sind gezielte kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands notwendig. Dies kann z.B. durch die Schaffung neuer oder durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume der betroffenen Arten realisiert werden.

Anders als bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die explizit auf die Erhaltung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang abzielen, ist hier jedoch der Raumbezug weniger eng. Der räumliche Bezug für den Populationsbegriff im Ausnahmeverfahren ist nach derzeit vorherrschender Rechtsauffassung nicht die "lokale" Ebene, sondern weiter gefasst. Der Bezugsraum kann z.B. bei hochmobilen Arten u. U. die Population eines ganzen Naturraums oder sogar der jeweiligen Biogeografischen Region sein. Der günstige Erhaltungszustand kann dann durch geeignete FCS-Maßnahmen auch an anderer Stelle als am Eingriffsort gesichert werden.

Nach heutigem Kenntnisstand bestehen keine Möglichkeiten, durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Störung zu reduzieren. Auch stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungsstätten funktionsbereit zur Verfügung stehen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt für den überwiegenden Teil der Brutvogelarten nicht gewahrt. Für die Mehrzahl der Brutvogelarten werden kompensatorische Maßnahmen (FSC-Maßnahmen) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich.

Nach heutigem Kenntnisstand wird von einer vollständig integrierten Umsetzung innerhalb der umfangreichen Maßnahmenpools ausgegangen. Für nähere Erläuterungen zum Maßnahmenpool sei insbesondere auf Kapitel 2.29.4 des Umweltberichtes hingewiesen.

6.3.4 Prognosesicherheit und Risikomanagement

Mit den zuständigen Behörden und Naturschutzstiftungen wird zum Satzungsbeschluss ein Konzept entwickelt, in welchem die Überwachung/Begleitung der Maßnahmen sowie Erfolgskontrolle und Details zum Monitoring geregelt werden.

6.4 Zusammenfassendes Ergebnis

Die Voraussetzungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen werden nach heutigem Kenntnisstand erfüllt und die artenschutzrechlichen Ausnahmegenehmigungen können seitens der Unteren Naturschutzbehörde für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt werden. Es werden kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich, die bereits auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplanes entwickelt und gesichert werden.

Nach heutigem Kenntnisstand wird von einer vollständig integrierten Umsetzung der erforderlichen FCS-Maßnahmen innerhalb des umfangreichen Maßnahmenpools ausgegangen. Für nährere Details zum Maßnahmenpool sei insbesondere auf Kapitel 2.29.4 des Umweltberichts hingewiesen.

7 Formblätter

7.1 Avifauna einzelartbezogen

Bei der Prüfung des 3. Zugriffsverbot Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten wird zugrundegelegt, dass durch die immense Flächeninanspruchnahme und die speziellen Küstenlebensräume für die meisten der folgenden vertieft zu prüfenden Arten keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten bestehen.

7.1.1 Baumpieper

Bau	Baumpieper (Anthus trivialis)								
1. S	chutz- und Gefährdungssta	tus							
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. V RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ G günstig / hervorragend ☑ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. B	estand und Empfindlichkeit								
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche								

Baumpieper zählen zu den Brutvögeln des offenen bis halboffenen Geländes. Der Lebensraum weist idealerweise hohe Singwarten (Bäume, Sträucher) sowie gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschichten (Neststand und Nahrungssuche) auf. Sehr hohe Deckungsgrade von Baum- und Strauchschicht bzw. grundsätzlich sehr schattige Flächen werden gemieden (Bauer et al. 2005a). Typische Nachweise erfolgen an Waldrändern, Lichtungen, jungen Aufforstungen, Parklandschaften und Obstgärten. Er fehlt in der ausgeräumten Kulturlandschaft (Bauer & Berthold 1997). Höchste Besiedelungsdichten werden in Gehölzsukzessionsflächen von degradierten Hochmooren und Sandheiden erreicht (Krüger et al. 2014).

Raumnutzung

Langstreckenzieher mit Winterquartier in der Savanne Westafrikas. Tagaktiv, während des Herbstzugs auch nachtaktiv (Bauer et al. 2005a). Die vom Baumpieper als Territorium verteidigte Fläche misst im optimalen Biotop etwa 65 x 35 m, in Kiefernforsten oft nur 50 x 30 m. Die Singwarten sind häufig nur 5-10 m voneinander entfernt (Glutz von Blotzheim 2001). Das MKULNV-NRW (2013) gibt die Brutreviergröße mit 0,15 bis über 2,5 ha an, was mit den Angaben von Bauer et al. (2005a) mit einer minimal Reviergröße von 0,15-0,25 ha übereinstimmt. Nach Besetzung der Reviere werden diese selten zum Nahrungserwerb verlassen, die Nahrungssuche findet häufig in "neutralen" Zonen wie Felder, Wiesen und Straßenränder zwischen den Revieren statt (Glutz von Blotzheim 2001). Das Nest wird auf den Boden angelegt, mit langgezogener, mauselochgroßer Öffnung und Sichtschutz nach oben. Durch hohe gebietstreue findet eine Wiederverpaarung der saisonalen, monogamen Ehen statt. Im Sommer bilden sich Schlafgemeinschaften auf dem Boden (Bauer et al. 2005a).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Baumpieper sind gefährdet durch den Lebensraumverlust oder dessen Beeinträchtigung im Zuge der folgenden Eingriffe: Trockenlegung oder Umbruch von Grünland, Flurbereinigung, Ausräumung der Landschaft, Aufgabe von Streuwiesen- und andere Extensivnutzung, Entfernung von Hochstammobstbäumen, Entfernung von Totholz und Überhältern (Bauer & Berthold 1997).

Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 zugeordnet (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m.

Baumpieper (Anthus trivialis)										
Verbreitung Niedersachsen Baumpieper sind außer in den Marschen und ausgedehnten Stadtbereichen landesweit und flächendeckend verbreitet. Auffallend schwach werden die Börden besiedelt. Hohe Abundanzen werden in der kiefernreichen trockenen Geest erreicht (Heckenroth et al. 1997). Krüger & Sandkühler (2022) geben den Landesbestand mit 75.000 Revieren an und der Bundesbestand liegt bei 252.000-360.000 Revieren (Ryslavy et al. 2020).										
Verbreitung im Untersuchungsraum										
nachgewiesen										
	erkennbar, Reviere liegen locker im VGN verteilt.									
Trent Volkommenssenwerpunkt e	The middle free legen locker in Vert Verteilt.									
	JahrBPBZDZNGkein Status2021132Status: Brutnachweis und Brutverdacht (BP), Brutzeitfeststellung (BZ) (Erläuterung d. Status gilt für alle folgenden Tabellen)									
Bei Wilhelmshaven stellen v.a. flächige, gehölzbezogene Strukturen (potenzielle) Baumpieper-Lebensräume dar, hier v.a. küstennah: südlich von Hooksiel (hier Umfeld des Hooksieler Binnentiefs), VGN, VGS, Rüstersieler Groden. Darüber hinaus ist das binnenseitige Umfeld von Grünland geprägt und die nächsten Waldflächen liegen ca. 8 km vom VGN entfernt (bei Schortens). Der Baumpieper kommt typischerweise jedoch auch an kleinräumigeren Gehölzstrukturen vor, so dass im Offenland mit Gehölzanteilen sowie gehölzreichen Siedlungsrändern ebenso Baumpiepervorkommen mit geringer Dichte wahrscheinlich sind. Somit ist die lokale Population nicht isoliert und umfasst mind. die Stadt WHV und wahrscheinlich auch den LK Friesland.										
3. Prognose und Bewertung de	er Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Werden im Zuge der Zerstöru	Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? X ja nein									
∨ Vermeidungsmaßnah										
V 1 Bauzeite	nregelung und Vermeidung neuer Brutstätten									
Die Revierzentren des Baumpiepers liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 9 Fort- pflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei einer Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung au- Berhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämungsmaßnahmen). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Baumpieper.										
Der Verbotstatbestand "Fange	n, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ⊠ nein									
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein										
In der 200 m Effektzone dem Ga	arniel et al. (2010) wurden 4 Revierzentren des Baumpiepers erfasst.									
	g in Anlehnung an Garniel et al. (2010) beträgt im 100 m Puffer 60 %, darüber hinaus bis									
Im 100 m Puffer wurde 1 Revier nachgewiesen, so dass dieses als unvermeidbar erheblich gestört bilanziert wird In dem Puffer zwischen 100 und 200 m wurden 3 Reviere erfasst, so dass 1 Revierzentrum als unvermeidbar erheblich										

Baumpieper (Anthus trivialis)							
gestört bilanziert wird. Die Population im VGN umfasst 13 Brutpaare und 2 Brutzeitfeststellungen. Im nahen Umfeld liegen weitere potenzielle Habitate hoher Bedeutung (z.B. VG Süd), ebenso ist von einer flächendeckenden Besiedlung von gehölzgeprägten Landschaften (geringe Brutpaardichte) auszugehen. Dadurch ist nicht von einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population (Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population s. 2.) auszugehen.							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,		_					
beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	⊠ ja] nein					
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers: - Verlust von 9 Revierzentren durch Überbauung. - Verlust von 2 Revierzentren durch Störung.							
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Baumpieper funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu	ngs- und ∣ ⊠ ja	Ruhestätten" tritt ein. nein					
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	in Prüfur (Pkt. 4	ng endet hiermit ff.)					

7.1.2 Bekassine

Bekassine (Gallinago gallinago)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	=	atus m. Ai tschland, l lersachsei	Kat. 1	I	Eins	G günsti U1 ungü	haltungszustand ig / hervorragend instig - unzureichend instig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Leben Die Be Steller zu hoh	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Die Bekassine lebt in Hoch- und Flachmooren, Feuchtwiesen und landseitige Verlandungszonen, sowie kleine, sumpfigen Stellen im Kulturland. Insgesamt bevorzugt sie nasse bis feuchte Flächen mit z.T. dichter Deckung spendender, aber nicht zu hoher Vegetation. Im Winter weicht sie in Richtung Küste aus ihrem Habitat aus (Bauer et al. 2005b).								
Raumnutzung Kurz- und Langstreckenzieher mit Wintergebiet im Mittelmeerraum und Afrika. Tag- und nachtaktiver Vogel. Die Bekassine hat zur Brutzeit einen Raumbedarf zwischen 1 und 5 ha und verhält sich territorial. Bei Gefahr fliegt sie schnell mit Zick-Zackwendungen weg (Bauer et al. 2005b). Brut- und Nahrungshabitate können identisch sein, aber auch getrennt voneinander liegen (Glutz von Blotzheim 2001).									
Die Le rung v von Ui Laut A lerer L	Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Die Lebensräume der Bekassine gehen vor allem durch die Grundwasserabsenkung oder die Entwässerung und Zerstörung von Überschwemmungsflächen, Mooren und Verlandungszogen zurück. Frühe Madtermine sowie die Verwendung von Umweltchemikalien sind weitere Gefährdungsursachen. Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 3 zuzuordnen (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); 55 dB(A); Effektdistanz 500 m. Flade (1994) gibt eine Fluchtdistanz von 10-40 m an.								
Verbreitung In Deutschland ist die Bekassine ein weit verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel (Beaman & Madge 2007). In Niedersachsen kommt sie regelmäßig, aber mit regionalen Verbreitungslücken vor, so ist z.B. der Harz und das Ostbraunschweigische Hügelland gar nicht besiedelt und das Weser-Leinebergland nur sehr vereinzelt. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Diepholzer Moorniederung und nördlich von Bremen in der Hamme-Oste-Niederung. Der Bestand wurde mit ca. 1.100 Revieren erfasst (Krüger & Sandkühler 2022). Seit 1850 hat der Bestand stetig abgenommen und hat sich in den letzten 25 Jahren noch einmal stark negativ entwickelt. Nach Wiederherstellung von pot. Habitaten kam es zwar lokal zu erhöhten Besiedlungsdichten, der landesweit negative Trend konnte damit aber nicht umgekehrt werden (Krüger et al. 2014). Der Bundesbestand liegt bei 2.900-4.500 Revieren (Ryslavy et al. 2020).									
\boxtimes	Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen								
		Jahr 2021	BP B2 5 -	DZ	NG	kein	Status		

Bekassine (Gallinago gallinago)							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG							
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes							
⊠ ja □ nein ⊠Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten							
Die Revierzentren der Bekassine liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 5 Fort- pflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Ver- letzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außer- halb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B.durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes be- triebsbedingtes Tötungsrisiko für die Bekassine.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein					
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwint und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	t erungs- □ ja	⊠ nein					
Sämtliche Reviernachweise der Bekassine erfolgten im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich. Da im VGN darüber hinaus keine weiteren Habitate existieren, kommt es nicht zu erheblichen Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44	Abs. 1 Nr.	3 BNatSchG)					
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	⊠ ja	☐ nein					
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bekassine: - Verlust von 5 Revierzentren durch Überbauung.							
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Bekassine funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs	s- und Rı ⊠ ja	uhestätten" tritt ein.					
	Prüfung (Pkt. 4 ff	endet hiermit .)					

7.1.3 Blaukehlchen

Blaukehlchen (Luscinia svecica)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand ☐ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ G günstig / hervorragend ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 RL Niedersachsen, Kat. * ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht								
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Das Blaukehlchen ist ein Bewohner des Tieflandes, der dynamische und deckungsreiche Feuchtgebiete besiedelt. Charakteristische Lebensraumelemente sind Röhrichte/Hochstauden, einzelne Weidenbüsche, offene Wasserflächen und Flächen mit geringer Deckung zur Nahrungssuche (z. B. Schlammböden). Solche Flächen finden sich in Auen, aber auch an Fischteichen, Spülfeldern der Nordseeküste und an Schlammteichen von Zuckerfabriken. In einigen Gebieten hat sich das Blaukehlchen aber auch zu einem Brutvogel der Agrarlandschaft entwickelt. So besiedeln sie mittlerweile auch intensiv genutzte Agrarflächen (z. B. Rapsfelder mit tief eingeschnittenen Gräben (Rettig 1994), Grünland und Ackerflächen mit Schilfgräben. Weitere Ackervorkommen sind aus dem Donautal, der Unteren Isar und Nordbayern bekannt (Theiss 1997; Schwab & Schwab 1994).								
Raumnutzung Das Nest wird meist in (Birken-)Wald oder –Gebüsch am Boden angelegt, in der Regel in unmittelbarer Nähe zu größeren, offenen Bereichen wie z. B. Sümpfe, Wiesen, Wege und Gewässer. Ungeselliger Vogel, der nicht nur während der Brutzeit sein Reviersystem verteidigt, sondern auf Zugrastplätzen und im Winterquartier auch seine Nahrungsterritorien(Glutz von Blotzheim 2001). Die Reviertreue ist belegt; Brutrevier 0,2-1 ha groß; bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha (MKULNV-NRW 2013; NLWKN 2011a).								
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Die Art ist empfindlich gegenüber der Zerstörung oder Beeinträchtigung von geeigneten Lebensräumen, u. a. durch Zuschütten von Altarmen und Gräben, Flussausbau, Deichbaumaßnahmen, Entwässerung, Beseitigung von Schilfflächen und intensive, radikale Grabenräumung, großräumige und intensive Schilfmahd, Melioration und Aufforstung von Hochund Niedermooren sowie von Feuchtgebieten, Ausbau von Kleingewässern zu intensiv genutzten Fischteichen, Überbauung und schließlich "Rekultivierung" oder Bebauung von Abbaubaugebieten. Verluste entstehen auch auf dem Zug und in Überwinterungsgebieten (NLWKN 2011a). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 200 m.								
Verbreitung Mittel- und Langstreckenzieher; Brutvögel in Mitteleuropa ziehen in Hauptrichtung SW-SSW (NLWKN 2011a). Brutvogel in der Paläarktis von Spanien bis zur Beringstraße und in Alaska. In Europa große Vorkommen in Skandinavien und Osteuropa sowie viele kleine Brutgebiete in Spanien, Frankreich und Mitteleuropa inkl. der Alpen. Der europäische Bestand ohne Russland wird auf 545.000 bis 1,376 Mio. Paare geschätzt, die sich vor allem in Skandinavien konzentrieren. In Deutschland bestehen etwa 12.000-21.000 Brutreviere (Ryslavy et al. 2020), in Niedersachsen ca. 9.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022), was etwa 43-75 % aller in Deutschland siedelnden Blaukehlchen entspricht. Für Blaukehlchen sind große Bestandsschwankungen kennzeichnend. Die Art ist in der Lage, schnell günstige Lebensräume zu besiedeln und große Populationen aufzubauen.								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Vorkommensschwerpunkt liegt im zentralen Bereich des VGN (hohe Brutpaardichte)								

Blaukehlchen (Luscinia svecica								
	Jahr	BP	BZ	DZ	NG	kein Status	1	
	2021	65	7					
Anhand der Vielzahl geeigneter Habitatstrukturen im Raum, ist die lokale Population weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population werden Großteile der naturräuml. Region Watten und Marschen angenommen, mind. das Stadtgebiet Wilhelmshaven und der Landkreis Friesland.								
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG								
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☑ ja ☐ nein ☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen								
V 1 Bauzeitenr	egelung und Ve	ermeio	dung	neuer	Brutst	ätten		
Die Revierzentren des Blaukehlchens liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 45 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für das Blaukehlchen.								
Der Verbotstatbestand "Fangen	, Töten, Verletz	zen" t	ritt ei	in.			☐ ja	⊠ nein
Werden Tiere während und Wanderungszeiten Vermeidungsmaßnal	Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein							
In der 200 m Effektzone wurden 1	7 Revierzentrer	ı des l	Rlauk	ehlche	ens erf	fasst		
Die Abnahme der Habitateignung zur Effektdistanz 20 %.							n Puffer	60 %, darüber hinaus bis
Im 100 m Puffer wurden 11 Revier werden. In dem Puffer zwischen 10 heblich gestört bilanziert werden.								
Im nahen Umfeld liegen weitere potenzielle Habitate hoher Bedeutung (z.B. VG Süd) und auch in den großflächigen Grünlandkomplexen mit Schilfgräben ist von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. So wurden westlich des VGN in 2016 ca. 31 Reviere im Rahmen eines Windparkprojektes kartiert. Dadurch ist nicht von einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population auszugehen.								
Der Verbotstatbestand "erheblic	che Störung" t	ritt eir	1.				☐ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerst	-	-		-			Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- beschädigt oder zerstör Vermeidungsmaßnal Vorgezogene Ausgle	t? nme ist vorgese ichsmaßnahme	ehen e ist vo	orges	ehen			⊠ja	nein
Funktionalität im räu	mlichen Zusam	menha	ang b	leibt g	jewahr	t		
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Blaukehlchens:								

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)					
- Verlust von 45 Revierzentren durch Überbauung.- Verlust von 9 Revierzentren durch Störung.					
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Blaukehlchen funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.					
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)				

7.1.4 Bluthänfling

	h das Vorhaben betroffene Ar	t							
Diuli	nänfling (<i>Linaria cannabina</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
	europäische Vogelart	Rote Liste- Sta RL Deuts RL Niede	schlar	nd, Ka	it. 3	3	☐ G gü ☑ U1 uı	Erhaltungszustand Instig / hervorrager ngünstig - unzureid ngünstig – schlech	nd chend
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Der Bluthänfling ist ein Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen und nutzt Hecken, Sträucher oder junge Nadelbäume als Neststandorte nutzen. Heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödland, Ruderalflächen, Trockenrasen, Dünengebiete, nicht flurbereinigte Weinberge, auch Gartenstädte und Parkanlagen sind typische Lebensräume der Art (Bauer & Berthold 1997).									
Raumnutzung Der Bluthänfling ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher mit Wintergebieten im Mittelmeer und in Nordafrika. Tagaktiv, Zuggeschehen auch tagsüber. Die Nistplätze bis 2 m, maximal bis 5 m Höhe, können in Kolonien liegen (2-12 Brutpaare), es bilden sich Nestterritorien mit einem Radius von ca. 15 m; gemeinsames Nahrungsgebiet außerhalb, z.T. mehr als 1.000 m entfernt. Brutpaare übernachten einzeln, außerhalb der Brutzeit Gemeinschaftsschlafplätze (Bauer et al. 2005a).									
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Bluthänflinge sind durch Flurbereinigungsmaßnahmen sowie Versiegelungen der Landschaft gefährdet. Weitere Beeinträchtigungen, wie der Verlust von Straßen- und Wegrändern, Ruderalflächen und Ackerrandstreifen sowie der Rückgang der Ödland- und Brachflächen werden ebenfalls als Gefährdungsursache der Art geführt. Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang die Vernichtung oder Nutzungsänderung früher extensiv genutzter Obstgärten und Hochstammbestände zu nennen (Bauer & Berthold 1997). Reagieren auf Störungen am oder in der Umgebung des Nestes während Bau- und Legezeit besonders empfindlich reagieren; Störungen können bei der Aufzucht von Nestlingen auch zur Aufgabe des Nestes führen (Glutz von Blotzheim 2001). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 zuzuordnen (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m.									
Verbreitung Der Bluthänfling besiedelt alle Landesteile und weist eine weitgehend gleichförmige Verteilung auf. Aufgrund der fehlenden Territorialität zur Brutzeit ist er jedoch nicht leicht zu erfassen, so dass detaillierte Bestandsschätzungen nicht vorliegen (Heckenroth et al. 1997). Krüger & Sandkühler (2022) geben den Bestand mit 25.000 Revieren, der Gesamtbestand Deutschlands liegt zwischen 110.000-205.000 Revieren (Ryslavy et al. 2020). Die Angaben liegen deutlich unter den zuvor veröffentlichten Zahlen (Bestand von 1999 bis 2005 ca. 80.000 (Krüger & Oltmanns 2007). Während bis in die 1950er Jahre der Bestand anstieg, nimmt er seitdem stetig ab.									
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen □ potenziell möglich Vorkommen in der südlichsten Ecke des VGN.									
		Jahr	ВР	BZ	DZ	NG	kein Sta- tus		
		2021	1	1				-	

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)							
Bei Wilhelmshaven liegen auch außerhalb des VGN großflächig potenzielle Bluthänfling-Lebensräume vor, so wurden bspw. in der Agrarlandschaft westlich des VGN in 2016 ca. 10 Reviere im Rahmen eines Windparkprojektes kartiert. D VGN nimmt somit vergleichsweise eine untergeordnete Rolle als Lebensraum für den Bluthänfling ein. Die lokale Popution ist nicht isoliert und umfasst mind. die Stadt WHV und wahrscheinlich auch den LK Friesland.	er						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG							
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ja □ nein							
V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten							
Die Revierzentren des Bluthänflings liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 2 F pflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu V letzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung auße halb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betribedingtes Tötungsrisiko für den Bluthänfling.	/er- er- :.B.						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☐ ja ☐ nein							
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein							
Die Reviernachweise des Bluthänflings erfolgten im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich. Da im VGN über hinaus keine weiteren Habitate existieren, kommt es nicht zu erheblichen Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.	dar-						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☐ ja							
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt							
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu einer unvermeidbaren direkten Inanspruchnahme (Zerstörung) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings. Im räumlichen Zusammenhang bestehen bestimmt Ausweichmöglichkeiten. Es kann davon ausgegangen werden, das die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein	•						

7.1.5 Feldlerche

Feldlerche (Alauda arvensis)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe ☐ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat. 3 ☐ durch Rechtsverordnung ☐ RL Niedersachsen, Kat. 3 ☐ nach § 54 Abs. 1 Nr.2 ☐ BNatSchG geschützte Art	Einstufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht								
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Feldlerchen brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Feuchte Böden werden im Verhältnis zu Trockenen eher gemieden (Bauer et al. 2005a). Die Brut erfolgt in der Gras- oder Strauchschicht. Das Vorkommen der Art wird typischerweise in Extensivgrünland und reich strukturierter Feldflur registriert (Bauer & Berthold 1997). Der NLWKN (2011a) bezeichnet die Feldlerche als Charaktervogel in Acker- und grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen, Heiden und auf sonstigen Freiflächen.									
Raumnutzung Der Nahrungserwerb und die Übernachtung finden am Boden statt. Zur Brutzeit territoriales Verhalten, die optimale Vegetationshöhe liegt zwischen 15 und 25 cm. Brutreviere sind 0,25-5 ha groß; max. 5 Brutpaare auf 10 ha (MKULNV-NRW 2013). Einzelne Bäume und Häuser sowie geschlossene Vertikalstrukturen (Wälder, Siedlungen) werden zur Brutzeit gemieden, dabei wird ein Abstand von 60-120 m eingehalten (NLWKN 2011a). Die Feldlerche ist ein Zugvogel, die in weitgehend schneefreien Gebieten überwintert.									
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Bestandseinbrüche geschehen meist infolge der verringerten Möglichkeit in optimalen Bruthabitaten zu brüten. Die Entfernung der von der Art sehr häufig als Verstecke und für Nester genutzten Saumbiotope und Randstreifen zählen ebenfalls zu potenziellen Gefährdungen. Explizit finden auch Eingriffe wie die zunehmende Versiegelung und Verbauung der Landschaft sowie Entwässerungsprozesse in den Ausführungen von Bauer & Berthold (1997) Erwähnung. Der NLWKN (2011a) verweist zudem auf direkte Verluste der Art durch den Verkehr. Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Eine verkehrsabhängige Reduzierung der Besiedlung von mehreren hundert Metern konnte festgestellt, aber nicht abschließend erklärt werden. Jedoch scheint weniger der Lärm, sondern mehr die optische Wahrnehmung eine Rolle zu spielen. Die Effektdistanz beträgt 500 m.									
Verbreitung Der Bundesbestand liegt bei 1.200.00-1.850.000 Revieren (Ryslavy et al. den Mittelgebirgen und intensiver genutzten Niederungen Westdeutschlar europ. Ländern aufgrund intensiverer Nutzung ein Bestandsrückgang ang In Niedersachsen wurde der Bestand 1985 auf 80.000 bis 320.000 Paare tet, zeigt aber in den Börden, im Hügel- und Bergland und in den Marscheniedersächsische Brutbestand mit ca. 120.000 Revieren angegeben (Krüg Feldlerchen kommen in allen naturräumlichen Regionen vor. Das nieders ckend besetzt. Die Art fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überl Verbreitung im Untersuchungsraum □ potenziell mög	nds gemeldet. Bei dieser Art wird aus fast allen gegeben, insbesondere in den Grünlandgebieten. En geschätzt. Die Art ist hier noch flächig verbreien deutliche Bestandsrückgänge. Aktuell wird der ger & Sandkühler 2022). Sächsische Kulturland wird nahezu flächendebauten Flächen (NLWKN 2011a).								

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)								
Vorkommen ausschließlich im nord	l-östlichen Bere					•		
	Jahr	BP	BZ	DZ	NG	kein Status		
	2021	7	-					
Im Umfeld des VGN kommen u.a. entlang der Küsten-Deichlinie breite Grünlandstreifen mit Habitatpotenzial vor, zudem bestehen im Binnenland Habtatpotenziale. Die Flederlerchen im VGN sind somit Teil einer größeren Population, die mind. die Stadt WHV und wahrscheinlich auch den LK Friesland umfasst.								
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG								
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ja □ nein								
✓ Ja ☐ Heilf ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten								
Die Revierzentren der Feldlerche liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 4 Fort- pflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Ver- letzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außer- halb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebs- bedingtes Tötungsrisiko für die Feldlerche.								
Der Verbotstatbestand "Fangen,	Töten, Verletz	zen" t	tritt ei	n.			□ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs.	1 Nr. 2 BNatSo	:hG)						
Werden Tiere während o und Wanderungszeiten	erheblich gest	ört?	-, Aufz	zucht	i-, Mau	ıser-, Überwin	terungs- ⊠ ja	nein
☐ Vermeidungsmaßnah	_		· оп.	tota .				
☐ Verschlechterung des	3 Ernaitungszu:	stanu:	S tritt i	incht e	ein			
In der 500 m Effektzone wurden 3 Revierzentren der Feldlerche erfasst. Da die Revierzentren nur bis 200 m vom Vorhaben entfernt liegen, ist grundsätzlich von einer erheblichen betriebsbedingten Störung auszugehen. Über den Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchen-Population (mind. Stadt Wilhelmshaven und LK Friesland) ist nichts bekannt. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die erhebliche Störungen reduzieren oder auf eine Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Vorsorglich wird von einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ausgegangen.								
Der Verbotstatbestand "erheblic	he Störung" t	ritt ei	in.				⊠ ja	nein nein
Entnahme, Beschädigung, Zerst Werden Fortpflanzungs-	•	-	-	-			Abs. 1 Nı	r. 3 BNatSchG)
beschädigt oder zerstört						·	⊠ ja	nein
☐ Vermeidungsmaßnah	•							
☐ Vorgezogene Ausglei			•			.1		
Funktionalität im räun	niicnen Zusami	menn	ang bi	ieibt g	jewanr	TI.		
Durch den geplanten B-Plan Nr. 22 Fortpflanzungs- und Ruhestätten d - Verlust von 4 Revierzentren durch - Verlust von 3 Revierzentren durch	er Feldlerche: h Überbauung.	ı folge	nden	unvei	rmeidb	oaren Beschädi	gungen (oder Zerstörungen von

Feldlerche (Alauda arvensis)							
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja □ nein							
	☐ nein Prüfung endet hiermit ☑ ja (Pkt. 4 ff.)						

7.1.6	6 Feldschwirl			
Feld	dschwirl (<i>Locustella naevia</i>)			
1. Sc	chutz- und Gefährdungsstatus	s		
	europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angal RL Deutschland, Kat. RL Niedersachsen, K	2 🗌	stufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht
2. Be	estand und Empfindlichkeit			
Lebe Feld: Wart mit C ren u Gras diene Raur Lang oder sog.	ten. Typische Habitate, in dener Gräsern durchsetztes Landschilf und junge Koniferenschonunger sflächen ohne Warten hingegen en, können nach Bauer et al. (20 mnutzung gstreckenzieher, Überwinterung r bodennah in Pflanzenhorsten a	em Gelände mit dichter Kra n die Art nachgewiesen wird f, extensive Feuchtwiesen, n. Eine Abhängigkeit von de sind ungeeignet (Bauer & I 205a) Vorjahresstauden, ein in Afrika. Reviergröße <0,1 angelegt (LANUV 2019). Ne ruhig gehaltenem Körper, ei	d, sind Großseg Ufergehölze, Mo er Bodenfeuchtig Berthold 1997). Izelne Sträucher Ibis 2,1 ha, zur lestabstand zueir in Bein und bring	evorzugen Strukturelemente wie höhere gensümpfe, Pfeifengraswiesen, schütteres, oore, Ruderalflächen, aber auch Schlagflugkeit scheint nicht vorzuliegen. Schilf- und Die Strukturelemente, die als Singwarten roder kleine Bäume sowie dürre Äste sein. Brutzeit territorial. Das Nest wird am Boden nander kann unter 25 m betragen. Durch gt somit das Gras zum Vibrieren) werden
Zu de ment Bear nahn Laut geore	ntierung von Feuchtgebieten, die rbeitung bewachsener Gräben u men der Erschließung und Über	en Lebensraumzerstörung de E Zerstörung der Hochstaud und die Ausräumung der La bauung genannt (Bauer & E nverkehr" (Garniel et al. 201 ffektdistanz 200 m.	enfluren und Uf ndschaft durch Berthold 1997). IO) ist die Art de	rung und Grundwasserabsenkung, die Frag- ervegetation, der Verlust oder die starke Flurbereinigung. Des Weiteren werden Maß- er Gruppe 4 zugeordnet (Brutvögel mit unter- 2001) mit 5-6 m.

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)									
Verbreitung Niedersachsen Der Feldschwirl kommt in landesweiter Verbreitung in Niedersachsen vor. Verbreitungslücken stellen Salzmarschen sowie Flussmarschen in küstennahen Bereichen dar. Auch trockene Bereiche der hohen Geest sind eher dünn bis gar nicht besiedelt (Heckenroth et al. 1997). Der niedersächsische Bestand wird von Krüger & Sandkühler (2022) mit ca. 5.000 Revieren angegeben. Der Gesamtbestand in Deutschland beträgt 25.000-43.000 Reviere (Ryslavy et al. 2020).									
Verbreitung im Untersuchung	ısraum								
nachgewiesen	,0144		ро	tenziel	l mögl	ich			
Vorkommensschwerpunkt mit z	entralen bis nord	-westli	•		•				
	Jahr	BP	BZ	DZ	NG	kein Statu	us		
	2021	18	2						
Der Feldschwirl besiedelt im Sta 2018) ist für zahlreiche Gebiete ner Windparkprojektierung zahl Beren Population, die mind. die	unter "Besonder reiche Reviere fe	heiten stgest	" der F ellt (P0	eldsch GG 201	wirl ge 16). Die	elistet, westlich e Feldschwirle	h des e im V	VGN /GN	N wurden im Rahmen ei-
3. Prognose und Bewertung o	ler Schädigung	oder (Störun	g nacl	h § 44	BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ja □ nein □ vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten Die Revierzentren des Feldschwirls liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 11 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Feldschwirl. □ ja □ nein									
Störungstatbestände (§ 44 Ab	s. 1 Nr. 2 BNat	SchG)							
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?									
In der 200 m Effektzone wurder	n 3 Revierzentrer	n das F	-aldsch	wirls e	rfacet				
In der 200 m Effektzone wurden 3 Revierzentren des Feldschwirls erfasst. Die Abnahme der Habitateignung in Anlehnung an Garniel et al. (2010) beträgt im 100 m Puffer 60 %, darüber hinaus bis zur Effektdistanz 20 %.									
Im 100 m Puffer wurden 4 Reviere nachgewiesen, so dass 2 Revierzentren als unvermeidbar erheblich gestört bilanziert werden. In dem Puffer zwischen 100 und 200 m wurden keine Revierzentren erfasst.									
Über den Erhaltungszustand der lokalen Feldschwirl-Population (mind. Stadt Wilhelmshaven und LK Friesland) ist wenig bekannt, vorliegende Kartierergebnisse und die Angaben aus dem LRP deuten auf vergleichsweise hohe Brutpaardichten nin. Das Areal der lokalen Population bietet großflächig Habitatpotenziale, auf das die Feldschwirle ausweichen können. Deswegen und auf Grund der geringen Anzahl der störungsbedingten Revierverluste ist nicht von einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population auszugehen.									

Feldschwirl (Locustella naevia)								
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠ nein						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)								
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,								
beschädigt oder zerstört?	🔀 ja	nein						
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen								
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen								
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt								
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschär Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls: - Verlust von 11 Revierzentren durch Überbauung Verlust von 4 Revierzentren durch Störung.		Č						
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldschwirl funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.								
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja □ nein								
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	n Prüfung (Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)						

7.1.7 Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art										
Gartengrasmücke (Sylvia borin)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Sta	itus m. Ang	jabe		Eins	tufung Erhaltungszustand			
\boxtimes	europäische Vogelart	RL Deuts	schland, Ka	at. *			G günstig / hervorragend			
	durch Rechtsverordnung		ersachsen,	Kat. 3		\boxtimes	U1 ungünstig - unzureichend			
	nach § 54 Abs. 1 Nr.2						U2 ungünstig – schlecht			
	BNatSchG geschützte Art									
2. Bes	stand und Empfindlichkeit									
Leben	sraumansprüche und Verhalt	ensweisen								
Leben	<u>sraumansprüche</u>									
							ugt dabei gebüschreiches Offenland und kleine			
				ind un	d eine	gut a	usgebildete Stauden- und Strauchschicht auf-			
weisei	n (Bauer et al. 2005a; Glutz	von biotzneim z	001).							
Raum	nutzung									
		nd halten sich m	eist in Dec	kuna a	auf Im	Bruto	gebiet fliegen sie nur kurze Strecken und meist			
	leren Vegetationshöhen (Ba			ikung c		Drute	gebiet megen sie nar karze streeken and meist			
	•	-		s. Ihr Ü	berwii	nterur	ngsgebiet liegt südlich der Sahara (Bauer et al.			
	; Glutz von Blotzheim 2001)						,			
Habita Laut A	-	ungen spielen d enverkehr" (Gar	niel et al. 2				tengrasmücke (Bauer et al. 2005a). Gruppe 4 zugeordnet (Brutvögel mit unter-			
Vorbr	eitung									
	_	sandara in dar n	ördlichen l	ا ماالة	Jautec	hland	s vor. Insgesamt wird der Bestand auf 696.000			
							den sich davon etwa 50.000 Reviere, die sich			
							& Sandkühler 2022; Krüger et al. 2014).			
	_	_					-			
Verbr	eitung im Untersuchungsr	aum								
\boxtimes	nachgewiesen] po	tenzie	ll mögl	lich				
Kein Vorkommensschwerpunkt erkennbar; locker im Gebiet verteilt.										
		Jahr	BP BZ	DZ	NG	keir	n Status			
		2021	48 2							
Die Ga	artengrasmücke zeigt in Nied	ersachsen eine	überwiege	nd fläc	hende	ckend	le Verbreitung. Die erforderlichen Habitatstruk-			
							reiche Höfe) sind im nahen und weiten Umfeld			
des V	GN vorhanden. Westlich des	VGN wurden im	Rahmen e	einer V	Vindpa	rkproj	ektierung zahlreiche Reviere festgestellt (PGG			
2016).	2016). Die Gartengrasmücken im VGN sind somit Teil einer größeren Population, die mind. die Stadt WHV und wahrscheinlich									

auch den LK Friesland umfasst.

Durch das Vorhaben betroffene Art								
Gartengrasmücke (Sylvia borin)								
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG								
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)								
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ⊠ ja □ nein								
∨ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen								
V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten								
Die Revierzentren der Gartengrasmücke liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchr 17 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldi Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wir halb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baube durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen bestel bedingtes Tötungsrisiko für die Gartengrasmücke.	räumung v d durch ei ginn keine	während der Brutperiode zu ine Baufeldräumung außer- e Ansiedlung erfolgt (z.B.						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwir und Wanderungszeiten erheblich gestört? — Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	nterungs- ⊠ ja	nein						
✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein								
In der 100 m-Effektzone wurden 5 Revierzentren ermittelt. Die Abnahme der Habitateignung umfasst gem. Garniel et al. (2010) betriebsbedingt 60 %, so dass 3 Revierzentren als unvermeidbar erheblich gestört bilanziert werden. Über den Erhaltungszustand der lokalen Gartengrasmücken-Population (mind. Stadt Wilhelmshaven und LK Friesland) ist wenig bekannt, vorliegende Kartierergebnisse und die Habitatstrukturen im Raum lassen jedoch eine regelmäßige Besiedlung erwarten. Das Areal der lokalen Population bietet großflächig Habitatpotenziale, auf das die Gartengrasmücken ausweichen können. Deswegen und auf Grund der vergleichsweise geringen Anzahl der störungsbedingten Revierverluste ist nicht von einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population auszugehen.								
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44	Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)						
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,								
beschädigt oder zerstört?	🔀 ja	nein						
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen								
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen								
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt								
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschäd pflanzungs- und Ruhestätten der Gartengrasmücke: - Verlust von 17 Revierzentren durch Überbauung.	ligungen o	der Zerstörungen von Fort-						
- Verlust von 3 Revierzentren durch Störung.								
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gartengrasmücke funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.								
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung								
	⊠ ja	∐ nein						
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Prüfung (Pkt. 4 fl	g endet hiermit f.)						

7.1.8 Gelbspötter

Durch das Vorhaben betroffene Art							
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand ☐ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ G günstig / hervorragend ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 ☐ Nt. Niedersachsen, Kat. V ☐ U2 ungünstig – schlecht BNatSchG geschützte Art ☐ U2 ungünstig – schlecht							
2. Bestand und Empfindlichkeit							
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Gelbspötter brauchen Gebüsche für den Neststandort und locker stehende hohe Bäume für Singwarten. Die höchsten Brutpaardichten werden z.B. in Bruch- und Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Wäldern erreicht (Bauer et al. 2005a). Raumnutzung Der Gelbspötter hält sich vorwiegend im Blattwerk von Bäumen und Sträuchern versteckt auf. Hier sucht er auch bevorzugt							
nach Nahrung, wobei auch die Krautschicht abgesucht wird (Bauer et al. 2005a). Sein Überwinterungsgebiet liegt südlich der Sahara, wohin er über Nacht zieht (Glutz von Blotzheim 2001). Empfindlichkeit gegenüber Störwirkung Der Gelbspötter ist hauptsächlich durch Habitatverluste als Folge von Flurbereinigungen und dem Ausräumen der Landschaft bedroht (Bauer et al. 2005a).							
Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 zugeordnet (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m. Gassner et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 10 m an.							
Verbreitung Der Gelbspötter ist nahezu flächendeckend mit gleichbleibender Dichte in Niedersachsen vertreten (Krüger et al. 2014). Insgesamt handelt es sich um 17.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022). In ganz Deutschland ist die Art mit 100.000 bis 150.000 Revieren vertreten (Ryslavy et al. 2020).							
Verbreitung im Untersuchungsraum							

Durch das Vorhaben betroffene Art								
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)								
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG								
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)								
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ⊠ ja □ nein								
V 1 Bauzeitenregelung und Vemeidung neuer Brutstätten								
Die Revierzentren der Gelbspötter liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Gelbspötter.								
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwint								
und Wanderungszeiten erheblich gestört? — Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	⊠ ja	nein						
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein								
Verschiediterung des Ematungszustands thit meht ein								
In der 200 m Effektzone wurde in >100 m Entfernung 1 Revierzentrum des Gelbspötters	s erfasst.							
Die Abnahme der Habitateignung in Anlehnung an Garniel et al. (2010) beträgt dort 20 9 meidbar erheblich gestört bilanziert wird.		evierzentrum als unver-						
Über den Erhaltungszustand der lokalen Gelbspötter-Population (mind. Stadt Wilhelmsh bekannt. Vorsorglich wird auf Grund der im Allgemeinen eher geringen Besiedlungsdich EHZ der lokalen Population ausgegangen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die erlauf eine Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population abzielen, sind nicht r	ite von eir hebliche S	ner Verschlechterung des						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	⊠ ja	nein nein						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44	Abs. 1 Nr	r. 3 BNatSchG)						
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	.							
beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein nein						
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen								
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt								
I unktionalitat ini raumichen zusammennang biebt gewant								
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu einer unvermeidbaren direkten Inanspruchnahme (Zerstörung) von 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gelbspötters. Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Gelbspötter funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.								
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja ☐ nein								
	Prüfung (Pkt. 4 ff	g endet hiermit :)						

7.1.9 Grauschnäpper

Grauschnäpper (Muscicapa striata)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	—	tatus m. itschland dersachs	d, Kat.	V	Eins	G günsti U1 ungü	naltungszustand g / hervorragend nstig - unzureichend nstig – schlecht		
2. Bes	stand und Empfindlichkeit									
Lebensraumansprüche Grauschnäpper leben an Waldrändern und Lichtungen sowie in halboffenen bis offenen Landschaften mit Gehölz- und Baumgruppen, z. B. Alleen, Obstgärten, Parks. Grauschnäpper sind häufig im Kulturland und im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen. Die Nester des Grauschnäppers befinden sich in Höhlen und Halbhöhlen sowie in Astkehlen alter Bäume sowie vereinzelt auch in Mauerlöchern, Querbalken und Fensterläden (Bauer et al. 2005a).										
Raumnutzung Brut- und Winterquartierstreue (Langstreckenzieher, Winterquartier in Afrika), in Einzelfällen Geburtsortstreue nachgewiesen. Zur Brutzeit territoriales Verhalten. Nahrungssuche findet im Umkreis von ca. 100 m um das Nest herum statt (Bauer et al. 2005a). Nutzt Ansitzwarten für die Jagd nach Insekten (Krüger et al. 2014).										
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Gefährdungen des Grauschnäppers bestehen in Form von Zerstörung oder Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Ausräumung der offenen Landschaft (Entfernung der Feldgehölze und Kopfbäume sowie anderer Strukturen, Fällen alter Bäume). Auch starke Reduktionen des Totholzes sind im Zusammenhang negativer Auswirkungen auf Grauschnäpper-Bestände zu nennen (Bauer & Berthold 1997). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 100 m. Die Fluchtdistanz liegt laut Flade (1994) zwischen 10 und 20 m.										
Verbreitung Die landesweite Verbreitung wird von Heckenroth et al. (1997) als nahezu geschlossen und sehr gleichmäßig charakterisiert. Auf den Inseln und den küstennahen Bereichen sowie im Harz oberhalb von 600 m kommt der Grauschnäpper nicht vor. In Bremen/Niedersachsen gibt es ca. 25.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022). Der bundesweite Bestand umfasst etwa 155.000-230.000 Reviere (Ryslavy et al. 2020).										
Verbreitung im Untersuchungsraum										
nachgewiesen potenziell möglich Vorkommen im nord-westlichen und zentral-östlichen Bereich des VGN.										
VOLKO	mmen im nora-wesuichen ur 	nd zentral-ostilo Jahr			DZ NG		Status			
		2021	2	2						

Grauschnäpper (Muscicapa striata)									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)									
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☑ ja ☐ nein									
Die Revierzentren der Grauschnäpper liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Grauschnäpper.									
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein							
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)									
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwir und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nterungs-	⊠ nein							
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	_,								
✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein									
Die Reviernachweise des Grauschnäppers erfolgten im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich. Da im VGN darüber hinaus erst in 300 m Entfernung zum B-Plan Nr. 225 weitere Nachweise erfolgten, kommt es bei einer 100 m Effektdistanz nicht zu erheblichen Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.									
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein							
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44	Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)							
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,		·							
beschädigt oder zerstört?	🛛 ja	nein							
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen									
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt									
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauschnäppers: - Verlust von 2 Revierzentren durch Überbauung.									
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Grauschnäpper funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.									
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- und R ⊠ ja	uhestätten" tritt ein. ☐ nein							
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ nein ☐ ja	Prüfunç (Pkt. 4 ff	g endet hiermit							

7.1.10 Kiebitz

Kiebitz (Vanellus vanellus)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	_	e- Status r Deutschla Niedersac	ınd, Ka	at. 2	}		U1 ungür	j / hervorra	agend ureichen	d
2. Bestand und Empfindlichkeit										
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Kiebitze sind auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer (bzw. geringer Dichte höherer Einzelpflanzen) Vegetation zu finden. Es besteht eine Vorliebe für eine gewisse Bodenfeuchtigkeit (Bauer et al. 2005b). Ursprünglich war die Art ausschließlich auf Feuchtland zu finden. Mittlerweile wird jedoch eine Vielzahl von Biotopen angenommen, z. T. sogar intensiv genutztes Kulturland (Bauer & Berthold 1997). Raumnutzung Der Flächenbedarf eines Kiebitz-Brutpaares ist abhängig von der Struktur der Flächen und der Umgebung. Häufig erfolgt die Brut kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (NLWKN 2011a). Einer Untersuchung zufolge, auf die Glutz von Blotzheim (2001) verweist, wurden 9 Paare auf 0,75 ha registriert. Flade (1994) gibt als Raumbedarf für eine										
erfolgreiche Brut 1-3 ha an. Das To Der Nahrungserwerb findet am Bo Empfindlichkeit gegenüber Störwir	den statt (E <u>kungen</u>	Bauer et a	I. 2005	5b).						
Zu den Gefährdungen des Kiebitzes zählen Entwässerungen der Lebensräume, der Verlust von Grünland und die Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenbau und Strukturveränderungen in der Landschaft (NLWKN 2011a). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 3 zuzuordnen (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); 55 dB(A); Effektdistanz 200 m, bei regelmäßig frequentierten Fuß-/Radwegen Effektdistanz 400 m. Die Fluchtdistanz liegt zwischen 30 und 100 m (Flade 1994).										
Verbreitung Nach Beaman & Madge (2007) ist der Kiebitz in Deutschland weit verbreitet. Schwerpunktvorkommen liegen jedoch an der Küste. Die Dichte nimmt binnenwärts stark ab. Die Art ist häufig als Durchzügler zu beobachten. Der bundesweite Bestand wird bei Ryslavy et al. (2020) mit 42.000-67.000 Paaren beziffert. In Niedersachsen ist der Kiebitz sowohl Brut- als auch Rast- als auch Gastvogel. Bis vor wenigen Jahrzehnten noch in allen naturräumlichen Regionen vertreten, sind die Bestände in den naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weserund Leinebergland ausgedünnt oder sogar erloschen. Mittlerweile ist das Gros der Brutvögel auf die Watten und Marschen konzentriert. Als Schwerpunktverbreitung können neben dem Nationalpark Wattenmeer die Landkreise Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch bezeichnet werden (NLWKN 2011a). Krüger & Sandkühler (2022) nennen für Niedersachsen/Bremen einen Bestand von 20.000 Brutpaaren.										
Verbreitung im Untersuchungsraum										
	des VGN.		po	otenzie	ell mög	lich				
	Jahr 2021	BP	BZ	DZ	NG	keir	Status			

Kiebitz (Vanellus vanellus)								
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG								
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☑ ja ☐ nein ☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen								
V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten								
Die Revierzentren der Kiebitze liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 4 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Kiebitz.								
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwir und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	n terungs- □ ja	- ⊠ nein						
Die Reviernachweise von Kiebitzen erfolgten im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich. Da im VGN darüber hinaus keine weiteren Nachweise erfolgten, kommt es nicht zu erheblichen Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.								
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)						
beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	⊠ja	☐ nein						
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes: - Verlust von 4 Revierzentren durch Überbauung.								
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kiebitz funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.								
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	ıs- und Rı ⊠ ja	uhestätten" tritt ein. nein						
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ nein ☐ ja	Prüfung (Pkt. 4 ff	g endet hiermit f.)						

7.1.11 Knäkente

Knäkente (Spatula querquedula)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Sta RL Deut RL Nied	schlar	nd, Ka	nt. 1		Einst	FV gür U1 unç	rhaltungszunstig / hervo günstig - unz günstig – scl	rragend zureichend	d
2. Bestand und Empfindlichkeit										
Lebensraumansprüche und Ver Lebensraumansprüche Die Knäkente besiedelt regelmäßi Flüssen. Sie brütet bevorzugt an e wie etwa Wiesentümpel und wass al. 2005b). Nest am Boden und gut in der Ver feuchter Wiesen, oft nach oben m Wasserflächen angewiesen. (NLV	g überschwemr eutrophen und d erführende Grä getation verstec it Halmen in "Ha	nte Fe eckun ben. W kt, nich aube" z	gsreid Valdtü ht selt zugez	chen E Impel ten me ogen.	Binne werde ehr al Für d	ngewäs en dage s 100 m den Nah	ssern mi egen ge n vom W	t kleinen, off mieden. (NL /asser entfe	fenen Wa .WKN 201 rnt, gerne	sserflächen, 11a; Bauer et auch im Gras
Raumnutzung Die Knäkente ist sowohl tag- als a schen weniger als 1 ha aber auch 10 ha an.										
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Die Art ist durch den Lebensraum Verlust bedroht, dazu gehören die Zerstörung von Kleingewässern, die Zerstörung der Brutplatzgebiete und der Mangel des Nahrungsangebots durch hohen Fischbesatz (Bauer et al. 2005b). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 5 zuzuordnen (Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Fluchtdistanz 120 m. Die Fluchtdistanz wird von Flade (1994) mit mehr als 100 m angegeben.										
Verbreitung In Deutschland ist die Knäkente ein seltener Brutvogel, aber ein recht häufiger Durchzügler (Beaman & Madge 2007). Der Brutbestand umfasst 1.200 bis 1.700 Paare (Ryslavy et al. 2020). In Niedersachsen liegen die Verbreitungsschwerpunkt in den See- und Flussmarschen (westliches Ostfriesland, Wesermarsch, Bremer Feuchtgrünlandgürtel und Niederelbe) sowie in den Hochmooren der Diepholzer Moorniederung. Außerdem sind die Dümmerniederung, die Meißendorfer Teiche, das Steinhuder Meer, die Braunschweiger Rieselfelder und der Barnbruch bei Wolfsburg häufig besiedelt (Krüger et al. 2014). Der niedersächsische Bestand umfasst 300 Paare, was (Krüger & Sandkühler 2022).										
Verbreitung im Untersuchungsr ☑ nachgewiesen Vorkommen im zentralen Bereich	[po	tenzie	ell mö					
	Jahr 2021	BP	BZ	DZ	NG	kein tu				

Knäkente (Spatula querquedula)					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ⊠ ja □ nein					
Die Revierzentren der Knäkente liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Knäkente					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin und Wanderungszeiten erheblich gestört?	i terungs - □ ja	⊠ nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein					
Die Reviernachweise von Knäkenten erfolgten im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich. Da im VGN dar- über hinaus keine weiteren Nachweise erfolgten, kommt es nicht zu erheblichen Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44	Abs. 1 Ni	r. 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	⊠ ja	☐ nein			
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Knäkente: - Verlust von 3 Revierzentren durch Überbauung.					
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Knäkente funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss da- von ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- und R ⊠ ja	uhestätten" tritt ein. nein			
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Prüfunç (Pkt. 4 ff	g endet hiermit			

7.1.12 Kranich

Krani	ch (<i>Grus grus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status RL Deutschl RL Niedersa	and, Kat. ³	*	Einst	tufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht		
2. Be	stand und Empfindlichkeit							
<u>Leber</u> Kranio und H	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Kraniche brüten in feuchten bis nassen Flächen, in Europa meist in Niederungsgebieten, z. B. Verlandungszonen, Niederund Hochmoorflächen, Waldbrüchen und –seen, Feuchtwiesen und Seggenrieden (Bauer et al. 2005b). Die Art weist eine zunehmende Tendenz zu Feldbruten auf (Bauer & Berthold 1997).							
Zugvo Kranio besor Big in Wass	Raumnutzung Zugvogel, überwiegend tagaktiv; Überwinterungsgebiet z.B. in Spanien und Portugal (Bauer et al. 2005b). Die Nester der Kraniche befinden sich am Boden und sind in der Regel in sehr feuchtem bis nassem Gelände (NLWKN 2011a). Unter besonders günstigen Umständen brüten mehrere Paare nahe beieinander. Der Nahrungserwerb erfolgt tagsüber regelmäßig in Entfernungen von bis zu 12 km (selten bis zu 20 km) zum Schlafplatz. Der Brutplatz ist häufig an Stellen mit offenem Wasser von nur wenigen 1.000 m² Fläche und von Wald umgeben, Es werden monogame Dauerehen gebildet (Glutz von Blotzheim 2001). Als Raumbedarf während der Brutzeit wird von Flade (1994) mind. 2 ha angegeben.							
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Die Zerstörung geeigneter Lebensräume durch Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Feuchtwiesen- und Grünlandumbruch sowie Fließgewässerausbau und Torfabbau in den Mooren werden als potenzielle Gefährdungen der Kraniche geführt. Hinzu kommen Störungen, die aus Erschließungsmaßnahmen (Infrastruktur) resultieren. Auch direkte Verluste an Straßen stellen eine Gefährdung der Art dar (NLWKN 2011a). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art bzgl. Jungenführung der Gruppe 4 zuzuordnen (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 100 m ohne Fuß- und Radweg, 500 m mit Fußbzw. Radweg. Am Brutplatz wird der Kranich der Gruppe 5 zugeordnet (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien)); Fluchtdistanz 500 m Flade (1994) gibt als Fluchtdistanz von 200-500 m an.								
Verbreitung Brutvogel: Kraniche brüten in Niedersachsen primär in den naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland sowie Stader Geest. In den letzten Jahren zeigte sich eine Ausbreitungswelle in Richtung Nordwesten (Dümmer-Geestniederung) (NLWKN 2010). Der Bestand in Niedersachsen/Bremen liegt bei 1500 Paaren (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); deutschlandweit sind es rund 10.000 Paare (RYSLAVY et al. 2020).								
Verbr	reitung im Untersuchungsra nachgewiesen	um	notar	nziell mög	alich			
	паспуеміезен		poter	ızıeli illo(
		Jahr BF	BZD	z NG	kein tu			
		2021 1	-					

Kranich (Grus grus)					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruh Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	estätten 1 ∏ ja	Fiere verletzt oder getötet? ⊠nein			
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahr und Ruhestätten des Kranichs. Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzu tes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Kranich.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwund Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	interung: ⊠ ja	S nein			
Durch betriebsbedingte Störungen wird in der 500 m Effektzone 1 Revierzentrum des Kranichs erheblich gestört. Da es sich nur um einzelne, isolierte Brutvorkommen im VGN und VGS handelt, wird die Störung des Revierzentrums vorsorglich als Verschlechterung des EHZ der lokalen Population gewertet.					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	⊠ ja	☐ nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	4 Abs.11 ⊠ ja	Nr. 3 BNatSchG)			
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kranichs: - Verlust eines Revierzentrums durch Störung.					
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kranich funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- und l ⊠ ja	Ruhestätten" tritt ein. nein			
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	n Prüfur (Pkt. 4	ng endet hiermit ff.)			

7.1.13 Krickente

Krickente (Anas crecca)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		atus m. Anç tschland, K lersachsen,	at. 3	Eins	stufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht	
2. Be	estand und Empfindlichkeit						
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Die Krickente brütet an seichten Binnengewässern mit hohem Deckungsangebot im Uferbereich. Weitere Bruthabitate sind oligo- bis dystrophe Heide – und Moorseen, die vom Wald eingeschlossen sein können. Kleine verschilfte Moor- und Wiesengräben werden ebenfalls angenommen (Bauer et al. 2005b).							
Raumnutzung In einigen Gebieten Teilzieher; tag- und nachtaktiv. Vom Brutgebiet können regelmäßig Flüge zu weiter entfernten Nahrungsgebieten unternommen werden (Bauer et al. 2005b). Als Raumbedarf zur Brutzeit wird von FLADE (1994) <1 bis >5 ha angegeben. Auch im Winter werden vom Ruhegewässer bis zu 20 km lange Strecken geflogen, um Nahrungshabitate zu erreichen (Glutz von Blotzheim 2001).							
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 5 zuzuordnen (Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Fluchtdistanz 150 m. Die Fluchtdistanz laut Flade (1994) liegt bei mehr als 100 m.							
Verbreitung In Deutschland ist die Krickente weit verbreitet, gilt jedoch als nicht häufig anzutreffender Brutvogel. Die Art kann bundesweit zahlreich als Durchzügler beobachtet werden (Beaman & Madge 2007). In Niedersachsen/Bremen beträgt der aktuelle Brutbestand ca. 2.500 Paare. Bundesweit beträgt die Population etwa 4.200 – 6.500 Paare(Ryslavy et al. 2020). Die Verbreitung in Niedersachsen konzentriert sich auf das Tiefland, das Hügel- und Bergland ist hingegen mit einigen wenigen Ausnahmen nicht besiedelt.							
Verbreitung im Untersuchungsraum							
□ potenziell möglich Vorkommen im zentralen Bereich des VGN.							
		Jahr 2021	BP BZ 2 2	DZ NG		us	

Krickente (Anas crecca)									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ja □ nein □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten									
Die Revierzentren der Krickente liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 3 Fort- pflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Ver- letzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außer- halb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung).									
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja In									
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Durch betriebsbedingte Störungen wird in der 150 m Effektzone 1 Revierzentrum der Krickente erheblich gestört. Da der EHZ der lokalen Population nicht bekannt ist, wird vorsorglich von einer Verschlechterung der EHZ der lokalen Population ausgegangen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die erhebliche Störungen reduzieren oder auf eine Sicherung des									
Erhaltungszustands der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.									
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt									
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Krickente: - Verlust von 3 Revierzentren durch Überbauung Verlust von 1 Revierzentrum durch Störung.									
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu einer unvermeidbaren direkten Inanspruchnahme (Zerstörung) von 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Krickente. Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Krickente funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.									
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja □ nein									
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? ☐ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)									

7.1.14 Kuckuck

Kuckuck (Cuculus canorus)								
1. Schutz- und Gefährdungsstat	us							
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. 3 RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Kuckucke besiedeln eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope. Zur Eiablage bevorzugen sie jedoch deckungslose, offene Flächen, die geeignete Sitzwarten aufweisen. In ausgeräumten Agrarlandschaften fehlt die Art jedoch (Bauer et al. 2005b). Nach Bauer & Berthold (1997) ist die Art auch in Ortschaften zu finden.								
Raumnutzung Nach Glutz von Blotzheim (2001) sind die Ausdehnungen der Aktionsräume von Kuckucken abhängig vom Strukturreichtum des Biotops, der Dichte der Wirtspopulationen und Alter der Vögel. Demnach können die für die Männchen festgestellten Reviergrößen zwischen 10 und 150 ha liegen. Die Eier eines Weibchens können über mehrere km² verteilt abgelegt werden. Während der Brutzeit territorial und außerhalb der Brutzeit Einzelgänger (Bauer et al. 2005b).								
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Bestände von Kuckucken werden vor allem indirekt durch die Verinselung der wichtigsten Wirtsvogelarten beeinträchtigt. Des Weiteren scheint der Rückgang der Art mit dem drastischen Rückgang der Tiergruppen, die als Nahrungsgrundlage dienen (Schmetterlinge, Maikäfer), zusammenzuhängen (Bauer & Berthold 1997). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 2 zuzuordnen (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 300 m.								
Verbreitung Die landesweite Verbreitung ist als nahezu flächendeckend zu charakterisieren. Kleinräumige Verbreitungslücken existieren in den Ostfriesischen Seemarschen. Landeinwärts liegen entsprechende Lücken primär in größeren Stadtkomplexen. Das östliche Niedersachsen zählt u. a. zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art (Heckenroth et al. 1997). Der Bestand wird von singenden Männchen abgeleitet und auf ca. 7.000 Reviere in Niedersachsen/Bremen datiert (Krüger & Sandkühler 2022). In Deutschland gibt es etwa 38.000-62.000 Reviere (Ryslavy et al. 2020).								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
nachgewiesen potenziell möglich								
	Jahr BP BZ DZ No 2021 7 - -	kein Sta- G tus						

Kuckuck (Cuculus canorus)								
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSc	chG							
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten	Ruhestätten Ti ⊠ ja	ere verletzt oder getötet? ☐ nein						
Einige der Revierzentren des Kuckuckss liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 5 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Kuckuck.								
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ja	⊠ nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	erwinterungs∙ ⊠ ja	□ nein						
Neben den 5 Reviernachweisen des Kuckucks im direkt durch den B-Plan Nr. 225 vierzentren in 200 m und 600 m Entfernung zur Grenze des Geltungsbereichs des Effektdistanz davon auszugehen, dass ein Revierzentrum durch betriebsbedingte EHZ der lokalen Population nicht bekannt ist, wird vorsorglich von einer Verschlec ausgegangen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die erhebliche Störungen rec Erhaltungszustands der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich.	s B-Plans. Som Störungen erho hterung der EH	it ist auf Grund der 300 m eblich gestört wird. Da der IZ der lokalen Population						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	⊠ ja	☐ nein						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	(§ 44 Abs. 1 N i ⊠ ja	r. 3 BNatSchG)						
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Bes Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks: - Verlust von 5 Revierzentren durch Überbauung. - Verlust eines Revierzentrums durch Störung. Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum I Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kuckuck funktionsbereit zu von ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhes nicht gewahrt bleiben kann.	Eingriffszeitpun ur Verfügung st	ıkt als neu geschaffene ehen. Dadurch muss da-						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	ızungs- und R ⊠ ja	uhestätten" tritt ein. ☐ nein						
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	_	g endet hiermit f.)						

7.1.15 Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstat	us						
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		itus m. An schland, K ersachsen	at. *	Einstufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureiche U2 ungünstig - schlecht	end		
2. Bestand und Empfindlichkeit							
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Mäusebussarde bevorzugen offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation (Jagdgebiete). Die Brut erfolgt i. d. R. im Wald, z. T. auch in Feldgehölzen. Vollständig wald- und baumfreie Gebiete werden eher gemieden (Bauer & Berthold 1997). Nach Beaman & Madge (2007) stellen Gehölze mit angrenzenden offenen Flächen geeignete Habitate dar.							
Raumnutzung Standvogel, Kurzstreckenzieher, Überwinterungsgebiet im Mittelmeer. Horst wird in 10-20 m Höhe angelegt. In optimalen Lebensräumen ein Jagdrevier ca. 1,5 km² (LANUV 2019), in Deutschland mittlere Siedlungsdichte von 14-22 Brutpaaren pro 100 km². Neben offenen Flächen werden auch Straßenböschungen (Aas) zur Nahrungssuche genutzt. Nutzt Thermik zum Fliegen, daher tagaktiv und häufig während der Mittagsstunden fliegend (Bauer et al. 2005b).							
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Nach Bauer & Berthold (1997) werden Unfälle an Straßen zu den Gefährdungsfaktoren der Art gezählt. Dies resultiert daraus, dass die Tiere Aas von der Fahrbahn aufsuchen. Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 5 (Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt) zuzuordnen. Die Effekt- und Fluchtdistanz beträgt 200 m.							
Verbreitung Der Mäusebussard ist bundesweit der am häufigsten verbreitete Greifvogel (Beaman & Madge 2007). Auch landesweit gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart. Verbreitungslücken sind die ostfriesischen Inseln und Marschen. Die höchste Dichte erreicht die Art in abwechslungsreichem Kulturland mit hohem Waldanteil (durchsetzt von Acker- oder Grünlandflächen) (HECKENROTH et al. 1997). Deutschlandweit gibt es ca. 68.000-115.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2022), und ca. 14.000 Reviere in Bremen/Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).							
	Ehen Randbereid en Industriegebi	h des VG		glich res Brutpaar den südwestlichen Ra läusebussard gegenüber diesen Nu			
	Jahr 2021	BP BZ	DZ NG	kein Sta- tus			

Mäusebussard (Buteo buteo)									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☑ ja ☐ nein ☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten									
Ein Revierzentrum des Mäusebussards liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört wird. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard									
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.] ja	⊠ nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	Überwinte	rungs-] ja	⊠ nein						
Der Reviernachweis erfolgte im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich. Durch betriebsbedingte Störungen werden in der 200 m Effektzone während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeit keine Mäusebussarde erheblich gestört, da weitere Revierzentren in >350 m Abstand zum B-Plan Nr. 225 liegen. Vermutlich wird der verbleibende Teil des VGN weiterhin zur Nahrungssuche genutzt. Eine erhebliche Störung tritt nicht ein.									
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein									
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätt		bs. 1 Nr.	. 3 BNatSchG)						
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommer beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		∄ ja	☐ nein						
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren E Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards: - Verlust eines Revierzentrums durch Überbauung.	3eschädigu	ngen od	der Zerstörungen von						
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Mäusebussard funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.									
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja □ nein									
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		rüfung kt. 4 ff.	endet hiermit						

7.1.16 Nachtigall

Schutz- und Gefährdungsstatus	Nachtigall (Luscinia megarhyncho	s)											
□ europäische Vogelart □ RL Deutschland, Kat. " □ G günstig / hervorragend □ durch Rechtsverordnung □ RL Niedersachsen, Kat. V □ U1 ungünstig - unzureichend □ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 □ U2 ungünstig – schlecht □ U	1. Schutz- und Gefährdungsstatus	i											
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Die Nachtigall bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Gehölzen, Hecken, verwilderten Parkanlagen und Gärten. Bodenfeuchte (trocken oder feucht) nicht entscheidend, solange ausreichende Strauchschicht vorhanden ist (Bauer & Berthold 1997). Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit ist die Art zudem in offeneren Landschaften zu finden. Das Winterquartier befindet sich in dichtem Buschwerk (Bauer et al. 2005a). Raumnutzung Langstreckenzieher mit Wintergebiet in Afrika (Bauer & Berthold 1997). Reviergröße 0,3-0,4 ha (Bauer et al. 2005a) bzw. bis zu 2 ha (LANUV 2019), geringster Nestabstand unter 20 m, während Brutzeit territorial. Auch in Nachbrutzeit werden kleine Reviere verteidigt. Benotigt mehr als 40% Strauchschicht im Revier. Nutzt Singwarten in der oberen Strauch- und unteren Baumschicht, Nahrungssuche findet am Boden statt. Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Der Verlust geeigneter Lebensräume (Auenlandschaften, reich strukturierte, holzreiche Wälder) durch Veränderung oder Überbauung wird als ein wichtiger Grund für potenzielle Bestandseinbrüche genannt. Zudem werden generell anthropogene Eingriffe in diesem Zusammenhang angeführt (Bauer & Berthold 1997). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Die Fluchtdistanz beträgt weniger als 10 m (Flade 1994). Verbreitung Die Nachtigall ist v. a. im deutschen Tiefland weit verbreitet, zudem gebietsweise häufig anzutreffen. In Süddeutschland fehlt sie jedoch in einigen Regionen Beaman & Madge (2007). Das Vorkommen der Nachtigall ist sehr eng an die Lebensraumansprüche gebunden. Daher ist das landesweite Verbreitungsbild als ungleichmäßig zu charakterisieren. Die Art fehlt in den Küstenregionen, ist dafür in feuchten bis periodisch überfluteten Flusstalauen vorkommend und siedelt unter diesen Bedingungen auch im Bergland. Das Vorkommen häuft sich	europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	RL Deuts	chland	I, Kat.	*	,		G gün U1 un	stig / hei günstig -	vorrage unzure	end eichend		
Lebensraumansprüche Die Nachtigall bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Gehölzen, Hecken, verwilderten Parkanlagen und Gärten. Bodenfeuchte (trocken oder feucht) nicht entscheidend, solange ausreichende Strauchschicht vorhanden ist (Bauer & Berthold 1997). Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit ist die Art zudem in offeneren Landschaften zu finden. Das Winterquartier befindet sich in dichtem Buschwerk (Bauer et al. 2005a). Raumnutzung Langstreckenzieher mit Wintergebiet in Afrika (Bauer & Berthold 1997). Reviergröße 0,3-0,4 ha (Bauer et al. 2005a) bzw. bis zu 2 ha (LANUV 2019), geringster Nestabstand unter 20 m, während Brutzeit territorial. Auch in Nachbrutzeit werden kleine Reviere verteidigt. Benotigt mehr als 40% Strauchschicht im Revier. Nutzt Singwarten in der oberen Strauch- und unteren Baumschicht, Nahrungssuche findet am Boden statt. Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Der Verlust geeigneter Lebensräume (Auenlandschaften, reich strukturierte, holzreiche Wälder) durch Veränderung oder Überbauung wird als ein wichtiger Grund für potenzielle Bestandseinbrüche genannt. Zudem werden generell anthropogene Eingriffe in diesem Zusammenhang angeführt (Bauer & Berthold 1997). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Die Fluchtdistanz beträgt weniger als 10 m (Flade 1994). Verbreitung Die Nachtigall ist v. a. im deutschen Tiefland weit verbreitet, zudem gebietsweise häufig anzutreffen. In Süddeutschland fehlt sie jedoch in einigen Regionen Beaman & Madge (2007). Das Vorkommen der Nachtigall ist sehr eng an die Lebensraumansprüche gebunden. Daher ist das landesweite Verbreitungsbild als ungleichmäßig zu charakterisieren. Die Art fehlt in den Küstenreigionen, ist dafür in feuchten bis periodisch überfluteten Flusstalauen vorkommend und siedelt unter diesen Bedingungen auch im Bergland. Das Vorkommen häuft sich an Kanal- und Seeufern sowie auf Industri	2. Bestand und Empfindlichkeit												
Langstreckenzieher mit Wintergebiet in Afrika (Bauer & Berthold 1997). Reviergröße 0,3-0,4 ha (Bauer et al. 2005a) bzw. bis zu 2 ha (LANUV 2019), geringster Nestabstand unter 20 m, während Brutzeit territorial. Auch in Nachbrutzeit werden kleine Reviere verteidigt. Benötigt mehr als 40% Strauchschicht im Revier. Nutzt Singwarten in der oberen Strauch- und unteren Baumschicht, Nahrungssuche findet am Boden statt. Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Der Verlust geeigneter Lebensräume (Auenlandschaften, reich strukturierte, holzreiche Wälder) durch Veränderung oder Überbauung wird als ein wichtiger Grund für potenzielle Bestandseinbrüche genannt. Zudem werden generell anthropogene Eingriffe in diesem Zusammenhang angeführt (Bauer & Berthold 1997). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Die Fluchtdistanz beträgt weniger als 10 m (Flade 1994). Verbreitung Die Nachtigall ist v. a. im deutschen Tiefland weit verbreitet, zudem gebietsweise häufig anzutreffen. In Süddeutschland fehlt sie jedoch in einigen Regionen Beaman & Madge (2007). Das Vorkommen der Nachtigall ist sehr eng an die Lebensraumansprüche gebunden. Daher ist das landesweite Verbreitungsbild als ungleichmäßig zu charakterisieren. Die Art fehlt in den Küstenregionen, ist dafür in feuchten bis periodisch überfluteten Flusstalauen vorkommend und siedelt unter diesen Bedingungen auch im Bergland. Das Vorkommen häuft sich an Kanal- und Seeufern sowie auf Industriebrachen und anderen Sukzessionsflächen an den Rändern großer Städte (Heckenroth et al. 1997). Der niedersächsische Brutbestand wird aktuell mit ca. 8.500 Reviere angegeben (Krüger & Sandkühler 2022). Deutschlandweit gibt es etwa 84.000-155.000 Reviere (Ryslavy et al. 2020).	<u>Lebensraumansprüche</u> Die Nachtigall bevorzugt unterholzrei Bodenfeuchte (trocken oder feucht) r hold 1997). Auf dem Durchzug und n	che Laub- und nicht entscheid ach der Brutze	end, s it ist di	olang ie Art	je au	sreich	hende S	Strauch	schicht	orhand	len ist (B	Bauer & Be	ert-
Der Verlust geeigneter Lebensräume (Auenlandschaften, reich strukturierte, holzreiche Wälder) durch Veränderung oder Überbauung wird als ein wichtiger Grund für potenzielle Bestandseinbrüche genannt. Zudem werden generell anthropogene Eingriffe in diesem Zusammenhang angeführt (Bauer & Berthold 1997). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Die Fluchtdistanz beträgt weniger als 10 m (Flade 1994). Verbreitung Die Nachtigall ist v. a. im deutschen Tiefland weit verbreitet, zudem gebietsweise häufig anzutreffen. In Süddeutschland fehlt sie jedoch in einigen Regionen Beaman & Madge (2007). Das Vorkommen der Nachtigall ist sehr eng an die Lebensraumansprüche gebunden. Daher ist das landesweite Verbreitungsbild als ungleichmäßig zu charakterisieren. Die Art fehlt in den Küstenregionen, ist dafür in feuchten bis periodisch überfluteten Flusstalauen vorkommend und siedelt unter diesen Bedingungen auch im Bergland. Das Vorkommen häuft sich an Kanal- und Seeufern sowie auf Industriebrachen und anderen Sukzessionsflächen an den Rändern großer Städte (Heckenroth et al. 1997). Der niedersächsische Brutbestand wird aktuell mit ca. 8.500 Reviere angegeben (Krüger & Sandkühler 2022). Deutschlandweit gibt es etwa 84.000-155.000 Reviere (Ryslavy et al. 2020).	Langstreckenzieher mit Wintergebiet in Afrika (Bauer & Berthold 1997). Reviergröße 0,3-0,4 ha (Bauer et al. 2005a) bzw. bis zu 2 ha (LANUV 2019), geringster Nestabstand unter 20 m, während Brutzeit territorial. Auch in Nachbrutzeit werden kleine Reviere verteidigt. Benötigt mehr als 40% Strauchschicht im Revier. Nutzt Singwarten in der oberen Strauch- und unteren												
Die Nachtigall ist v. a. im deutschen Tiefland weit verbreitet, zudem gebietsweise häufig anzutreffen. In Süddeutschland fehlt sie jedoch in einigen Regionen Beaman & Madge (2007). Das Vorkommen der Nachtigall ist sehr eng an die Lebensraumansprüche gebunden. Daher ist das landesweite Verbreitungsbild als ungleichmäßig zu charakterisieren. Die Art fehlt in den Küstenregionen, ist dafür in feuchten bis periodisch überfluteten Flusstalauen vorkommend und siedelt unter diesen Bedingungen auch im Bergland. Das Vorkommen häuft sich an Kanal- und Seeufern sowie auf Industriebrachen und anderen Sukzessionsflächen an den Rändern großer Städte (Heckenroth et al. 1997). Der niedersächsische Brutbestand wird aktuell mit ca. 8.500 Reviere angegeben (Krüger & Sandkühler 2022). Deutschlandweit gibt es etwa 84.000-155.000 Reviere (Ryslavy et al. 2020). Verbreitung im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell möglich	Der Verlust geeigneter Lebensräume (Auenlandschaften, reich strukturierte, holzreiche Wälder) durch Veränderung oder Überbauung wird als ein wichtiger Grund für potenzielle Bestandseinbrüche genannt. Zudem werden generell anthropogene Eingriffe in diesem Zusammenhang angeführt (Bauer & Berthold 1997). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit schwacher Lärm-												
nachgewiesen potenziell möglich	Die Nachtigall ist v. a. im deutschen Tiefland weit verbreitet, zudem gebietsweise häufig anzutreffen. In Süddeutschland fehlt sie jedoch in einigen Regionen Beaman & Madge (2007). Das Vorkommen der Nachtigall ist sehr eng an die Lebensraumansprüche gebunden. Daher ist das landesweite Verbreitungsbild als ungleichmäßig zu charakterisieren. Die Art fehlt in den Küstenregionen, ist dafür in feuchten bis periodisch überfluteten Flusstalauen vorkommend und siedelt unter diesen Bedingungen auch im Bergland. Das Vorkommen häuft sich an Kanal- und Seeufern sowie auf Industriebrachen und anderen Sukzessionsflächen an den Rändern großer Städte (Heckenroth et al. 1997). Der niedersächsische Brutbestand wird aktuell mit ca. 8.500 Reviere angegeben (Krüger & Sandkühler 2022). Deutschlandweit gibt es etwa 84.000-155.000 Reviere												
]	pote	enzie	ll möç							
Jahr BP BZ DZ NG tus		Jahr	вР	BZ	DZ	NG							

Nachtigall (Luscinia megarhynchos)									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatS	SchG								
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ inein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme (Zerstörung) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nachtigall. Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöh- tes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Nachtigall.									
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.] ja	⊠nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein									
In der 200 m Effektzone wurde in >100 m Entfernung 1 Revierzentrum der Nachtigall erfasst. Die Abnahme der Habitateignung in Anlehnung an GARNIEL et al. (2010) beträgt dort 20 %, so 1 Revierzentrum als unvermeidbar erheblich gestört bilanziert wird. Darüber hinaus liegen keine Reviere im VGN vor. Es ist davon auszugehen, dass die Nachtigall auf andere, nicht oder wenig gestörte Bereiche des VGN ausweichen kann. Entsprechende Habitatqualitäten liegen vor, zudem profitiert die Art von einer fortschreitenden Gehölzsukzession im VGN. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.									
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.] ja	⊠ nein						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätter Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,		bs. 1 Ni	r. 3 BNatSchG)						
beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	_] ja	⊠ nein						
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nachtigall: - Verlust eines Revierzentrums durch Störung.									
Wir oben unter "Störungstatbestände" beschrieben, ist davon auszugehen, dass die Nachtigall auf andere, nicht oder wenig gestörte Bereiche des VGN ausweichen kann.									
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☑ nein									
		Prüfung Pkt. 4 ff	g endet hiermit i.)						

7.1.17 Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand ☐ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ G günstig / hervorragend ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht								
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Neuntöter brüten in halboffenen und offenen Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichen Buschbestand (und Einzelbäumen) sowie in größeren kurzrasigen oder/und vegetationsarmen Flächen, die aber dennoch eine insgesamt abwechslungsreiche Krautflora aufweisen (Bauer et al. 2005a). Die Art kommt in Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühen Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölzen, Weinbergen, Streuobstwiesen, Ödländern, Mooren sowie verwilderten Gärten vor. Die Nester befinden sich in der Regel in bis zum Boden Deckung bietenden dornigen Hecken oder Gebüschen (Bauer & Berthold 1997).								
Raumnutzung Langstreckenzieher; Überwinterungsgebiet in Ost- und Südafrika. Ist bei Tage aktiv und zieht bei Nacht. Nutzt Sitzwarten, von denen er die Beute jagt. Frisst v. a. Insekten, aber auch Kleinsäuger. Diese werden auch auf Pflanzendornen aufgespießt und als Vorratsanlage genutzt, max. bis zu 30 Beutetiere in einem Vorratslager. Während der Brutzeit territorial (Bauer et al. 2005a). Nach Glutz von Blotzheim (2001) weist die als Territorium verteidigte Flächengröße im optimalen, dicht besiedelten Biotop in der Bebrütungsphase eine große Varianz auf (zw. 0,08 ha und 1,52 ha). Das MKULNV-NRW (2013) gibt Brutreviergrößen zwischen 1 ha und 6 ha an.								
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Neuntöter entstehen durch Lebensraumverlust in Folge der Beseitigung wichtiger Habitatrequisiten und der Verarmung der Strukturvielfalt in der Landschaft (z. B. Entfernung von Gebüschen, Hecken und Knicks) (NLWKN 2011a). Bauer & Berthold (1997) nennen in diesem Zusammenhang zudem den Landschaftsverbrauch durch Versiegelung. Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 200 m Die Fluchtdistanz liegt im Bereich von unter 10 m bis 30 m (FLADE 1994).								
Verbreitung Der Neuntöter ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet, schwerpunktmäßig kommt die Art im Nordostdeutschen Tiefland und in den Mittelgebirgen vor (GEDEON et al. 2014). Der Bestand umfasst aktuell 84.000-150.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020). Auch in den meisten Teilen Niedersachsens kommt der Neuntöter vor, jedoch mit regionalen Unterschieden. Am häufigsten tritt er in der Lüneburger Heide und im Wendland auf, wohingegen der Norden und Westen des Landes insgesamt dünner besiedelt sind (KRÜGER et al. 2014). Der niedersächsische Bestand umfasst 9.500 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022).								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich								
Vorkommen im zentralen und süd-westlichen Bereich des VGN.								

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)									
	laba	20	D.7	57	NO		kein Sta-		
	Jahr 2021	BP	BZ	DZ	NG		tus		
							DN 40 1 0		
3. Prognose und Bewertung der So				g nad	ch § 4	14	BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ja □ nein									
⊠Vermeidungsmaßnahme V 1 Bauzeitenreg	•		ung n	euer	Bruts	tät	tten	—,	
Die Revierzentren des Neuntöters liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Neuntöter.									
Der Verbotstatbestand "Fangen, T	öten, Verletz	en" tı	ritt ei	n.				☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein									
Die Reviernachweise von Neuntöterr über hinaus keine weiteren Nachweis Eine Verschlechterung des Erhaltung	se erfolgten, k	omm	t es n	icht z	u erhe	eb	lichen Störur	ngen.	
Der Verbotstatbestand "erheblich	e Störung" tr	itt ei	n.					☐ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstör	ung von Fort	pflan	zung	s- ur	ıd Ru	he	estätten (§ 44	Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt									
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters: - Verlust von 2 Revierzentren durch Überbauung.									
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Neuntöter funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.									

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort	tpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

7.1.18 Rohrammer

Rohrammer (Emberiza schoeniclus)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand ☐ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ G günstig / hervorragend ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht								
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Die Rohrammer besiedelt als Brutvogel stark verlandete stehende Gewässer, Ufersäume von Fließgewässern, Überschwemmungsflächen, lichte mit Schilf durchsetzte Auengebüsche, Niedermoorflächen und Streuwiesen, Seggen- und Pfeifengrasgesellschaften oder andere vernässte/feuchte Biotope mit geeigneter Vegetationsstruktur. Sie bevorzugt landseitige und nicht im Wasser stehende Schilfbestände mit gut entwickelter Krautschicht (Großseggen, Bittersüßer Nachtschatten, Gilbweiderich). Bei reinen Schilfflächen müssen einzeln stehende Bäume als Singwarten vorhanden sein. Teilweise auch an Raps- und Getreidefeldern oder auf trockeneren Standorten z.B. Ackerränder oder Wiesengräben (Bauer et al. 2005a).								
Raumnutzung Zugvogel, Teilzieher und im Süden überwiegend Standvogel. Tagaktive Art. Klettert auf senkrechten Halmen. Nahrungserwerb durch Auflesen von Samen auf dem Boden oder höheren Pflanzen (kletternd), Ablesen von Insekten auf Pflanzen oder selten Erbeutung im Flug. Gesang von erhöhter Warte aus (Bauer et al. 2005a). Nest meist bodennah versteckt in Röhricht/Krautschicht (Südbeck et al. 2005). Außerhalb der Brutzeit gesellig, auf Feldfluren (z.B. Stoppelfelder), Ruderalfluren, Straßenrändern etc. anzutreffen und Gemeinschaftsschlafplätze bildend (Bauer et al. 2005a).								
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Gefährdungsursachen sind durch einen Lebensraumverlust aufgrund von Grundwasserabsenkung und Entwässerung, Entfernung von Ufer- und Verlandungsvegetation und intensive Pflege und Mahd von Gräben gegeben. Weiterhin haben der Verlust von Gewässern und Feuchtgebieten infolge von Bebauung, Verfüllung oder Aufforstungen einen negativen Ef- fekt sowie Flutungen, Wassereinstau und Flussverbauung. Auch Störungen am Brutplatz sind Ursachen für eine Gefähr- dung (Bauer et al. 2005a). Laut "Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr" (Garniel et al. 2010) wird die Art als schwach lärm- empfindlich eingestuft (Gruppe 4, Effektdistanz 100 m).								
Verbreitung Brutvogel von borealer bis Wüstenzone der Paläarktis, von Küsten Westeuropas bis Kamatschka, Sachalin und Nord-Japan. Fehlt in Europa nur in Teilen des mediterranen Raumes. Zugvogel, Teilzieher und im Süden überwiegend Standvogel (Bauer et al. 2005a). In Niedersachsen besitzt die Rohrammer den Schwerpunkt im Tiefland und den Niederungen. Die Siedlungsdichte nimmt im Mittel von Nordwest nach Südost deutlich ab. Die im Mittel höchste Dichte (401-1.000 Reviere/TK 25-Quadrant) ist küstennah in der Region Watten und Marschen sowie auf der Ostfriesisch-Oldenburgischen und Stader Geest zu finden. Stellenweise auch im Binnenland z.B. Diepholzer Moorniederung und Steinhuder Meer (Krüger et al. 2014) hohe Dichten. Aktuell sind für Niedersachsen /Bremen etwa 60.000 Reviere gemeldet (Krüger & Sandkühler 2022). In ganz Deutschland wird der Bestand auf etwa 115.000-200.000 geschätzt (Ryslavy et al. 2020).								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ potenziell möglich Die Art wurde nicht punktgenau erfasst, da sie zum Zeitpunkt der Kartierung keinen RL-Status aufwies. Aufgrund der für die Rohrammer großflächig vorkommenden geeigneten Habitatstrukturen ist von einer hohen Brutpaardichte auszugehen (m Jahr 2000 wurden 154 reviere auf 6,5 km² des gesamten Voslapper Groden Nord und Süd (Siedlungsdichte: 1 Revier auf 4,2 ha) (Krüger et al. 2000). Eine Hochrechnung auf Basis der Siedlungsdichte ergibt 63 Paare für den VGN und 34 Paare für das Vorhabengebiet.								

Rohrammer (Emberiza schoeniclus)									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)									
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ⊠ ja ☐ nein									
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<i>,</i>							
V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten									
Die Anzahl betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht bekannt. Da großflächig geeignete Habitatstrukturen im bereih der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben vorliegen, ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung, Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Rohrammer.									
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	[ja	⊠ nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)									
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?		erungs- ⊠ ja	nein nein						
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein									
Durch betriebsbedingte Störungen werden in der 100 m Effektzone 17 Revierzentren der Rohrammer erheblich gestört. Die Population im VGN umfasst 65 Brutpaare und 7 Brutzeitfeststellungen. Im nahen Umfeld liegen weitere potenzielle Habitate hoher Bedeutung (z.B. VG Süd) und auch in den großflächigen Grünlandkomplexen mit Schilfgräben ist von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Dadurch ist nicht von einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population auszugehen.									
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	[ja	⊠ nein						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)									
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommer									
beschädigt oder zerstört?		⊠ ja	nein						
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen									
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt									
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rohrammer (Hochrechnung): - Verlust von 34 Revierzentren durch Überbauung.									
 Verlust von 10 Revierzentren durch Störung (1/3 derHochrechnung außerhalb 	Geltunas	shereich)							
- venusi von 10 Nevierzeniren durch stording (1/3 dernochrechnung auberhalb Gellungsbereich)									
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Rohrammer funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.									
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpf		- und Ru ⊠ ja	ıhestätten" tritt ein. ☐ nein						
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		Prüfung Pkt. 4 ff.	endet hiermit						

7.1.19 Rohrschwirl

Rohrschwirl (Locustella luscinioid	des)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	s						
FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Sta RL Deuts RL Niede	schland, l	Kat. *	*	Einst	G gün: U1 unç	Erhaltungszustand Niedersachsen stig / hervorragend günstig - unzureichend günstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit							
Lebensraumansprüche und Verhalbebensraumansprüche Röhrichtzonen von Seen, Teichen ustauden oder Streu- bzw. Knickschi Altschilfbestände (Südbeck et al. 20) Raumnutzung Tag- und dämmerungsaktiv. Aufenthstark von der Größe des Habitats abschrieben der Arbeitshilfe "Vögel und Straßefindlichkeit herausgestellt (Gruppe 1)	nd Flüssen mit Ifschicht als Ne 05). nalt fast nahezi Shängig (Bauer ungen enverkehr" (Ga	u aussch r et al. 20 arniel et a	rt. Übe ließlich 05a). I. 2010	rwiege im Rö) wird (end Bes hricht.	siedlung Zur Bru hrschwi	g größerer zusammenhängender itzeit territorial. Bestandsdichten irl als Brutvogel mit hoher Lärmemp-
Verbreitung Der Rohrschwirl kommt in Niedersachsen weit verstreut vor. Eine Konzentration findet sich vor allem in den Niederungen von Elbe, Aller, Unterweser und unterer Ems. In Deutschland liegt der Bestand der Art bei etwa 5.500-9.000 Revieren (Ryslavy et al. 2020), auf Niedersachsen fallen davon etwa 210 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022).							
Verbreitung im Untersuchungsrau	ım						
nachgewiesen			otenzi	ell mög	glich		
	Jahr 2021	BP B2	Z DZ	NG	kein tu		

Rohrschwirl (Locustella luscinioides)							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG							
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen							
Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden nicht imn Bereich der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme festgestellt. Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Rohrschwirl.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☐ in ☐ i							
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein							
Der Rohrschwirl wurde als Brutzeitfeststellung ca. 30 m. nördlich der Grenze des Geltungsbereichs des geplanten B-Plan Nr. 225 nachgewiesen. Dieser Nachweis liegt knapp außerhalb der 20 m Effektzone. Auf Grund der hohen Lärmempfindlichkeit des Rohrschwirls mit einem kritischen Schallpegel von 52 dB(A) _{tags} wird dieser Standort betriebsbedingt erheblich gestört. Da der Großteil des verbleibenden VGN durch >52 dB(A) _{tags} erheblich gestört wird, verbleiben im VGN demnach keine geeigneten Habitate für den Rohrschwirl. Auf Grund der Seltenheit der Art und da kein vollständiges Verbreitungsbild bekannt ist, wird vorsorglich von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die erhebliche Störungen reduzieren oder auf eine Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich.							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ⊠ ja ☐ nein							
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)							
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen □ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen □ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt							
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rohrschwirls: - Verlust eines Revierzentrums durch Störung.							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein							
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?							

7.1.20 Rohrweihe

Rohrweihe (Circus aeruginosus)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	.								
⊠ europäische Vogelart [Rote Liste- Sta	schlan	nd, Ka	at. V	V		G gün U1 un	Erhaltungszustand astig / hervorragend agünstig - unzureichend agünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Optimale Bruthabitate von Rohrweihen befinden sich in Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern, Flussmündungen und seichten Meeresbuchten. Rohrweihen sind Boden-/Röhrichtbrüter. Darüber hinaus werden auch andere Vegetationsstrukturen (z. B. in Sümpfen Großseggen, Simsen, Rohrkolben) angenommen. Mittlerweile brütet die Art vermehrt auch in Getreide (NLWKN 2011a). Raumnutzung									
Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher und tagaktiv, das Überwinterungsgebiet liegt in Afrika und im Mittelmeerraum. Die Jagdgebiete der Rohrweihe befinden sich in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft. Sie reichen immer über die Röhrichtzonen hinaus in andere landseitige Verlandungszonen sowie bis weit ins Kulturland (NLWKN 2011a). Ein Jagdgebiet kann unter günstigen Verhältnissen unter 100 ha liegen, in Mitteleuropa ist aber eher 900 bis 1.500 ha anzusetzen. In ungestörten Gebieten und gutem Angebot, kann kolonieartiges Brüten auftreten. Bei geringem Kleinsäugerangebot besteht die Nahrung zur Brutzeit zwischen 70 und 80% aus Vögeln (Bauer et al. 2005b). Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen									
Zu den Gefährdungsursachen der Ar (BAUER & BERTHOLD 1997). Rohrweihe: Gruppe 5 (Brutvögel ohr Laut "Arbeitshilfe Vögel im Straßenv Straßen auf (u.a. Brutkolonien), ents Die Fluchtdistanz laut FLADE (1994)	ne spezifische: erkehr" (GARN cheidend sind	s abst IIEL et optis	andsv t al. 2 che S	verha 010) Signal	lten zu weist d	ı Straß lie Art I	en (u.a kein sp	. Brutkolonien)); Fluchtdistanz 300 ezifisches abstandsverhalten zu	
Verbreitung Nach BEAMAN & MADGE (2007) ist die Art in Deutschland weit verbreitet. Als Brutvogel kommt sie jedoch eher selten vor. Die Rohrweihe kann in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens angetroffen werden (Ausnahme ist hierbei der Harz). Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in der Diepholzer Moorniederung, in den Börden und im ostbraunschweigischen Flachland. Verbreitungslücken deuten sich dort an, wo sich reine Sand- und Heidegebiete sowie ausgedehnte Waldgebiet e großräumig erstrecken. Auch im Berg- und Hügelland kommt sie nur vereinzelt vor (NLWKN 2011a). Der Bundesweite Bestand liegt bei etwa 6.500-9.000 Paaren (RYSLAVY et al. 2020), wovon sich 1.200 Paare in Niedersachsen/Bremen befinden (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).									
Verbreitung im Untersuchungsrau ☐ nachgewiesen In 2018 wurde das Revierzentrum ar B-Plan Nr. 225)] en Gre	•		ell mög 'GN ve	erortet (nordwestlichen Ecke des geplanten	l
	Jahr 2018*	ВР	BZ	DZ	NG	kein tu			

Rohrweihe (Circus aeruginosus)						
*2021 nicht nachgewiesen						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätt Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten		ere verletzt oder getötet? □ nein				
Das Revierzentrum der Rohrweihe liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das pflanzungs- und Ruhestätte zerstört wird. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung währer gen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine An Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein sign tes Tötungsrisiko für die Rohrweihe.	nd der Baufel nsiedli	Brutperiode zu Verletzun- dräumung außerhalb der ung erfolgt (z.B. durch				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	⊠ nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintert und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	ungs- ja	⊠ nein				
Außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wurden in der 300 m Fluchtdistanz aber auch darüber hinaus keine Revierzentren nachgewiesen. Auf Grund der hohen Fluchtdistanz von 300 m werden zukünftig vermutlich Großteile des VGN erheblich betriebsbedingt gestört, sofern optische Störreize entstehen. Da der Revierverlust bereits über den Verbotstatbestand Nr. 3 (s. unten) abgehandelt wird, ist nicht von erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	⊠ nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs	s. 1 Nı	r. 3 BNatSchG)				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	ja	□ nein				
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rohrweihe: - Verlust eines Revierzentrums durch Überbauung.	gen o	der Zerstörungen von				
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszer Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Rohrweihe funktionsbereit zur Verfügdavon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inicht gewahrt bleiben kann.	gung :	stehen. Dadurch muss				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- u		uhestätten" tritt ein. □ nein				
	üfung tt. 4 ff	g endet hiermit				

7.1.21 Schilfrohrsänger

Schilfrohrsänger (Ac	rocephalus s	choenobaen	ıs)							
1. Schutz- und Gefäh	ırdungsstatus	3								
FFH-Anhang IV europäische Vo durch Rechtsve nach § 54 Abs. BNatSchG gesc	gelart [rordnung [1 Nr.2	Rote Liste- Sta	schland	d, Kat.	*	Einst	G gün U1 un	Erhaltungszu stig / hervorr günstig - unz günstig – sch	ragend zureichend	
2. Bestand und Emp	findlichkeit									
Lebensraumansprüch Lebensraumansprüch Mäßig nasse, landseit Still- und Fließgewäss richte mit dichter Krau schen; Seggenriede, F Priele in Grünland- un setzbecken und Klärte	<u>e</u> ige, zweischicl ern bzw. in Flu tschicht aus S Rohrglanzgras d Ackermarscl	htige Verlandu ussauen bis in eggen, hohen röhrichte oder h, verlandete 1	den Br Gräser –wiese orfstic	rackwa rn, Roh en; bei he im I	sserberei nrkolben u entsprech Niedermo	ich, übe und ein: hender or, Spü	erwiege zelnen Struktu ilfelder,	end im Tiefla die Krautsch ur dicht bewa , Staupolder,	nd; z.B. lichte nicht überrag achsene Grä , Fischteichg	e Schilfröh- enden Bü- ben und ebiete, Ab-
Raumnutzung Langstreckenzieher, Ü dichte in ungeschnitter tig (Revier des Reichre werden (Bauer et al. 2	nen Röhrichtbe ohrsängers lie	eständen höhe	er als ir	n gesch	nnittenen.	Aktior	nsraum	<0,1-0,5 ha	. Reviere lieç	gen landsei-
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Zu den Gefährdungsursachen der Art zählen u. a. Störungen durch intensive Freizeitnutzung in Uferbereichen und Verlandungszonen (BAUER & BERTHOLD 1997). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 100 m. Die Fluchtdistanz liegt zwischen unter 10 m bis 20 m (FLADE 1994).						t die Art der				
Verbreitung Der Schilfrohrsänger h Schwerpunkte der Bru schilfreichen, periodist Obere Allerniederung 1997). In Bremen/Niec stand auf 19.500-31.0	itverbreitung si ch überfluteter mit Drömling u dersachsen gik	ind die Flachw n Altarmen, Bra und Teilen des ot es ca. 9000	rassers acks ur Ostbra Revier	seen Di nd Mul aunsch e (KRÜ	ümmer ur den in der weigische IGER & SA	nd Steir n Natur en Hüg	nhuder räumei el- und	Meer sowie n Untere Mitt Flachlandes	Flussabschr telelbe-Niede s (HECKENRO	nitte mit erung und DTH et al.
Verbreitung im Unter ☐ nachgewiese Der Vorkommensschw	en]	•	nziell mög		Raroic	h das VCN (1	hoho Brutna	ardichto)
Dei voikoilillelisschw	verpunkt negt i	Jahr			oz NG	kein tu	Sta-	i ues voiv (I	поне втиграз	aruiciile).
		2021	65	5						

Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)								
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSch	G							
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)								
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ru	ıhestätte ⊠ ja		ere verletzt oder getötet? ☐ nein					
V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten								
Die Revierzentren des Schilfrohrsängers liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruct 43 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufe zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötun außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zur (z.B. durch Vergrämung, Beseitigung oder Rückschnitt von Schilf). Nach Freigabe de zungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Sch	eldräumu ng wird d m Baube er im Pla	ing v lurch ginn ngel	vährend der Brutperiode n eine Baufeldräumung keine Ansiedlung erfolgt piet vorgesehenen Nut-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ j	а	⊠ nein					
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Übervund Wanderungszeiten erheblich gestört?	winterun		nein					
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen								
✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein								
In der 100 m-Effektzone wurden 5 Revierzentren ermittelt. Die Abnahme der Habitat triebsbedingt 60 %, so dass 3 Revierzentren als unvermeidbar erheblich gestört bilat Im nahen Umfeld liegen weitere potenzielle Habitate hoher Bedeutung (z.B. VG Süd landkomplexen mit Schilfgräben ist von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen ca. 23 Reviere im Rahmen eines Windparkprojektes kartiert. Dadurch ist nicht von eilekalen Population auszugehen.	nziert we) und au . So wur	erder ch ir den	n. I den großflächigen Grün- westlich des VGN in 2016					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ j	а	⊠ nein					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nı	: 3 BNatSchG)					
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ja		nein					
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		l						
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen								
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt								
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Besch Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schilfrohrsängers: - Verlust von 43 Revierzentren durch Überbauung Verlust von 3 Revierzentren durch Störung.	ädigung	en o	der Zerstörungen von					
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eir Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Schilfrohrsänger funktionsbe muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und menhang nicht gewahrt bleiben kann. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-	reit zur \ Ruhestä	erfü tten	gung stehen. Dadurch im räumlichen Zusam-					
Der verbotstatbestand "Entrialine, Deschaufgung, Zerstorung von Fortphanzt	iligs- uli j		nein					
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			endet hiermit					

7.1.22 Sperber

Sperber (Accipiter nisus)						
1. Schutz- und Gefährdungs	us					
FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnun nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte A	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Niedersachsen, Kat. * U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig - schlecht					
2. Bestand und Empfindlich						
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Der Sperber kommt in abwechslungsreichen Landschaften vor, in denen ein ausreichendes Angebot an Kleinvögeln vorhanden sein muss. Die Art nimmt lichte Baumbestände als Bruthabitat an. Jagdgebiete erstrecken sich über gehölzreiche Landschaften, z. T. erfolgt die Jagd auch innerhalb geschlossener Ortschaften (v. a. im Winter) (Bauer & Berthold 1997).						
Raumnutzung Ein Brutpaar kann ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen, Aktionsradius z.T. bis zu 14 km², der Nestabstand zueinander z.T. unter 1 km (FLADE 1994). Brutplätze liegen bevorzugt in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung, auf die freie Anflugmöglichkeiten gegeben sein müssen, Nesthöhe 4-18 m (LANUV 2019). Sperber sind ortstreu, die Nahrungssuche findet von Ansitzen oder bei niedrigem Suchflug statt (Bauer et al. 2005b). Bei suboptimalen Bedingungen verbleibt der Sperber zwar im Gebiet, brütet aber nicht (BAUER & BERTHOLD 1997).						
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Nach BAUER & BERTHOLD (1997) stellen Unfälle im Straßenverkehr Gefährdungsfaktoren der Art dar. Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) ist die Art der Gruppe 5 (Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt) zuzuordnen. Die Effekt- und Fluchtdistanz beträgt 150 m. Entscheidend sind optische Signale. FLADE (1994) gibt die Fluchtdistanz mit 50-150 m an.						
Verbreitung Der Sperber kommt landesweit nahezu flächendeckend vor. Verbreitungslücken befinden sich auf den Ostfriesischen Inseln sowie im Harz (Hochlagen). Selten ist er darüber hinaus in den eher waldarmen Gebieten. In Bremen/ Niedersachsen befinden sich ca. 4.600 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) von rund 21.000-33.000 bundesweiten Revieren (RYSLAVY et al. 2020).						
Verbreitung im Untersuchur						
nachgewiesen	potenziell möglich					
	Jahr BP BZ DZ NG tus					

Sperber (Accipiter nisus)							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG							
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten	stätten Tie ⊠ ja						
Die Revierzentren des Sperbers liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Sperber.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein					
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwint und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	terungs- □ ja	⊠ nein					
Die Reviernachweise erfolgten im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich. werden in der 150 m Effektzone während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeit keine Spe weitere Revierzentren nachgewiesen wurden. Vermutlich wird der verbleibende Teil des che genutzt. Eine erhebliche Störung tritt nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltung kann ausgeschlossen werden.	rber erhe VGN we	blich gestört, da keine iterhin zur Nahrungssu-					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	Abs. 1 Nr	: 3 BNatSchG)					
beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	⊠ ja	☐ nein					
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädig Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers: - Verlust von 2 Revierzentren durch Überbauung.	gungen o	der Zerstörungen von					
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingrif Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Sperber funktionsbereit zur Verf von ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gewahrt bleiben kann.	ügung ste	ehen. Dadurch muss da-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- und Rı ⊠ ja	uhestätten" tritt ein. nein					
	Prüfung (Pkt. 4 ff	endet hiermit					

7.1.23 Stockente

Stock	kente (<i>Anas platyrhynchos</i>)						
1. Sc	hutz- und Gefährdungsstatu	us					
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		atus m. Ang sschland, Ka ersachsen,	at. *	Einst	ufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht	
2. Be	stand und Empfindlichkeit						
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche In fast allen Landschaften an einem weiten Spektrum von stehenden und langsam fließenden Gewässern vorkommend, wenn Ufer Zutritt zu Gewässer zulassen und nicht völlig vegetationslos sind. Neststandort meist, aber nicht immer, in Gewässernähe (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005).							
Raumnutzung Extrem flexibel in der Brutplatzwahl, gebietsweise mit starken Konzentrationen. Zur Nahrungsaufnahme auch fernab von Gewässern aufzufinden. Der Brutplatz wird in Röhricht, am Boden zwischen verschiedener Vegetation oder auch auf Bäumen gewählt. Überwiegend Zugvogel, es gibt allerdings auch einige Nichtzieher-Populationen. In S- und W- Europa meist nur kurze Ausweichbewegungen zu offenen Gewässern (BAUER et al. 2005b).							
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Gefährdung hauptsächlich durch direkte und indirekte Auswirkungen der Jagd (BAUER et al. 2005b). Laut "Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) wird die Art als Brutvogelart eingestuft, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen besitzt (Gruppe 5, Effektdistanz 100 m).							
Verbreitung In ganz Niedersachsen verbreitet mit einem deutlichen Gefälle der Siedlungsdichte von Nordwest nach Südost. Die Art erreicht in den grünlandgeprägten Bereichen der küstennahen Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest und Stader Geest die höchsten Siedlungsdichten (KRÜGER et al. 2014). KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) geben den Landesbestand mit 55.000 Paaren an. Der Bundesbestand liegt bei 817.500-315.000 Paaren (RYSLAVY et al. 2020).							
\boxtimes	-			otenziell mög nachfolgen	d die E	rfassungsdaten aus 2018 zu Grunde gelegt	
		Jahr	BP BZ	DZ NG	kein tu		
Anha	nd dor Violzahl gooignotor Ur	2018	6 -	et dio lokalo	Donul	ation weiträumig zu fassen. Als Bezugs-	

Anhand der Vielzahl geeigneter Habitatstrukturen im Raum, ist die lokale Population weiträumig zu fassen. Als Bezugsraum für die lokale Population werden Großteile der naturräuml. Region Watten und Marschen angenommen, mind. das Stadtgebiet Wilhelmshaven und der Landkreis Friesland.

Stockente (Anas platyrhynchos)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☑ ja ☐ nein
✓Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten
Die Revierzentren der Stockente liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Stockente.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☐ inein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein
In der 100 m Effektdistanz wurden in mind. 70 m Entfernung zum Vorhaben 2 Revierzentren festgestellt. Aufgrund der Entfernung und dazwischenliegender Gehölz- und Röhrichtstrukturen ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Sollten wider Erwarten Störungen entstehen, kann die Stockente auf unmittelbar angrenzende Bereiche im VGN oder auf eines der zahlreichen potenziellen Habitate im Umfeld ausweichen. Eine erhebliche Störung tritt nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☐ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stockente: - Verlust von 2 Revierzentren durch Überbauung.
Im räumlichen Zusammenhang bestehen zahlreich und tlw. großflächige Ausweichlebensräume für die Stockente, welche als neue Nisthabitate genutzt werden können. Deswegen und da die Stockente keine hohen Habitatanforderungen stellt, bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Inein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

7.1.24 Teichhuhn

Teichhuhn (Gallinula chloropus)								
1. Sc	hutz- und Gefährdungsstatus	;						
	europäische Vogelart	Rote Liste- Sta RL Deuts RL Niede	schlan	ıd, Ka	t. V	I	☐ G g	g Erhaltungszustand ünstig / hervorragend ungünstig - unzureichend ungünstig – schlecht
2. Be	stand und Empfindlichkeit							
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Teichhühner besiedeln unterschiedlichste Ausprägungen von Gewässern des Tieflandes (z. B. kleine Tümpel, Seeufer oder langsam fließende Flüsse). Optimale Habitate verfügen über Büsche am Ufer oder Randvegetation (BEAMAN & MADGE 2007).								
Raumnutzung Standvogel, falls Teilzieher, dann Kurzstreckenzieher. Die Siedlungsdichte ist abhängig von der Uferstruktur; während der Brutzeit streng territorial, die Männchen gründen Reviere, die sie verteidigen und markieren (Bauer et al. 2005b). Reviertreue über Jahre nachgewiesen. Besetzt z.T. auch isolierte Wasserlöcher von 20-30 m² Größe. Außerhalb der Brutperiode werden zur Nahrungssuche auch Wiesen, Äcker und Gärten in Gewässernähe angeflogen. In Frostperioden werden häufig Bäume, Sträucher und Hecken in bis zu 6 m Höhe aufgesucht (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).								
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Die Gefährdungsursachen der Art gehen von Störungen am Brutplatz sowie Lebensraumverlusten aus (BAUER & BERTHOLD 1997). Bei Störungen wird die Aktivität in die Dämmerung verschoben (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) ist die Art der Gruppe 5 (Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 100 m.								
Verbreitung Das Teichhuhn zählt bundesweit zu den weit verbreiteten und nahezu überall häufigen Arten (BEAMAN & MADGE 2007). Landesweit gilt das Teichhuhn als in allen naturräumlichen Regionen des Landes verbreitet (sogar bis in die mittleren Lagen des Harzes). Verbreitungsschwerpunkte liegen v. a. im niedersächsischen Tiefland. Die wenigen Lücken befinden sich vor diesem Hintergrund in den eher trockenen Regionen (z. B. Lüneburger Heide) (HECKENROTH et al. 1997). In Bremen/Niedersachsen gibt es ca. 10.000 Paare (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Deutschlandweit wird der Bestand auf etwa 30.000-52.000 Reviere geschätzt (RYSLAVY et al. 2020).								
Verb	reitung im Untersuchungsrau	m						
Mach	nachgewiesen weis im zentralen Bereich des \	/CN		po	tenzie	ell mög	lich	
ivací)	weis iiii zeiiii aieii dei eicii des V	Jahr 2021	BP	BZ -	DZ	NG	kein Sta- tus	

Teichhuhn (Gallinula chloropus)						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ja □ nein V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten						
Das Revierzentrum des Teichuhns liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört wird. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für das Teichhuhn.						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☐ ja ☐ nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein						
Der Reviernachweis erfolgte im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich. Durch betriebsbedingte Störungen werden in der 100 m Effektzone während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeit keine Teichhühner erheblich gestört, da dort, aber auch im übrigen Bereich des UG, keine weitere Revierzentren nachgewiesen wurden. Eine erhebliche Störung tritt nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☐ ja						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichhuhns: - Verlust eines Revierzentrums durch Überbauung.						
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Teichhuhn funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja □ nein						
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						

7.1.25 Teichrohrsänger

Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)									
1. Sc	hutz- und Gefährdungsstat	us							
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☐ RL Deut	atus m. Angabe tschland, Kat. * lersachsen, Kat. V	Einsi	Einstufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht				
2. Be	stand und Empfindlichkeit								
Der T hoher sein k al. 20	n Halmdichte (>200 – 300 Ha können, werden von der Art re	enge Bindung ar Ime pro m²). Alt egelmäßig ange DLD (1997) werd	n vertikale Struktur tschilfbestände, die enommen. Auch Mi den ebenfalls vertik	e durchaus schbeständ	es Röhrichts (insbesondere Schilf mit einer dem Einfluss des Wassers entwachsen de (Rohrkolben) werden besiedelt (Bauer et erte Pflanzengesellschaften angenommen				
Die R BLOT kann außer vier m	Raumnutzung Die Reviere des Teichrohrsängers sind kleiner als die des verwandten Sumpfrohrsängers. Sie weisen nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) eine Fläche von 112 m² bis 450 m² Ausdehnung auf. Durch die Tendenz zur lockeren Koloniebildung kann die Entfernung zwischen benachbarten Nestern manchmal weniger als 10 m betragen. Die Nahrungssuche findet außerhalb des Reviers von Sitzwarten aus statt. Während der Brutzeit territorial, mit dem Gesang werden sowohl das Revier markiert als auch Weibchen angelockt. Es genügen nur wenige Quadratmeter Schilf oder 2-3 m schmale Schilfstreifen zur Ansiedlung (Bauer et al. 2005a).								
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Zu den zentralen Gefährdungsursachen zählt der Verlust von Röhrichtbeständen (Ursachen: Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Fluss- und Bachbegradigung und –verbauung und Trockenlegung). Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf die Flurbereinigung und die damit einhergehende Beseitigung von Kleinstrukturen hingewiesen. Verbauung- und Erschließungsmaßnahmen zählen ebenfalls zu potenziellen Gefährdungen (BAUER & BERTHOLD 1997).									
Laut "Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) wird die Art als schwach lärmempfindliche Art eingestuft, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist (Gruppe 4, Effektdistanz 200 m). Die Fluchtdistanz beträgt weniger als 10 m (FLADE 1994).									
Verbreitung Der Teichrohrsänger tritt in Niedersachsen primär in grundwassernahen Landschaften in der Nähe von Küsten und Flussniederungen auf. Der Bestand in Niedersachsen liegt bei ca. 17.000 Revieren (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), deutschlandweit wurden zwischen 115.000 und 190.000 Reviere erfasst (RYSLAVY et al. 2020).									
\boxtimes	reitung im Untersuchungsra nachgewiesen Yorkommensschwerpunkt lieg	[n) Bereich d kein	les VGN (hohe Brutpaardichte). Sta- us				

Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatS	SchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und	Ruhestätten Ti	ere verletzt oder getötet? ☐ nein
	—,	_
V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten		
Die Revierzentren der Teichrohrsänger liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspr 78 Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden. Dadurch kann es bei der Bau Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötur ßerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zu (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzur betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Teichrohrsänger.	ıfeldräumung w ng wird durch e m Baubeginn k	ährend der Brutperiode zu ine Baufeldräumung au- eine Ansiedlung erfolgt
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb		
und Wanderungszeiten erheblich gestört?	⊠ ja	nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Verschiedherung des Ernaldungszustands thit nicht ein		
In der 200 m Effektzone wurden 22 Revierzentren des Teichrohrsängers erfasst.		
Die Abnahme der Habitateignung in Anlehnung an GARNIEL et al. (2010) beträgt bis zur Effektdistanz 20 %.	im 100 m Puffe	r 60 %, darüber hinaus
Im 100 m Puffer wurden 11 Reviere nachgewiesen, so dass 7 Revierzentren als uwerden. In dem Puffer zwischen 100 und 200 m wurden ebenso 11 Reviere erfas meidbar erheblich gestört bilanziert werden.		
Im nahen Umfeld liegen weitere potenzielle Habitate hoher Bedeutung (z.B. VG S landkomplexen mit Schilfgräben ist von einer regelmäßigen Besiedlung auszugeh ca. 23 Reviere im Rahmen eines Windparkprojektes kartiert. Dadurch ist nicht vor lokalen Population auszugehen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die erhebli Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population abzielen, sind nicht mö	nen. So wurden n einer Verschle iche Störungen	westlich des VGN in 2016 echterung des EHZ der
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätter	n (§ 44 Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	_	
beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Ber Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichrohrsängers:	schädigungen d	der Zerstörungen von
- Verlust von 78 Revierzentren durch Überbauung.		
- Verlust von 10 Revierzentren durch Störung.		
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Teichrohrsänger zur Verfü		

Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)							
gegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja ☐ nein							
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ nein Prüfung endet hiermit ☑ ja (Pkt. 4 ff.)						

7.1.26 Tüpfelsumpfhuhn

raproloampi								
Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porz	ana)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Sta	schlan	ıd, Ka	t. 3	1	Einst	G gün U1 un	Erhaltungszustand Niedersachsen nstig / hervorragend ngünstig - unzureichend ngünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Habitate sind Röhrichte (Wasserschwaden, Schilf, Rohrkolben) sowie Seggenriede im Bereich von Flachwasserzonen mit kleinflächigen, offenen Wasser- und Schlammflächen (SÜDBECK et al. 2005). Empfindlich gegenüber Wasserstandsveränderungen, deshalb Vorkommen meist nur in großen Sumpfgebieten (Bauer et al. 2005b). Raumnutzung Tag- und dämmerungsaktiv. Nest auf sehr nassem Boden oder über Seichtwasser. Nahrung wird vom Boden aufgelesen, dabei vorzugsweise in Deckung. Zur Brutzeit territorial. Keine Angaben zu Bestanddichten in Mitteleuropa (Bauer et al. 2005b). Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen In der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) wird das Tüpfelsumpfhuhn als sehr störungsempfindliche Art herausgestellt. Der kritische Schallpegel liegt bei 52 dB(A) _{lags} .								
Verbreitung							1.400	5
Bei einem gesamtdeutschen Bestand von rund 900-1.200 Revieren entfallen rund 100 Reviere auf Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Vorkommen liegen hauptsächlich im zentralen Bereich des VGN.								
	Jahr	ВР	BZ	DZ	NG	kein tu		
	2021	8	-					

Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten
Die Revierzentren der Tüpfelsumpfhühner liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 6 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für das Tüpfelsumpfhuhn.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☐ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ⊠ ja □ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein
Das Tüpfelsumpfhuhn ist gem. GARNIEL et al. (2010) eine Art mit hoher Lärmempfindlichkeit, wobei der kritische Schallpegel bei 52 dB(A) _{lags} liegt. Dieser Wert wird betriebsbedingt in Großteilen des VGN überschritten, so dass von einer erheblichen Störung der beiden festgestellten Revierzentren auszugehen ist. Aufgrund der Seltenheit des Tüpfelsumpfhuhns tritt durch diese erhebliche Störung wahrscheinlich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ein. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die erhebliche Störungen reduzieren oder auf eine Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ⊠ ja □ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Tüpfelsumpfhuhns: - Verlust von 6 Revierzentren durch Überbauung Verlust von 2 Revierzentren durch Störung.
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Tüpfelsumpfhuhn zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja □ nein

Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
7.1.27 Trauerschnäpper
Durch das Vorhaben betroffene Art Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand ☐ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat. ☐ G günstig / hervorragend ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 ☐ RL Niedersachsen, Kat. V ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche Trauerschnäpper kommen in naturnahen, altholzreichen Wäldern vor. Die höchste Dichte erreichen sie in offenen Lauboder Laubmischwäldern mit wenig ausgeprägter Strauchschicht. Das Angebot an Nisthöhlen ist für diese Art habitatlimitierend (BAUER & BERTHOLD 1997) und daher wird der Bestand in Mitteleuropa durch das Vorhandensein von Nistkästen bestimmt (Bauer et al. 2005a). Raumnutzung Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebiet im tropischen Afrika (Bauer et al. 2005a). Die Reviergröße liegt zwischen 0,1 und 1 ha (Flade 1994). Für den Einzelvogel entsteht keine Habitatpräferenz (Laub- oder Nadelwald), wird jedoch durch
die Geburtsortstreue bestimmt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Bestandsverluste sind im Wesentlichen auf Lebensraumzerstörungen zurückzuführen. Insbesondere zählen hierzu die Zerstörung naturnaher, höhlenreicher Altholzbestände und Obstgärten sowie Verbauungsmaßnahmen. Aufgrund der mittlerweile gewachsenen Bedeutung von Nistkästen für Trauerschnäpper bewirken die Zerstörung oder eine mangelnde Wartung eben dieser Hilfsbiotope potenziell negative Bestandsentwicklungen (BAUER & BERTHOLD 1997). Laut "Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) wird die Art als schwach lärmempfindliche Art eingestuft, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist (Gruppe 4, Effektdistanz 200 m). Die Fluchtdistanz liegt bei weniger als 10 m bis ca. 20 m (FLADE 1994).
Verbreitung Der niedersächsische Bestand liegt bei ca.12.000 Revieren Der Bestand nahm langfristig (1900-2020) und kurzfristig (1996-2020) um über 20 % ab (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Der Trauerschnäpper ist niedersachsenweit verbreitet (HECKENROTH et al. 1997). Es bestehen in den Marschen nur lokale Brutvorkommen. Da die eigentliche Waldart mittlerweile sehr stark auf das Angebot an Nistkästen angewiesen ist, wird das Verbreitungsmuster nicht gänzlich durch die Waldlagen abgedeckt. Der bundesweite Bestand umfasst 68.000-130.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).
Verbreitung im Untersuchungsraum □ nachgewiesen

Durch das Vorhaben betroffene Art Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)								
	I-l-	-	D.7	57	NO	kein Sta-		
	Jahr	BP	BZ	DZ	NG	tus		
	2021	-	1]	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG								
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?								
⊠Vermeidungsmaßnahme V 1 Bauzeitenreg	•		lung r	neuer	Bruts	stätten		
Das Revierzentrum des Trauerschnä eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte Verletzungen oder Tötungen von Ind Berhalb der Brutperiode vermieden. (z.B. durch Vergrämung). Nach Freig betriebsbedingtes Tötungsrisiko für d	zerstört wird. lividuen komm Anschließend gabe der im Pl	Dadu en. E ist sid angel	ırch k ine V cherzi biet v	ann e erletz ustelle	es bei zung d en, da	der Baufeldrä oder Tötung wi ass bis zum Ba	umung wä rd durch e lubeginn k	ihrend der Brutperiode zu eine Baufeldräumung au- teine Ansiedlung erfolgt
Der Verbotstatbestand "Fangen, T	öten, Verletz	en" tı	ritt ei	n.			☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein								
Der Reviernachweis erfolgte im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich. Durch betriebsbedingte Störungen werden in der 200 m Effektzone während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeit keine Trauerschnäpper erheblich gestört, da dort, aber auch im übrigen Bereich des UG, keine weitere Revierzentren nachgewiesen wurden. Eine erhebliche Störung tritt nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.								
Der Verbotstatbestand "erheblich	Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja						⊠ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?								
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Trauerschnäppers: - Verlust eines Revierzentrums durch Überbauung.								
Es ist davon auszugehen, dass Ausv mit geeigneten Gehölz- und Nistkäst räumlichen Zusammenhang gewahrt	enangeboten							

Durch das Vorhaben betroffene Art Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort	oflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☑ nein Prüfung endet hiermit☐ ja (Pkt. 4 ff.)

7.1.28 Wasserralle

Was	Wasserralle (Rallus aquaticus)						
1. Sc	chutz- und Gefährdungsstat	tus					
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. V RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht				
2. Be	estand und Empfindlichkeit						

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Wasserrallen besiedeln vorrangig Bestände hoher, dichter Vegetation an Gewässerufern, wie etwa Großseggenriede, Röhrichte, Bruchwälder und Weidengebüsche, teilweise werden auch schmale Schilfstreifen akzeptiert. Zumindest kleine offene Wasserflächen mit sehr geringer Wassertiefe müssen vorhanden sein. Das Nest wird gut versteckt in hoher Vegetation, teils auch auf schwimmenden Halmen oder in Wiesen an hochwassersicheren Standorten angelegt. Als Nahrung dienen der Wasserralle Kleintiere, wie etwa Insekten, Schnecken, Würmer, Crustaceen und kleine Wirbeltiere. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt auf festem Untergrund (Bauer et al. 2005b; Glutz von Blotzheim 2001).

Raumnutzung

In Mitteleuropa sind Wasserrallen sowohl Standvögel als auch Kurzstreckenzieher. Die Siedlungsdichte von Brutvögeln liegt in geeigneten Habitaten des Verbreitungsgebietes im Durchschnitt bei 3 Brutpaaren pro 10 ha (Bauer et al. 2005b). Der Raumbedarf zur Brutzeit beläuft sich gemäß FLADE (1994) auf unter 0,5 ha.

Empfindlichkeit gegenüber Störungen

Relevante Gefährdungsursachen für die Wasserralle sind Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume durch Gewässerregulierung und Entwässerung, Verluste von Schilf- und Seggenbeständen durch Gewässerverschmutzung, Eutrophierung oder auch großflächige Mahd, Störungen der Brutplätze durch Freizeitaktivitäten sowie Kollisionen mit Freileitungen (Bauer et al. 2005b).

Laut Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) ist die Art der Gruppe 2 zuzuordnen (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 300 m.

Die Fluchtdistanz wird von FLADE (1994) mit 10-30 m angegeben.

Verbreitung

In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Wasserralle in der Nordostdeutschen Tiefebene zwischen Holsteinischer Schweiz und Odertal. In den anderen Teilen des Bundesgebietes konzentrieren sich die Vorkommen im Wesentlichen auf Flussniederungen und Feuchtgebiete (GEDEON et al. 2014). Der Bestand umfasst 13.500-20.000 Reviere

Wasserralle (Rallus aquaticus)	Wasserralle (Rallus aquaticus)						
2014). Landesweit bestehen 1.700 F	(RYSLAVY et al. 2020). In Niedersachsen besiedelt die Wasserralle hauptsächlich die großen Fluss-, See- und Moorniederungen (KRÜGER et al. 2014). Landesweit bestehen 1.700 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Der Bestand verzeichnete langfristig (1900-2020) eine Abnahme um mehr als 50 %, kurzfristig ist der Trend jedoch stabil (ebenda).						
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ potenziell möglich Der Vorkommensschwerpunkt liegt im zentralen Bereich, außerdem Vorkommen östlichen und westlichen Bereich des VGN.							vestlichen Bereich des
	Jahr BP 2021 28	BZ	DZ	NG	kein Sta- tus	4	
3. Prognose und Bewertung der S		Störun	g nac	:h § 4	4 BNatSchG	<u></u>	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Ab Werden im Zuge der Zerstörung Vermeidungsmaßnahme V 1 Bauzeitenreg	bzw. Beschädigur	g von				nestätten Ti ⊠ ja	iere verletzt oder getötet? ☐ nein
Die Revierzentren der Wasserralle liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 21 Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Wasserralle.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, T	öten, Verletzen"	tritt ei	n.			☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein							
	Neben den 21 Reviernachweisen der Wasserralle im direkt durch den B-Plan Nr. 225 überplanten Bereich existieren 11 weitere Revierzentren im VGN, die alle innerhalb der 300 m Effektdistanz liegen.						
Innerhalb eines Puffers von <100 m um den B-Plan wurden 6 Revierzentren erfasst, die gem. GARNIEL et al. (2010) mit einer 60 % Abnahme der Habitateignung bilanziert werden: Somit kommt es zu einem Verlust von 4 Revierzentren durch erhebliche Störungen. Alle weiteren Reviere (5 Stück) liegen außerhalb der 58 dB(A) _{tags} Isophone der betriebsbedingten Auswirkungen (kritischer Schallpegel), so dass für diese gem. GARNIEL et al. (2010) nur eine 20 % Abnahme der Habitateignung anzunehmen ist. Somit kommt es zu einem Verlust eines weiteren Revierzentrums durch erhebliche Störungen.							
Da der EHZ der lokalen Population r terliegen wird, wird vorsorglich von e Geeignete Vermeidungsmaßnahmer stands der lokalen Population abziel	iner Verschlechter n, die erhebliche S	ung de törung	er EH	Z der	lokalen Popul	ation ausg	egangen.
Der Verbotstatbestand "erheblich	e Störung" tritt	ein.				⊠ ja	☐ nein

Wasserralle (Rallus aquaticus)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserralle: - Verlust von 21 Revierzentren durch Überbauung. - Verlust von 5 Revierzentren durch Störung. Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wasserralle zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja □ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? □ nein Prüfung endet hiermit □ ja (Pkt. 4 ff.)

7.1.29 Wiesenpieper

Wiesenpieper (Anthus pratensis)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand ☐ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat. 2 ☐ G günstig / hervorragend ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 ☐ RL Niedersachsen, Kat. 2 ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ BNatSchG geschützte Art ☐ U2 ungünstig - schlecht							
2. Bestand und Empfindlichkeit							
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Wiesenpieper sind Brutvögel offener, baum- und straucharmer, meist feuchter Flächen mit höheren Warten (z. B. Weidezäunen) und einer gut strukturierten deckungsreichen Krautschicht (BAUER & BERTHOLD 1997). Beispiele für typische Lebensräume sind Moore, Heideflächen, Salzwiesen, Feuchtwiesen unterschiedlicher Typen, Dauerweiden mit hohem Grundwasserspiegel, Kahlschläge und verschiedene Typen von Ruderalflächen. Selten kommt die Art dagegen in einförmigen Ackerlandschaften vor (Bauer et al. 2005a).							
Raumnutzung Kurz- und Mittelstreckenzieher, der nur ausnahmsweise am Brutgebiet überwintert. Der Wiesenpieper ist tagaktiv und zieht auch bei Tag. Zur Brutzeit ist er territorial und markiert sein Revier durch Singflug und Wartengesang (Bauer et al. 2005a). Die Reviergröße liegt laut FLADE (1994) zwischen 0,3 und 10 ha. Auch GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) gibt eine Regiergröße von wenigstens 0,25 ha an.							
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Maßnahmen wie Grundwasserspiegel-Senkungen, Feuchtwiesen-Entwässerung, Grünlandumbruch und Erschließungen führen zum Verlust potenzieller Habitate und stellen damit eine Gefährdung des Wiesenpiepers dar. Auch die Zerstörung von Heide- und Moorgebieten wird unter dem Aspekt der artspezifischen Gefährdungen erwähnt (BAUER & BERTHOLD 1997).							
Laut "Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) wird die Art als schwach lärmempfindliche Art eingestuft, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist (Gruppe 4, Effektdistanz 200 m). Die Fluchtdistanz liegt bei 10 m bis ca. 20 m (FLADE 1994).							
Verbreitung Der Wiesenpieper ist in Deutschland weit verbreitet. Im Norden Deutschlands ist er nicht seltener Brutvogel. Als Durchzügler wird er insbesondere an der Küste beobachtet (BEAMAN & MADGE 2007). Das Hauptverbreitungsgebiet liegt in Niedersachsen an der Küste, aber auch im übrigen Land ist er stets häufig, wobei es zu lokalen Verbreitungslücken kommt. Der landesweite Bestand liegt bei 10.000 Revieren (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Bundesweit sind rund 36.000-57.000 Reviere erfasst (RYSLAVY et al. 2020).							
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Vorkommen liegen im Westen des VGN.							
Jahr BP BZ DZ NG tus							
2021 1 1							

raum für die lokale Population werden Großteile der naturräuml. Region Watten und Marschen angenommen, mind. das Stadtgebiet Wilhelmshaven und der Landkreis Friesland.

Wiesenpieper (Anthus pratensis)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
⊠ ja □ nein ⊠ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten		
Die Revierzentren des Wiesenpiepers liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört wird. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Wiesenpieper.		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ⊠ ja □ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
In der 200 m Effektzone wurde in <100 m Abstand zum B-Plan Nr. 225 ein Revierzentrum des Wiesenpiepers erfasst. Die Abnahme der Habitateignung in Anlehnung an GARNIEL et al. (2010) beträgt im 100 m Puffer 60 %, so dass 1 Revierzentrum als unvermeidbar erheblich gestört bilanziert wird. Da der EHZ der lokalen Population nicht bekannt ist und ein Großteil der Population des VGN erheblichen Störungen unterliegen wird, wird vorsorglich von einer Verschlechterung der EHZ der lokalen Population ausgegangen.		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ⊠ ja □ nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiesenpiepers: - Verlust eines Revierzentrums durch Überbauung. - Verlust eines Revierzentrums durch Störung.		
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Wiesenpieper zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann.		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja □ nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? — nein Prüfung endet hiermit — ja (Pkt. 4 ff.)		

7.1.30 Nachtschwalbe (Ziegenmelker)

Nachtschwalbe (Ziegenmelker) (Caprimulgus europaeus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszusta ☐ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat. 3 ☐ G günstig / hervorrag ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 ☐ RL Niedersachsen, Kat. V ☐ U1 ungünstig - unzure ☐ BNatSchG geschützte Art	end eichend	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Ziegelmelker brüten bevorzugt in Heidegebieten sowie lichten Waldflächen (meist Kiefern-, seltener M der) (BAUER & BERTHOLD 1997). Wichtig für eine ideale Lebensraumausstattung sind offene Waldbes gem Oberbestand oder bei vollem Kronenschluss offene Jagdreviere (z. B. Lichtungen, Kahlschläge) (Der Boden der genutzten Biotope ist typischerweise als trocken und als überwiegend sandig zu charal ristische besiedelte Bereiche sind Randlagen von Hochmooren, Sandheiden, Dünengebiet und Kieferr Truppenübungsplätzen kommt die Art vor. Nährstoffarmut, Offenbodenbereiche und unterschiedliche Sprägen das typische Biotop des Ziegenmelkers (NLWKN 2011a). Raumnutzung Langstreckenzieher, der in Afrika südlich der Sahara überwintert und dämmerungs- und nachtaktiver v größe eines Jagdreviers beträgt 1-1,5 ha. Ab einer Größe von 3,2 ha können 2 oder mehr Männchen eine Während der Brutzeit ist der Ziegenmelker territorial. Es wird kein Nest gebaut, sondern die Eier direkt tationslosen oder –armen Boden gelegt (Bauer et al. 2005b). Mindestens 3 m² um das Nest sind i.d.R. (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).	stände mit sehr lücki- (Bauer et al. 2005b). kterisieren. Charakte- nwälder. Auch auf Sukzessionsstadien Vogel. Die Mindest- ein Revier beziehen. t auf den meist vege-	
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Zu den negativen Auswirkungen auf Ziegenmelker-Bestände zählen der starke Rückgang von Großinsekten (Rückgang der Alt- und Totholzanteile) und der generelle Lebensraumverlust. Letzterer äußert sich beispielsweise durch Torfabbau, Beseitigung des Niederwaldes, Übererschließung, Bebauung, Sandabbau sowie die Aufgabe von Extensivnutzung. Zudem wird auf beträchtliche Verluste durch den Straßenverkehr verwiesen (BAUER & BERTHOLD 1997). Laut "Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) wird die Art als hoch lärmepfindlich eingestuft (Gruppe 1, kritischer Schallpegel 47 dB(A) nachts, Fluchtdistanz 0 m (Ziegenmelker ducken sich bei Gefahr und fliehen erst im letzten Augenblick)). Die Fluchtdistanz laut FLADE (1994) liegt zwischen 5 und 10 m.		
Verbreitung In Deutschland kommt der Ziegenmelker vorwiegend in Heidegebieten und trockenen, sandigen Kiefernwäldern vor (BEAMAN & MADGE 2007). Das niedersächsische Vorkommen beschränkt sich fast ausschließlich auf den mittleren Teil des Bundeslandes. In den vorentwässerten Mooren der Diepholzer Moorniederung und von der Hannoverschen Moorgeest über die Aller-Talsand-Ebene zu den drei Naturräumen Südheide, Hohe Heide und Ostheide liegen die Verbreitungsschwerpunkte. Der Bestand in Niedersachsen/Bremen umfasst derzeit ca. 2.200 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Bundesweit sind 6.500-8.500 Reviere verzeichnet (RYSLAVY et al. 2020).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich kein Sta-		
Jahr BP BZ DZ NG tus		

Nachtschwalbe (Ziegenmelker) (Caprimulgus europaeus)		
2021 - 1		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestäi Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	_	iere verletzt oder getötet? inein
Das Revierzentrum des Ziegenmelkers liegt außerhalb der Flächeninanspruchnahme des Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes bet den Ziegenmelker.		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.] ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintel und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	rungs] ja	_ nein
Das Revierzentrum des Ziegenmelkers wurde ca. 80 m nördlich des Geltungsbereichs des gestellt. Zukünftig unterliegt der gesamte VGN (mit Ausnahme eines kleines Teilbereichs ir betriebsbedingten Lärmbelastung von mind. 47 dB(A), so dass das Revierzentrum erheblic einer erheblichen Störung des nahezu gesamten VGN auszugehen ist (kritischer Schallpeg Dadurch liegen keine Ausweichmöglichkeiten auf andere Bereiche des VGN vor. Die räum tion und des Erhaltungszustands des Ziegenmelkers ist nicht bekannt. Vermutlich ist die rä spezifischen Habitatanforderungen und der Seltenheit der Art eng zu fassen. Daher wird vor dass die erhebliche Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die erhebliche Störungen reduzieren oder auf eine Stands der lokalen Population abzielen, sind nicht möglich.	m Norgeh ges gel lieg lliche (numlich orsorg	dwesten) einer nächtlichen tört wird und ebenso von gt bei 47 dB(A) nachts). Grenze der lokalen Popula- he Grenze aufgrund der lich davon ausgegangen,
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.] ja	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Ab Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	os. 1 N	r. 3 BNatSchG)
] ja	□ nein
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigur Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Ziegenmelkers: - Verlust eines Revierzentrums durch Störung.	ngen d	oder Zerstörungen von
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffsz Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Ziegenmelker zur Verfügung stehe gangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumliche bleiben kann.	n. Dao	durch muss davon ausge-

Nachtschwalbe (Ziegenmelker) (Caprimulgus europaeus)	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von For	tpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ⊠ ja
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	□ nein Prüfung endet hiermit☑ ja (Pkt. 4 ff.)

7.1.31 Zwergtauche	er							
Zwergtaucher (Tachybaptus rufic	ollis)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatu	S							
europäische Vogelart	Rote Liste- Sta RL Deuts RL Niede	schlan	nd, Kat	ıt. *		Einst	FV gü U1 un	Erhaltungszustand nstig / hervorragend günstig - unzureichend günstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit								
	Niederungen, I Ingsbereich der enig freier Was tet sich sehr ur der Brutzeit ter von Brutplätzer	r Gewaserflächtersch rritoria n in Mi	vässer iche ur ihiedlic ales Ve litteleu	mit dic nd Sch ch (BAU erhalter uropa m	chten wimr JER & n. St neist	n Pflanz mblattv et al. 20 tandvoo schon	enbew egetatio 005b, S gel (in N Ende J	uchs, bevorzugt werden kleine ver- on. Die terrestrische Umgebung ÜDBECK et al. 2005).
Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Gefährdung hauptsächlich durch Verlust geeigneter Brutgewässer und Verschlechterung der Habitatqualität (u.a. auch durch Störwirkung stark zunehmender Freizeitaktivitäten) (BAUER et al. 2005b). Laut "Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr" (GARNIEL et al. 2010) wird die Art als Brutvogelart eingestuft, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen besitzt (Gruppe 5, Effektdistanz 100 m).								
bergland und im Harz selten. Schwe	erpunkt der Ve estniederung (desweite Besta	rbreitu (KRÜG	ung sir SER et Iröße v	nd die F al. 201	Regi 14). [n KR	ionen L Der Bur RÜGER 8	ünebur ndesbes	stand liegt bei 12.000-19.000 Revie-
Im VGN liegen 2 Vorkommensberei	ic <u>he an Gewäs</u>	sern (•		_	l zentra		h).
	Jahr 2021	BP	BZ 3	DZ N	NG	kein tu		

Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ⊠ ja □ nein					
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wir Berhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Bau	Die Revierzentren des Zwergtauchers liegen tlw. im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, so dass 4 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Zwergtaucher.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwir und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	nterungs- □ ja	⊠ nein			
Einer der beiden Vorkommensschwerpunkte des Zwergtauchers wird direkt überplant, Reviere im Bereich des zweiten Vorkommensschwerpunktes liegen mindestens 100 m von dem geplanten B-Plan Nr. 225 entfernt und somit außerhalb der 100 m Effektdistanz. Da zudem gem. GARNIEL et al. (2010) Lärm am Brutplatz unbedeutend ist, kommt es nicht zu erheblichen Störungen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	I Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)			
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschäd Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Zwergtauchers: - Verlust von 4 Revierzentren durch Überbauung.	ligungen o	der Zerstörungen von			
Im räumlichen Zusammenhang stehen keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingr Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Zwergtaucher zur Verfügung st gangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räuml bleiben kann.	ehen. Dac	lurch muss davon ausge-			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- und R ⊠ ja	uhestätten" tritt ein. nein			
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ nein ☐ ja	Prüfunç (Pkt. 4 ff	g endet hiermit i.)			

7.2 Avifauna Gilden

7.2.1 Arten der Wälder und Feldgehölze

Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand ☐ europäische Vogelart RL Deutschland, Kat. FV günstig / hervorragend ☐ durch Rechtsverordnung RL Niedersachsen, Kat. U1 ungünstig - unzureichend nach § 54 Abs. 1 Nr.2 U2 ungünstig - schlecht BNatSchG geschützte Art							
2. Bestand und Empfindlichkeit							
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Brutvögel der Wälder und Gehölze haben ihren Lebensraum in Laub- Nadel- und Mischwäldern (inkl. Waldrand), zudem in Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen und Gehölzen im Siedlungsbereich. Weiterhin werden Sukzessionsstadien mit Verbuschung als Lebensraum genutzt. Die Arten sind nicht nistplatztreu, benötigen aber zur Nestablage Gehölze. Besondere Habitatanforderungen sind nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und dementsprechend sehr hohe Individuenzahlen aufweisen.							
Verbreitung Wälder, Feldgehölze, Hecken, Sukzessionsstadien mit Verbuschung							
Verbreitung im Untersuchungsraum □ nachgewiesen □ potenziell möglich							
Nur die Arten Alpenbirkenzeisig (2021: 9 Revierzentren, 1 Brutzeitfeststellung) und Gartenrotschwanz (2021: 2 Revierzentren) wurden punktgenau erfasst. Alle anderen Arten wurden nur qualitativ nachgewiesen.							

Alpenbirkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmüc Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmei geltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNat	tSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- un Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenregelung und Vermeidung neuer Brutstätten		tätten Tie ⊠ ja	ere verletzt oder getötet? ☐ nein	
Die aufgeführten Arten wurde im VGN festgestellt, so dass die Revierzentren (tlw.) im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben liegen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode vermieden. Anschließend ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergrämung). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die aufgeführten Vogelarten.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		☐ ja	⊠ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Je nach Vogelart und Gewöhnungseffekten bestehen unterschiedliche Empfindl Wirkungen wie Lärm und Bewegungsreize des Vorhabens. Erhebliche Störunge	lichkeiten	⊠ ja n gegenü		
Eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen kann ausgeschlosser weit verbreitet ist.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	l	□ ja	⊠ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	١,	Abs. 1 Nr ⊠ ja	∵. 3 BNatSchG)	
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (Louis 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfl	lanzungs	s- und Ri □ ja	uhestätten" tritt ein. ⊠ nein	
_		Prüfung (Pkt. 4 ff	endet hiermit	

7.2.2 Arten der Gewässer und Röhrichte

Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
☐ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand ☐ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ durch Rechtsverordnung ☐ RL Niedersachsen, Kat. ☐ U1 ungünstig - unzureichend nach § 54 Abs. 1 Nr.2 ☐ U2 ungünstig - schlecht BNatSchG geschützte Art
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Brutvögel der Stillgewässer sowie Sümpfe, Niedermoore und Ufer sind auf hydrologische Lebensräume und den damit verbundenen Vegetationsstrukturen (z.B. Röhrichte) angewiesen. Diese Strukturen dienen der Nahrungsfindung und als Bruthabitat. Es ist davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und dementsprechend hohe Individuenzahlen aufweisen. Verbreitung Stillgewässer sowie Sümpfe, Niedermoore und Ufer. Verbreitung im Untersuchungsraum
nachgewiesen potenziell möglich Die Bartmeise wurde in 2022 mit 3 Revierzentren erfasst. Das Blässhuhn wurde in 2021 punktgenau erfasst (8 Revierzentren, 2 Brutzeitfeststellungen). Die Graugans wurde in 2021 punktgenau erfasst (mit 31 Revierzentren). Die Reiherente wurde in 2021 punktgenau erfasst (2 Brutzeitfeststellungen). Die Schnatterente wurde in 2021 punktgenau erfasst (3 Revierzentren, 2 Brutzeitfeststellungen). Der Sumpfrohrsänger wurde in 2021 punktgenau erfasst (11 Revierzentren).

Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhe		ere verletzt oder getötet? nein
3 Revierzentren des Blässhuhns (2021) und 3 Revierzentren der Bartmeise (2022) wurspruchnahme festgestellt. Durch das Vorhaben kommt es somit zu einer Zerstörung vor Dadurch kann es bei der Baufeldräumung während der Brutperiode zu Verletzungen od men. Eine Verletzung oder Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut ist sicherzustellen, dass bis zum Baubeginn keine Ansiedlung erfolgt (z.B. durch Vergräschnitt von Schilf). Nach Freigabe der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen besteht bedingtes Tötungsrisiko für die aufgeführten Vogelarten.	n Fortpflar der Tötung periode ve imung, Be	nzungs- und Ruhestätten. en von Individuen kom- ermieden. Anschließend seitigung oder Rück-
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwir und Wanderungszeiten erheblich gestört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	nterungs- ⊠ ja	☐ nein
Bartmeise: Reviernachweise erfolgten ausschließlich im Bereich der vorhabenbedingter liche Störungen können ausgeschlossen werden. Blässhuhn: Neben den 3 Revierzentren im Bereich der vorhabenbedingten Flächeninar vierzentren erst außerhalb der 100 m Effektdistanz. Erhebliche Störungen können ausg Graugans: Durch betriebsbedingte Störungen werden in der 100 m Effektzone 8 Revier gestört. Reiherente: Außerhalb der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme liegt der nächste 200 m Entfernung. Auf Grund der 100 m Effektdistanz kommt es nicht zu erheblichen S Schnatterente: Außerhalb der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme liegt der näch 240 m Entfernung. Auf Grund der 200 m Effektdistanz kommt es nicht zu erheblichen S Sumpfrohrsänger: Im äußeren Rand der 200 m Effektzone, in ca. 190 m Abstand zum V des Sumpfrohrsängers. Es ist unwahrscheinlich, dass aus dem unmittelbaren Randbere bedingte Störungen, hier v.a. Bewegungen durch den Menschen entstehen, die sich erl zentrum auswirken, zudem Sichtbarrieren wie Gehölze und Schilf dazwischen liegen. B den 6 Revierzentren im unmittelbaren südlichen Randbereich des VGN festgestellt, wel dene Industriegebiet angrenzt. Dort reagieren die Tiere offensichtlich unempfindlich gegen. Zusammenfassend kommt es demnach nur bei der Graugans zu Störungen. Eine Verse Graugans Population kann ausgeschlossen worden, de die Art ungefährdet und weit verschaften.	nspruchna geschlosse zentren de e Revierna etörungen. hste Revie störungen. Vorhaben, eich des G heblich au bei den Erf licher unmi genüber de	hme liegen weitere Re- en werden. er Graugans erheblich echweis im VGN erst in ernachweis im VGN erst in liegt ein Revierzentrum seltungsbereichs betriebs- f das dargestellte Revier- assungen aus 2021 wur- ttelbar an das vorhan- en vorhandenen Störun-
Graugans-Population kann ausgeschlossen werden, da die Art ungefährdet und weit ver Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	erbreitet is:	t. ⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	Abs. 1 Nr	. 3 BNatSchG)

Bartmeise, Blässhuhn, Graugans, Reiherente, Schnatterente, Sumpfrohrsänger				
Durch den geplanten B-Plan Nr. 225 kommt es zu folgenden unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:				
- Verlust von Revierzentren durch Überbauung: 3 x Bartmeise, 3 x Blässhuhn, 15 x Graugans, 1 x Reiherente, 4 Schnatterente, 6 x Sumpfrohrsänger				
- Verlust von Revierzentren durch Störung: 8 x Graugans				
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (Louis 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja nein				
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				

7.3 Fledermäuse

7.3.1 Großer Abendsegler

Grof	Ser Abendsegler (<i>Nyctalus</i> i	noctula)	
1. Sc	chutz- und Gefährdungssta	tus	
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. V RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand □ G günstig / hervorragend □ U1 ungünstig - unzureichend □ U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011), b: gem. BfN 2019
2 B	estand und Emnfindlichkeit		

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Bevorzugte Sommer- und Winterquartiere des Großen Abendseglers sind Baumhöhlen, sodass insbesondere Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen aufgesucht werden (Skiba 2009). Die Art nutzt alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde in 4-12 m Höhe, z.T. auch höher. Idealerweise sollten Baumhöhlungen sowohl in älteren (Winterquartier) als auch in jüngeren (Sommerquartier) Beständen vorliegen. (NLWKN 2011b). Daneben werden auch Städte besiedelt, solange sie einen ausreichenden Baumbestand oder hohe Dichte an hochfliegenden Insekten aufweisen (Skiba 2009, Dietz et al. 2016). Waldstrukturen parkartiger Natur sowie intakte Hudewälder weisen aufgrund ausreichender Freiflächen für Flugmanöver hervorragende Qualitäten als Jagdhabitat auf.

Raumnutzung

Die Baumquartiere der Art (v. a. bei Wochenstubenkolonien) werden häufig gewechselt. Sie können sich über Flächen von bis zu 200 ha verteilen. Der Quartierwechsel erfolgt auf Entfernungen von bis zu 12 km. Die Jagddistanz beträgt bis zu 2,5 km, bei Einzeltieren sogar bis zu 26 km (Dietz et al. 2016). NLWKN 2011 nennt Jagddistanzen von z. T. über 10 km. Die Art fliegt bei der Jagd und auf Flugrouten hoch (>15 m) und schnell. Sie hat eine geringe Strukturbindung beim Flug und fliegt z. T. auch im freien Luftraum (Lüttmann et al. 2018). Weiterhin ist der Große Abendsegler eine typische wandernde Art, die den Winter in Südeuropa verbringt; Überflüge sind meist kürzer als 1.000 km (Dietz et al. 2016). Die Weibchen der Großen Abendsegler weisen eine extrem hohe Treue zu ihrem Geburtsort auf (NLWKN 2011).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Durch die Entnahme von Alt- und Totholz in Wochenstubengebieten des Großen Abendseglers, kommt es neben dem Verlust von Lebensstätten der Art auch zum Verlust von Habitaten bedeutender Nahrungsinsekten (NLWKN 2011b).

Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Neben den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten aus Lüttmann et al. (2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten des Großen Abendseglers genannt:

- Lichtemission: unempfindlich
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: gering

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet, fehlt allerdings im Großteil des westlichen Niedersachsens (BFN 2019). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen.

	eträchtliche Erfassungslücken, s Dennoch werden der Bestand in BFN 2019).					
men, nordwest	sen ist die Art vor allem im östlich tlichen Tiefland nur sehr lückenha Interems nachgewiesen (vermutl	aft vor. Auß	Berdem wurde de	er Große Abend	dsegler	bisher nicht an der Küste
•	m Untersuchungsraum			-1-		
	ngewiesen		potenziell mögli	cn		
Geplanter Ein	<u>griffsbereich</u>					
	ektkartierung wurde lediglich ein 1	Kontakt an	der südlichen Ab	ogrenzung des l	UG fest	tgestellt.
vitätsspitzen w von einem Zug Der Funktionsr	Der Große Abendsegler wurde auf den 3 Dauererfassungsgeräten (B,D,E) von April bis September erfasst. Deutliche Aktivitätsspitzen wurden Ende Mai und Mitte August an allen Standorten und Ende Juni am Standort B verzeichnet, sodass von einem Zuggeschehen im Frühjahr und Herbst aber auch von einer hohen Aktivität im Sommer auszugehen ist. Der Funktionsraum F2 wies eine hohe Jagd- und / oder Flugaktivität auf. Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze.					
Angrenzende	s UG (Nordteil des VG Nord)					
Vier Kontakte v len Bereich au Der Große Abe den nur noch e gust an allen S Herbst aber au	endsegler wurde während der Tra wurden im Nordwesten des UG e fgenommen (vgl. Anhang Karte 2 endsegler wurde auf den 2 Daue einzelne Aufnahmen am Standort Standorten und Ende Juni am Sta uch von einer hohen Aktivität im S ität auf. Quartiere wurden nicht fe	erfasst, ein 2). rerfassung t A verzeich indort A ve Sommer au	Kontakt wurde a sgeräten (A,C) v nnet. Deutliche A rzeichnet, sodas	n der nördliche on April bis Sep uktivitätsspitzen s von einem Zu	n Abgre otember wurder iggesch	enzung des UG im zentra- r erfasst, im Oktober wur- n Ende Mai und Mitte Au- nehen im Frühjahr und
3. Prognose u	und Bewertung der Schädigung	g oder Stö	rung nach § 44	BNatSchG		
Werd	ung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 I den im Zuge der Zerstörung bzw. getötet?		•	anzungs- und R	uhestä	tten Tiere ggf. verletzt o
uoi g	jotototi				⊠ ja	nein
⊠Ver	rmeidungsmaßnahme ist vorgese V 2 Bauzeitenregelung und		he Baumhöhlenl	kontrolle für Fled	dermäu	ıse
ren gehen. Sol eine Funktion	Eingriffsbereich befinden sich po mit kann nicht ausgeschlossen w als Fortpflanzungs- und Ruhestä vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle	erden, das tte haben.	s im Zuge der B Ein Verletzen od	aufeldfreimachu er Töten von Ti	ung Bäເ	ume gefällt werden, die
Der Verbotsta	atbestand "Fangen, Töten, Verl	etzen" trit	t ein.] ja	⊠ nein
-	estände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat	•				
	den Tiere während der Fortpfla Wanderungszeiten ggf. erheblic			er-, Überwinte	rungs- ia	nein

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein				
Durch die Flächeninanspruchnahme werden Jagdgebiete hoher Bedeutung für den Großen Abendsegler (Funktionsraum F2) überbaut; die Flächen innerhalb des Plangebietes gehen jedoch nicht vollständig verloren und geeignete Ausweichflächen befinden sich in der näheren Umgebung. Für diese Art ist der mit der zukünftigen Nutzung einhergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien unproblematisch. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen ist nicht gegeben. Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☑ nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,				
beschädigt oder zerstört?				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
✓ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen				
CEF 1 Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse) Implication Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzi- elle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen wer- den, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Insofern ist vor Entfernung der potenziellen Quartiergehölze eine gezielte Quartiersuche durchzuführen. Durch Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlichen Zusammenhang gewahrt.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ⊠ nein				
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? ightharpoonup ja (Pkt. 4 ff.)				

7.3.2 Kleinabendsegler

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)							
1. Sc	1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. D RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand ☐ G günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BFN (2019a)				
2. B	2. Bestand und Empfindlichkeit						

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Der Kleinabendsegler ist ein typischer Waldbewohner welcher vorzugsweise Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartiere nutzt (NLWKN 2011b, SKIBA 2009). Zusätzlich werden Fledermauskästen sowie vereinzelt auch Gebäuderitzen aufgesucht. Die Ansprüche der Art an ihren Lebensraum sind weitgehend deckungsgleich mit denen des Großen Abendseglers. Allerdings weist der Kleinabendsegler größere Affinitäten zu strukturreichen Laubwäldern mit Altholzbeständen auf. Günstige Jagdgebiete stellen Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern dar (DIETZ et al. 2016, NLWKN 2011b). Gebiete mit allgemein hoher Insektendichte werden grundsätzlich bevorzugt.

Raumnutzung

Die Art vollzieht Quartierwechsel zum Teil täglich und kleinräumig bis in 1,7 km Entfernung. Kolonien des Kleinabendseglers können während des Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzen. Die Distanz zwischen Jagdhabitaten und Quartieren liegt bei bis zu 4,2 km. Die Jagdhabitate des Kleinabendseglers haben eine Größe von 7,4 – 18,4 km² (DIETZ et al. 2016).

Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Störwirkungen entstehen u. a. durch die Beseitigung alter Bäume mit potentieller Quartierfunktion in Parks oder Alleen. Auch die Entnahme von Alt- und Totholz in Wochenstubengebieten führt zum Verlust von Lebensstätten des Kleinabendseglers und von Habitaten seiner Nahrungsinsekten (NLWKN 2011b).

Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten des Kleinabendseglers gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: unempfindlich
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: mittel-gering

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Kleinabendsegler ist in Deutschland zwar nicht häufig, wohl aber weit verbreitet (BFN 2019, SKIBA 2009). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße und Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Der

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)		
Bestand in der atlantischen Region wird als stabil und der Erhaltungszustand als unz Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen vorrangig im südöstlichen Landesteil sow und Hamburg verbreitet und tritt damit deutlich seltener als der Große Abendsegler atterems wurde die Art bisher nicht nachgewiesen (NLWKN 2011b).	ie in der Re	gion zwischen Oldenburg
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen	sungsgeräte	en von April bis September
Geplanter Eingriffsbereich Der Kleinabendsegeler wurde lediglich anhand der Dauererfassungsgeräte festgeste punkt ist der Standort B auszumachen, an dem insgesamt 1.636 Aufnahmen verzeich wiesen mittlere Werte an Aufnahmen auf. Eine Aktivitätsspitze wurde Ende Mai an de sodass von einem deutlichen Frühjahrszuggeschehen auszugehen ist. Quartiere wur Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze. Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff) Der Standort A wies mittlere Werte an Aufnahmen auf. Eine Aktivitätsspitze wurde Er sodass von einem deutlichen Frühjahrszuggeschehen auszugehen ist. Quartiere wur	hnet wurder en Standorte den nicht fe nde Mai am	n, die Standorte D und E en B, D und E verzeichnet estgestellt; im westlichen Standort A verzeichnet
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSch	G	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- u der getötet? Wermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle fü Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrun	⊠ ja r Fledermäu	□ nein use
ren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreim eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten veregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle weitgehend vermieden werden.	nachung Bäi	ume gefällt werden, die
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwund Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört? Uermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	vinterungs- ☐ ja	⊠ nein
Durch die Flächeninanspruchnahme werden Flächen überbaut, welche insbesondere werden (z.B. Funktionsraum F 2); die Flächen innerhalb des Plangebietes gehen jede eignete Ausweichflächen befinden sich in der näheren Umgebung. Für diese Art ist die hergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien nicht erheblich, da sie nur ein Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen ist nicht geg Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu	och nicht vo ler mit der z ne geringe b eben. erhebliche S	Ilständig verloren und ge- ukünftigen Nutzung ein- is mittlere Bindung zeigt.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠ nein

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätter Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnomm	
beschädigt oder zerstört?	⊠ ja □ nein
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
∇orgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
CEF 1 Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse)	
□ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eing elle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funkthaben können. Insofern ist vor Entfernung der potenziellen Quartiergehölze eine Durch Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlich	. Somit kann nicht ausgeschlossen wertion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gezielte Quartiersuche durchzuführen.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla	nzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ⊠ nein
<u> </u>] nein Prüfung endet hiermit] ja

7.3.3 Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)						
1. Sch	1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote	e Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. 3 RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☐ G günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BFN (2019a)		
2. Bes	stand und Empfindlichkeit					
Leben Die Br schen quartider Ar reihen Raum Die W werde Verbir	decken und ähnliche Bereic ere identisch, bezogen werd t gemieden. Naturnahe Gärt und Streuobstwiesen werde nutzung eibchen jagen in einem Rad in bis zu 10 Teiljagdgebiete indung stehen. Auf Transferfl	Woch he gel en me ten, Pa en als lius vo aufges ügen l	nenstubenquartiere in der Regel in nutzt werden (DIETZ et al. 2016, N eist trockene Höhlen, Stollen und arks mit Hecken, Gebüschen und Jagdhabitat genutzt (DIETZ et al. en 4,5 km um das Quartier (selten sucht, die meist über Leitlinien wie	er auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt e Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in use schnell in Höhen von 10 bis 15 m. Ein Jagd-		

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden können zur Zerstörung von Quartieren der Breitflügelfledermaus führen (SKIBA 2009). Außerdem wirkt sich die Entfernung abgestorbener Äste oder ganzer älterer Bäume in Siedlungsbereichen negativ auf die Nahrungsgrundlage der Art aus (NLWKN 2011b).

Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Breitflügelfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: gering (tolerant gegenüber Licht im Jagdgebiet; Meidung stark ausgeleuchteter Bereiche)
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: mittel

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Breitflügelfledermaus kommt in weiten Teilen Deutschlands vor. In der atlantischen Region umfasst die Population der Art etwa 164 bis 218 Wochenstuben und ist rückläufig (Extrapolation aus begrenzter Datenmenge). Entsprechend wird der Erhaltungszustand als ungünstig und sich verschlechternd eingestuft (BFN 2019a.

Die Breitflügelfledermaus ist niedersachsenweit verbreitet und kommt vorrangig im Tiefland, im Bergland und entlang größerer Flüsse vor (NLWKN 2011b). Außerdem kommt die Art auf den Ostfriesischen Inseln (Norderney) vor. Im Jahr 2009 waren in Niedersachsen 80 Wochenstuben und 11 Winterquartiere bekannt, im Zeitraum zwischen 2010 und 2013 wurden jedoch nur 13 besetzte Wochenstubenquartiere gemeldet, sodass auch für Niedersachsen von einem Rückgang des Bestands auszugehen ist (SIECK & POTT-DÖRFER 2020, NLWKN 2011b).

١	/arhraitiina	ım	Untersuchungsraum
и	CIDICILATIA		Oniciouchianasiaanii

\boxtimes	nachgewiesen		potenziell möglich
2020 wur	de die Art regelmäßig verbreitet über d	as UG fes	tgestellt, wobei der Aktivitätsschwerpunkt am westlichen Ende
des UG la	ag. In den übrigen Bereichen wurden n	ur vereinze	elte Kontakte festgestellt. Quartiere der Art wurden nicht nachge
wiesen.			

Geplanter Eingriffsbereich

Die Breitflügelfledermaus wurde an dem Dauererfassungsgerät B von April bis September erfasst, an den Standorten der Dauererfassungsgeräte D und E wurde die Art in geringerem Umfang und nur im Zeitraum Mitte Mai/Anfang Juni bis Mitte/Ende September aufgenommen. Quartiere wurden nicht festgestellt.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff)

Die Breitflügelfledermaus wurde an dem Dauererfassungsgerät A von April bis September erfasst, am Dauererfassungsgerät C wurde die Art in geringerem Umfang und nur im Zeitraum Mitte Mai/Anfang Juni bis Mitte/Ende September aufgenommen. Quartiere wurden nicht festgestellt.

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNa	atSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzur der getötet?	Ū	Ruhesta	itten Tiere ggf. verletzt o- ⊠ nein	
Gebäude werden im Zuge der Baufeldfreimachung nicht abgerissen.		_,	_	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		☐ ja	⊠ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?		erungs ja	- nein	
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erford ✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein 	derliche M	1aß		
Durch die Flächeninanspruchnahme werden Jagdgebiete mit bis zu hoher Bedeutung für die Breitflügelfledermaus überbaut; die Flächen innerhalb des Plangebietes gehen jedoch nicht vollständig verloren und geeignete Ausweichflächen befinden sich in der näheren Umgebung. Betriebsbedingt stellt die erforderliche Beleuchtung der Anlagen eine zusätzliche Störung dar, sodass eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme angezeigt ist. Für diese Art ist der mit der zukünftigen Nutzung einhergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien nicht erheblich, da sie nur eine mittlere Bindung zeigt. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen ist nicht gegeben. Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		☐ ja	⊠ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätt		Abs. 1 N	Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommer beschädigt oder zerstört?	n,	□ja	⊠ nein	
Gebäude werden im Zuge der Baufeldfreimachung nicht abgerissen.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpf		s- und F □ ja	Ruhestätten" tritt ein. ⊠ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?		Prüfun (Pkt. 4	g endet hiermit ff.)	

7.3.4 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)							
1. Sc	1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand □ a.b G günstig / hervorragend □ U1 ungünstig - unzureichend □ U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BFN (2019a)				
2. B	2. Bestand und Empfindlichkeit						

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Zwergfledermäuse sind typische Kulturfolger, die überwiegend im Umfeld von Dörfern und Städten vorkommen (NLWKN 2011b). Die Jagdhabitate sind Parkanlagen, Alleen und bepflanzte Innenhöfe, gern werden aber auch Ufer von Stillgewässern, Wälder und Waldränder genutzt. Spalten in Gebäuden und Felswänden werden als Wochenstubenquartier genutzt (NLWKN 2011b, SKIBA 2009). Wochenstubenquartiere beherbergen in der Regel 50 bis 100 Tiere, teilweise aber auch bis zu 250 Weibchen (DIETZ et al. 2016).

Zur Überwinterung beziehen Zwergfledermäuse vor allem Kirchen, Keller, Stollen oder Felsspalten (NLWKN 2011b, SKIBA 2009).

Raumnutzung

Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere auf Distanzen bis zu 15 km, ganze Wochenstubenverbände immerhin noch bis zu 1,3 km (DIETZ et al. 2016). Die Entfernung zu Schwärmquartieren beträgt bis zu 22,5 km. Die Jagdhabitate sind meistens wesentlich näher an den Wochenstuben gelegen (ca. 1,5 km) und erstrecken sich über durchschnittlich 92 ha). Die Art ist als ortstreu zu charakterisieren.

Die Flughöhe liegt zwischen 3-8 m (SKIBA 2009).

Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden können zur Zerstörung von Quartieren der Zwergfledermaus führen (NLWKN 2011b). Die Entfernung abgestorbener Äste oder ganzer alter Bäume in Siedlungsbereichen wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlage der Art aus. Auch großflächige Habitatveränderungen in der Nähe von Wochenstuben können negative Auswirkungen bedingen (NLWKN 2011b).

Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Der Aspekt der anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren umfasst dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Zwergfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: gering (tolerant gegenüber Licht im Jagdgebiet: Meidung stark ausgeleuchteter Bereiche)
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: mittel

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber regionale Dichteunterschiede auf. In

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)				
der atlantischen Region wird die Population der Art auf 416 bis 1.381 Wochenstuben geschätzt und es wird davon ausgegangen, dass die Bestände stabil sind (Beurteilung von Expert:innen bzw. Extrapolation aus begrenzter Datenmenge). Der Erhaltungszustand wird als günstig eingestuft (BFN 2019a). In Niedersachsen ist die Zwergfledermaus ebenfalls weit verbreitet, allerdings hat sie einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt im südlichen Bergland. Im Jahr 2010 waren in Niedersachsen etwa 206 Wochenstuben und 38 Winterquartiere bekannt (NLWKN 2011b). Aktuellere Daten zum Bestand der Art in Niedersachsen sind nicht vorhanden.				
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der größte Teil der Gesamtaktivität an Fledermäusen im UG entfällt auf die Zwergfledermaus, die über den Untersuchungszeitraum regelmäßig und über das ganze UG verteilt festgestellt wurde. Quartiere der Art wurden nicht nachgewiesen.				
Geplanter Eingriffsbereich Die Zwergfledermaus wurde am Dauererfassungsgerät B über den gesamten Zeitraum erfasst; an den Standorten der Dauererfassungsgeräte D und E wurde die Art erst ab Ende April/Mai aufgenommen. An den Standorten im Eingriffsbereich war die Gesamtaktivität sehr viel geringer als im Nordteil. Quartiere wurden nicht festgestellt. Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff) Während der Begehung am 07.08. 2020 wurde einmal ein Soziallaut im Nordwesten des UG festgestellt. Die Zwergfledermaus wurde auf dem Dauererfassungsgerät A über den gesamten Zeitraum erfasst; am Standort der Dauererfassungsgeräte C wurde die Art erst ab Ende April/Mai aufgenommen. Am Standort A wurde im Zeitraum April bis Mitte Juli eine sehr hohe Aktivität der Art verzeichnet (max. 2.252 Aufnahmen am Standort A in der 3. Mai-Dekade). Quartiere wurden nicht festgestellt.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein Gebäude werden im Zuge der Baufeldfreimachung nicht abgerissen.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☑ nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?				
Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein				

Aktivitäten der Zwergfledermaus wurden im Rahmen der Transektkartierungen mit Abstand am häufigsten und regelmäßig festgestellt. Sie ist über die gesamte Saison im Untersuchungsgebiet vertreten. Durch die Flächeninanspruchnahme werden Jagdgebiete mit bis zu hoher Bedeutung für die Zwergfledermaus überbaut; die Flächen innerhalb des Plangebietes gehen jedoch nicht vollständig verloren und geeignete Ausweichflächen befinden sich in der näheren Umgebung. Betriebsbedingt stellt die erforderliche Beleuchtung der Anlagen eine zusätzliche Störung dar, sodass eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme angezeigt ist. Für diese Art ist der mit der zukünftigen Nutzung einhergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien nicht erheblich, da sie nur eine mittlere Bindung zeigt. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen ist nicht gegeben.

Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		□ ja	⊠ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,				
beschädigt oder zerstört?	·	□ ja	□ nein	
Gebäude werden im Zuge der Baufeldfreimachung nicht abgerissen.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein				
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	_	Prüfunç (Pkt. 4 fl	g endet hiermit f.)	

7.3.5 Rauhautfledermaus

.5.5 Raunaumedermaus						
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
 □ FFH-Anhang IV-Art □ europäische Vogelart □ durch Rechtsverordnung □ nach § 54 Abs. 1 Nr.2 □ BNatSchG geschützte Art □ RL Deutschland, Kat. * □ RL Niedersachsen, Kat. 2 	Einstufung Erhaltungszustand □ Ja, G günstig / hervorragend □ U1 ungünstig - unzureichend □ U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BFN (2019a)					
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Zu den bevorzugten Lebensräumen der Rauhautfledermaus zählen struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit gewässerreichem Umland sowie Uferbereiche von Still- und Fließgewässern (NLWKN 2011b, Skiba 2009). Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Spalten hinter losen Rinden, Stammaufrisse, Holzstöße und Fassadenverkleidungen genutzt. Balzquartiere befinden sich meist in exponierter Lage an Häusern, Brücken oder Bäumen. Gebäude- und Felsspalten, seltener auch Baum- und Felshöhlen dienen als Winterquartiere (NLWKN 2011b, Skiba 2009). Raumnutzung Die Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartieren der Rauhautfledermaus kann bis zu 6,5 km betragen. Einzelne Jagdgebiete können 20 km² groß sein, innerhalb dieser werden allerdings nur kleinere Teilgebiete (wenige Hektar groß) umfassend beflogen (DIETZ et al. 2016). Der Jagdflug ist schnell und zielgerichtet und findet meist im Bereich zwischen 3m Höhe und den Baumkronen statt (NLWKN 2011b).						
Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen Das Fällen hohler Bäume, oder die Entfernung von Bäumen mit abgeplatzter, noch anhaftender Rinde kann zur Zerstörung von Quartieren der Rauhautfledermaus führen und stellt somit ein besonderes Gefährdungspotential dar (NLWKN 2011b). Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere su-						

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

chen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Rauhautfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: unempfindlich (tolerant gegenüber Licht im Jagdgebiet; Meidung stark ausgeleuchteter Bereiche)
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: mittel-gering

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet (BFN 2019). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Dennoch werden der Bestand in der atlantischen Region als stabil und der Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt (BFN 2019a).

Die Vorkommen der Rauhautfledermaus in Niedersachsen sind recht zerstreut, decken aber die meisten Landesteile ab. Nur im Landkreis Emsland sowie in den Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever wurde die Art bisher nicht nachgewiesen (SIECK & POTT-DÖRFER 2020, NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum						
\boxtimes	nachgewiesen		potenziell möglich			
Auch bei	der Rauhautfledermaus lag der räumlich	che Schwe	erpunkt der Aktivität im Nordwesten des UG.			

Geplanter Eingriffsbereich

An den Standorten im Planungsgebiet war die Gesamtaktivität im Vergleich zu Standort A sehr viel geringer und erreichte zwei Aktivitätsspitzen Ende April sowie Anfang bzw. Ende September (max. 64 Aufnahmen am Standort B in der 3. September-Dekade), die ein Frühjahrs- und Herbstzuggeschehen anzeigen. Diese Art ist kontinuierlich vertreten; die nächtlichen Aktivitätswerte bleiben jedoch im geringen Bereich (Standort B). Im Funktionsbereich F 2 (bzw. am Standort B) wurden starke Balzaktivitäten festgestellt. Es wurden keine Quartiere festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff)

Im Rahmen der Transektkartierung wurden vier Balzquartiere in Jagdkanzeln im Umfeld der Gewässer im Westen des UGs nachgewiesen. Am Standort A wurde ähnlich wie für die Zwergfledermaus im Zeitraum Mitte April bis Mitte Juni eine sehr hohe Aktivität der Art verzeichnet (max. 2.736 Aufnahmen am Standort A in der 3. Mai-Dekade). An den übrigen Standorten war die Gesamtaktivität im Vergleich zu Standort A sehr viel geringer und erreichte zwei Aktivitätsspitzen Ende April sowie Anfang bzw. Ende September die ein Frühjahrs- und Herbstzuggeschehen anzeigen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
tätten Tiere ggf. verletzt o		
nein		
äuse		

Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)		
eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeiten- regelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle weitgehend vermieden werden.		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwir und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?	nterungs- ⊠ ja	☐ nein
	iche Maß	
✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	ione mais	
Aktivitäten der Rauhautfledermaus wurden im Rahmen der Transektkartierungen mit hoher Stetigkeit festgestellt. Sie ist über die gesamte Saison im Untersuchungsgebiet vertreten; auch wurde starke Balzaktivitäten festgestellt. Durch die Flächeninanspruchnahme werden regelmäßig, aber mit eher geringer Zahl genutze Jagdgebiete der Rauhautfledermaus überbaut. Die Flächen innerhalb des Plangebietes gehen jedoch nicht vollständig verloren und geeignete Ausweichflächen befinden sich in der näheren Umgebung. Betriebsbedingt stellt die erforderliche Beleuchtung der Anlagen ggf. eine zusätzliche Störung dar, sodass eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme angezeigt ist. Gleichwohl ist für die Gattung Pipistrellus bekannt, dass sie bei der Jagd beleuchtete Bereiche opportunistisch nutzt. Für diese Art ist der mit der zukünftigen Nutzung einhergehende Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinien nicht erheblich, da sie nur eine mittlere bis geringe Bindung zeigt. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen ist nicht gegeben. Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnomme beschädigt oder zerstätt?	en,	
beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☐ CEF 1 Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse)		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Insofern ist vor Entfernung der potenziellen Quartiergehölze eine gezielte Quartiersuche durchzuführen. Durch Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		g endet hiermit

7.3.6	Mückenfledermaus		
Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			
1. Schut	utz- und Gefährdungsstatus		
☐ eu ☐ du na	Rote Liste- Status m. Angabe Europäische Vogelart Burch Rechtsverordnung Burch § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. (D) RL Niedersachsen, Kat. (k. A.)	Eins	tufung Erhaltungszustand G günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht Gesamtbewertung in atlant. Reg Nds unbek.
2. Besta	and und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraumansprüche Typische Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus sind Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fenstläden, Mauerhohlräume, Baumhöhlen sowie Nistkästen. In Norddeutschland bevorzugt die Art mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit hohem Altholzbestand. Im Bereich von Siedlungen werden unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen als Jagdhabitate genutzt. Eine grundsätzliche Bindung an einen engen Verbund von Wald und Gewässer kann für die Art festgehalten werden (NLWKN 2010). Raumnutzung Die Jagdgebiete liegen im Mittel 1,7 km entfernt vom Quartier. Während die Gesamtausdehnung der Jagdgebiete als vergleichsweise groß zu beschreiben ist (beispielsweise größer als das der Zwergfledermaus), sind die Teiljagdgebiete eher			
Allgemei Gefährdu führt. Die bereiche tetiere (II einträcht Als eine nennen (Europäis den Schu licht bei B. Gattur chen bei	eine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen dungsfaktoren werden vom NLWKN (2010) für Jagdgebiete sowie S die Sanierung alter Bäume und intensive Unterhaltung von Gewässe die, Beseitigung von Sukzessionsstadien) führt zu einer qualitativen (Insekten) der Art. Dies führt – ebenso wie die Trockenlegung oder htigung der Jagdgebiete (NLWKN 2010). de Beeinträchtigung der Sommerquartiere ist die Lebensraumzerstön (NLWKN 2010). dische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nä hutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebe di Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen ung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, g deispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (de Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren;	ern (z Verm Vern rung (achtlic ene n (z. B gf. Ny (Voigt	z. B. Grundräumung, häufige Mahd der Ufer- ninderung der Nahrungsgrundlage der Beu- ichtung von Feuchtwäldern – zu einer Be- durch den Verlust von Quartierbäumen zu sche Bedingungen angepasst und benötigen nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunst Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. yctalus) Arten unterscheiden. Letztere su- et al. 2019). Einen besonders starken ne-

tenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (Lüttmann et al. 2018) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Mückenfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: gering (toleriert Licht bei der Jagd; meidet stark ausgeleuchtete Routen)
- Lärmemission: gering (unsichere Einstufung)
- Strukturbindung beim Flug: mittel

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen				
<u>Deutschland</u>				
Da die Mückenfledermaus erst im Jahre 2000 als eigenständige Art (vorher nicht von der Zwergfledermaus unterschieden)				
ausgewiesen wurde, sind die (bundesweiten) Kenntnisse über die Verbreitung der Mückenfledermaus grundsätzlich als				
(noch) lückenhaft zu bezeichnen.				
<u>Niedersachsen</u>				
Aus den oben genannten Gründen liegen speziell für Niedersachsen konkrete Bestandseinschätzungen noch nicht vor.				
Nachweise existieren allerdings für den Harz, bei Springe im Deister, die Lüneburger Heide, den Landkreis Grafschaft				
Bentheim (Ostheide), den südlichen Bereich des Landkreises Emsland und den nordwestlichen Bereich des Landkreises				
Osnabrück. In den Ausführungen des NLWKN (2010) wird vermutet, dass die Art in weiteren Regionen vorkommt, wobei von insgesamt geringeren Abundanzen auszugehen ist (NLWKN 2010).				
Verbreitung im Untersuchungsraum				
□				
Geplanter Eingriffsbereich				
Im Jahr 2020 wurde die Art auf mehreren Dauererfassungsgeräten (B und E) über den gesamten Zeitraum mit Einzelnach-				
weisen erfasst. Quartiere sind nicht vorhanden; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartierge-				
hölze.				
Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff)				
Im Jahr 2020 wurde die Art auf mehreren Dauererfassungsgeräten (A und C) über den gesamten Zeitraum mit Einzelnach-				
weisen erfasst. Quartiere wurden nicht festgestellt.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3. Prognose and bewertang der Schadigung oder Stording hach § 44 Bradscho				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt o				
der getötet?				
V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse				
Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verlo-				
ren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die				
eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeiten-				
regelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle weitgehend vermieden werden.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☑ nein				

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinteru und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?	ngs- ja	☐ nein
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche I ✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein 	Maß	
Diese Art wurde nur mit Einzelnachweisen festgestellt. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes liegt somit grundsätzlich nicht vor. Zum Schutz möglicher Quartiere in den umgebenden Flächen ist eine Vermeidungsmaßnahme aufgrund der Lichtempfindlichkeit angezeigt.		
Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erl Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu er		Storung im Sinne einer
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)
beschädigt oder zerstört?	⊠ja	nein
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ✓ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen CEF 1 Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse) ✓ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt 		
Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Insofern ist vor Entfernung der potenziellen Quartiergehölze eine gezielte Quartiersuche durchzuführen. Durch Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- und R	uhestätten" tritt ein. inein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	Prüfung (Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)

7.3.7 Wasserfledermaus

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)					
1. Sc	1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand		
2. B	2. Bestand und Empfindlichkeit				

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Wasserfledermäuse nutzen vorrangig kleinere und größere Fließ- und Stillgewässer als Nahrungshabitate. Oft werden Gewässerbereiche mit glatter Wasseroberfläche bevorzugt (SKIBA 2009).

Als Sommer- und Wochenstubenquartiere werden Baumhöhlen (meist in Laubwäldern mit Altholzbestand), sowie auch Gebäudespalten, Tunnel und Fledermauskästen bezogen. Überwinternde Wasserfledermäuse werden in der Regel in Höhlen, Stollen oder Keller nachgewiesen (NLWKN 2011b, SKIBA 2009). Es wird jedoch vermutet, dass die meisten Tiere in Baumhöhlen und Felsspalten überwintern (DIETZ et al. 2016).

Raumnutzung

Die Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet (Gewässer) beträgt meist nur zwischen 2-5 km (NLWKN 2011b). Die Größe der Jagdgebiete variiert stark. Meist werden 2-8 Teiljagdgebiete von je 0,1 ha bis 7,5 ha Größe genutzt (DIETZ et al. 2016). Die Jagdflüge finden in 0,5-6m Höhe statt (SKIBA 2009).

Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Intensive Unterhaltung der Uferbereiche von Fließgewässern, das Zuschütten kleinerer Stillgewässer (z.B. Altarme) sowie die Entwässerung von Feuchtgebieten können die Qualität von Jagdhabitaten der Wasserfledermaus erheblich verringern oder führen zu deren Verlust (NLWKN 2011b). Die Rodung höhlenreicher Baumbestände in der Nähe von Gewässern kann zum Verlust von Sommerquartieren der Art führen.

Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Wasserfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: hoch (meidet starke Lichtfelder)
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: hoch

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, weist jedoch-regionale Dichteunterschiede auf (BFN 2019). In gewässerreichen Landschaften treten die höchsten Siedlungsdichten der Wasserfledermaus auf (NLWKN 2011b). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann.

Was a suffer de marco (Marchard and and and and and and and and and an		
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)		
Dennoch werden der Bestand in der atlantischen Region als stabil und der Erhaltungszustand als günstig beurteilt (BFN 2019a).		
Wasserfledermäuse sind in ganz Niedersachsen verbreitet, weisen allerdings Vorkommensschwerpunkte im südlichen Bergland und in der Nordheide auf (NLWKN 2011b). Die Art reproduziert in Niedersachsen regelmäßig und es sind Wochenstuben mit insgesamt rund 300 Weibchen bekannt (SIECK & POTT-DÖRFER 2020).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Geplanter Eingriffsbereich An den Standorten der Dauererfassungsgeräte B, D und E wurde die Wasserfledermaus über den gesamten Zeitraum mit sehr geringen Aufnahmezahlen erfasst (max. 10 Aufnahmen/Dekade). Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze		
Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff) Die Wasserfledermaus wurde bei den Begehungen 2020 lediglich an zwei Terminen mit je einem Kontakt im Westen des UG nachgewiesen. Darüber hinaus wurden zwei unbestimmte Myotis-Kontakte erfasst, die ebenfalls der Art zuzuordnen sein könnten. Quartiere der Art wurden nicht nachgewiesen. Die Wasserfledermaus wurde am Standort der Dauererfassung A bereits ab Ende März bis zur ersten Juni-Dekade mit einer erheblichen Aktivität nachgewiesen (51-229 Aufnahmen/Dekade). Ab der zweiten Juni-Dekade nahm die Aktivität		
deutlich ab und die Art wurde bis zur ersten September-Dekade durchgehend mit 5-12 Nachweisen/Dekade aufgezeichnet. Von Mitte September bis zum Ende der Erfassung wurden nur noch Einzelnachweise verzeichnet. An dem Standort des Dauererfassungsgerätes C wurde die Wasserfledermaus ebenfalls über den gesamten Zeitraum jedoch nicht mit so hoher Kontinuität und mit sehr viel geringeren Aufnahmezahlen erfasst (max. 10 Aufnahmen/Dekade).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt o		
der getötet?		
iga ☐ nein		
yermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeiten-		
Ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle weitgehend vermieden werden.		
Spanner Spa		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört? Ja		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Wermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Ja		

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
verzeichnen. Diese Art orientiert sich bei der Jagd bevorzugt an ruhigen Gewässern und/oder Gehölzbestand. Im Plangebiet sind die zumeist mit Röhricht bestandenen Gewässerflächen eher ungeeignet. Gleichwohl stellt das über weite Teileverbuschte Plangebiet theoretisch ein geeigentes Jagdgebiet dar, was jedoch die Untersuchungsergebnisse nicht bestätigen. Zum Schutz möglicher Quartiere in den umgebenden Flächen ist eine Vermeidungsmaßnahme aufgrund der Lichtempfindlichkeit angezeigt. Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erhebliche Störung im Sinne einer		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu en	warten.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,		
beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
✓ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
CEF 1 Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse)		
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzi- elle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen wer- den, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Insofern ist vor Entfernung der potenziellen Quartiergehölze eine gezielte Quartiersuche durchzuführen. Durch Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- und R iga	uhestätten" tritt ein. ⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	Prüfung (Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)

7.3.8 Teichfledermaus

Teichfledermaus (Myotis dasycneme)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☐ G günstig / hervorragend ☐ a,b U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BFN (2019a)	
2. B	2. Bestand und Empfindlichkeit			

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Teichfledermäuse nutzen gewässerreiche Gebiete in Küstennähe (Sommerquartier und Wochenstuben) bis zum Mittelgebirge (Winterquartiere). Teichfledermauswochenstuben und Männchenquartiere im Sommer in Gebäuden (Innenraum der Dachböden, Firstbereiche, Hohlräume von Flachdächern) und Baumhöhlen. Nutzung von stillgelegten Stollen, Höhlen, Kellern und alten Bunkern, vereinzelt auch Baumhöhlen als Winterquartiere. Typische Jagdlebensräume sind größere Wasserläufe, Flüsse, Seen mit offener Wasserfläche. Die Teichfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart (NLWKN 2010e).

Raumnutzung

Jagdgebiete sind oft bis über 20 km von den Quartieren entfernt. Der Jagdflug erfolgt über langsam fließenden und stehenden Gewässern in geringer Höhe, Teichdämmen, an Gewässer angrenzenden Wiesen und entlang von Waldrändern (NLWKN 2010e). Die Teichfledermaus gilt als Mittelstreckenwanderer, die Populationen des Tieflandes überwintern in den Mittelgebirgen, dabei werden Entfernungen von bis zu 300 km zurückgelegt. Falls in den Sommerlebensräumen geeignete Winterquartiere vorhanden sind, bleiben die Populationen vor Ort (DIETZ et al. 2016).

Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Zerstörung der Sommerquartiere durch Umbau von Gebäuden, Pestizidbelastung der Quartiere sowie Fällung hohler Bäume in Gewässernähe stellt eine Gefahr für die Art dar (NLWKN 2009). Laut DIETZ et al (2016) stellt die Aufnahme von Giftstoffen durch die Nahrung ebenfalls eine Gefährdungsursache dar.

Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Wasserfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: hoch (Meidung stark beleuchteter Bereiche)
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: hoch

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Art ist in Deutschland in einem Bereich zwischen dem Saarland nordöstlich und dem nördlichen Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Die Wochenstuben liegen alle im Norddeutschen Tiefland. Als Sommergast und Überwinterer ist die Art weiter verbreitet. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig und sich verschlechternd beurteilt (BfN 2019a).

Teichfledermaus (Myotis dasycneme)
In Niedersachsen ist die Art regional und nicht flächendeckend vertreten. Bevorzugt wird das westliche Tiefland. Insbesondere die Landkreise Aurich, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Oldenburg, Nienburg sowie die Stadt Wilhelmshaven weisen Wochenstuben bzw. Männchenquartiere auf. Vermutlich Vorkommen von mehr Quartieren, als bisher bekannt. Winterquartiere in den Mittelgebirgen sowie einer größeren Gebäudeanlage in Wilhelmshaven (NLWKN 2010e).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Teichfledermaus wurde während der Begehungen 2020 an zwei Terminen mit einem und zwei Kontakten im Westen sowie im zentralen Bereich des UG nachgewiesen. Quartiere der Art wurden nicht nachgewiesen.
Geplanter Eingriffsbereich An den Standorten der Dauererfassungsgeräte B, D und E wurde die Teichfledermaus wie die Wasserfledermaus ebenfalls über den gesamten Zeitraum jedoch nicht mit so hoher Kontinuität und mit sehr viel geringeren Aufnahmezahlen erfasst (max. 8 Aufnahmen/Dekade). Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze.
A construction to a transfer to the Araba to the all the Electron
Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff) Die Teichfledermaus wurde wie die Wasserfledermaus am Standort der Dauererfassung A bereits ab Ende März 2020 bis zur dritten Juni-Dekade mit einer erheblichen Aktivität nachgewiesen (7-92 Aufnahmen/Dekade). Ab Anfang Juli nahm auch hier die Aktivität deutlich ab und die Art wurde bis zum Ende der Erfassung durchgehend mit Einzelkontakten (1-8 Nachweise/Dekade) aufgezeichnet. Eine Ausnahme stellt die zweite November-Dekade dar, in der 16 Aufnahmen verzeichnet wurden.
Am Standort des Dauererfassungsgerätes C wurde die Teichfledermaus wie die Wasserfledermaus ebenfalls über den gesamten Zeitraum, jedoch nicht mit so hoher Kontinuität und mit sehr viel geringeren Aufnahmezahlen erfasst (max. 8 Aufnahmen/Dekade). Quartiere wurden nicht festgestellt.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt o der getötet?
ja □ nein
Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle weitgehend vermieden werden.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☑ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß ✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Teichfledermaus (Myotis dasycneme)		
Diese Art wurde nur mit wenigen Nachweisen im Plangebiet festgestellt; eine besondere Bedeutung des Plangebietes liegt somit grundsätzlich nicht vor. Deutlich höhere Aktivitäten waren im angrenzenden Nordteil des Untersuchungsgebietes zu verzeichnen. Diese Art orientiert sich bei der Jagd bevorzugt an Randstrukturen oder Gewässerböschungen. Im Plangebiet sind die zumeist mit Röhricht bestandenen Gewässerflächen eher ungeeignet. Gleichwohl stellt das über weite Teileverbuschte Plangebiet theoretisch ein geeigentes Jagdgebiet dar, was jedoch die Untersuchungsergebnisse nicht bestätigen. Zum Schutz potenzieller Quartiere in umgebenden Bereichen ist eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme für die lichtscheue Art angezeigt. Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erhebliche Störung im Sinne einer		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu er		otorung im Sinne einer
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Abs. 1 N ⊠ ja	r. 3 BNatSchG)
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ✓ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen CEF 1 Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse) 		
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Insofern ist vor Entfernung der potenziellen Quartiergehölze eine gezielte Quartiersuche durchzuführen. Durch Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	js- und R □ ja	uhestätten" tritt ein. ⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	Prüfung (Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)

7.3.9 Bartfledermaus

Bartfledermaus (Myotis brandtii/ mystacinus)					
1. Sc	1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☐ G günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend (GrBa (b)) ☐ U2 ungünstig – schlecht (GrBa (a) KIBa (b)) a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BFN (2019a)		
GrBa = Große Bartfledermaus; KlBa = Kleine Bartfledermaus					
2. Be	2. Bestand und Empfindlichkeit				

Hinweis

Die akustische Erfassung lässt keine Unterscheidung der beiden Arten Kleine und Große Bartfledermaus zu, so dass die beiden Arten hier gemeinsam betrachtet werden

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Bartfledermäuse besiedeln Baumhöhlen oder Gebäude als Sommerquartiere und nehmen zusätzlich Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften nutzen Hohlräume von Außenverkleidungen und Dachziegeln. Auch Zwischenräume oder hohle Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern werden angenommen (NLWKN 2011b).

Winterquartiere sind vorwiegend frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen (stillgelegte Stollen, Höhlen und Keller mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6 °C). Als Nahrungshabitate werden Feuchtgebiete, Gewässer und Waldbereiche genutzt (NLWKN 2011b, SKIBA 2009).

Raumnutzung

Die Große Bartfledermaus nutzt bis zu 13 Teiljagdgebiete von jeweils 1-4 ha Größe. Diese befinden sich in Entfernungen von bis zu 10 km zum Quartier. Eine Kolonie nutzt auf diese Weise eine Gesamtfläche von über 100 km². Für die Transferflüge zwischen Quartier und Nahrungshabitat nutzen Große Bartfledermäuse im Offenland Leitstrukturen wie Feldgehölze oder Bachläufe (DIETZ et al. 2016).

Die Flughöhe liegt meist zwischen 1-5 m, seltener in Baumkronenhöhe. Wege und Schneisen werden regelmäßig auf- und abgeflogen (SKIBA 2009).

Von der Kleinen Bartfledermaus können insgesamt bis zu 12 Teiliagdgebiete genutzt werden, die bis in relativ geringer Entfernung zum Quartier liegen (max. 2,8 km), Kleine Bartfledermäuse sind eher ortstreue Arten, die nur kleinräumig wandern (< 50 - 100 km) (DIETZ et al. 2016).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Zerstörung des Lebensraumes durch die Entnahme von Altholz-Höhlenbäumen, die als Sommerquartier dienen zählt zu einem wichtigen Gefährdungsfaktor der Art. Beeinträchtigungen des Jagdlebensraumes durch naturferne Waldbewirtschaftung sind ebenfalls zu nennen.

Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Nach dem Leitfaden des BMVI (Lüttmann et al. 2018) sind als anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktore dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lütt-

Bartfledermaus (Myotis brandtii/ mystacinus)

mann et al. 2018), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Kleinen Bartfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: Kleine Bartfledermaus: gering; Große Bartfledermaus: hoch (Meidung starker Lichtfelder)
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: hoch

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen					
Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden ann. Auch der Bestandstrend für die atlantische Region ist unklar und der Erhaltungszustand ist unbekannt (BFN 2019a). Laut batmap.de finden sich Beobachtungen im Raum Wittmund/Jever.					
eartfledermäuse reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie wurde bisher vorrangig im südlichen Bergland nachgewie- en. Allerdings wird vermutet, dass deutlich mehr Wochenstuben existieren, als bisher nachgewiesen wurden (unzu- eichende Erfassungs- und Meldetätigkeit) (SIECK & POTT-DÖRFER 2020, NLWKN 2011b).					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
□ potenziell möglich					
Die Große bzw. Kleine Bartfledermaus wurde während der Begehungen 2020 nicht festgestellt, wohl aber durch die Dauer- aufzeichnungsgeräte. Quartiere wurden nicht festgestellt.					
Geplanter Eingriffsbereich					
An den Standorten wurden zerstreut über den Untersuchungszeitraum Einzelkontakte (max. 5 Aufnahmen/Dekade) ver- zeichnet. Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartierge- lölze.					
Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff)					
Die Bartfledermaus wurde am Standort der Dauererfassung A bis zur zweiten Oktober-Dekade in der überwiegenden Anzahl an Dekaden nachgewiesen und erreichte dabei Aufnahmezahlen von max. 11 Aufnahmen/Dekade. Quartiere wurden nicht festgestellt.					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt o der getötet?					
iza garata.					
V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse					
Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle weitgehend vermieden werden.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☑ nein					
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?					
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß					
✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein					

planungsgruppe **grün**

Bartfledermaus (Myotis brandtii/ mystacinus)				
Diese Art wurde nur mit sporadischen Nachweisen im Plangebiet festgestellt; eine besondere Bedeutung des Plangebietes liegt somit grundsätzlich nicht vor. Zum Schutz potenzieller Quartiere in den umgebenden Bereichen ist eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme für die lichtscheue Art angezeigt. Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ja	nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
CEF 1 Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse)				
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzi- elle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen wer- den, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Insofern ist vor Entfernung der potenziellen Quartiergehölze eine gezielte Quartiersuche durchzuführen. Durch Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlichen Zusammenhang gewahrt.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- und F iga	Ruhestätten" tritt ein. ⊠ nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	Prüfun	g endet hiermit ff.)		

7.3.10 Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. * RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand			
2. B	estand und Empfindlichkeit					

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Die bevorzugten Jagdlebensräume der Fransenfledermaus sind Parks, lichte Wälder, Hecken an Feldwegen, Streuobstwiesen, Feuchtgebiete und kleinere Gewässer (NLWKN 2011b, SKIBA 2009). Die Wochenstubengesellschaften nutzen Hohlräume von Außenverkleidungen, Zwischenwände oder hohle Decken, sowie Baumhöhlen. Zusätzlich werden Löcher und Aushöhlungen von Fassaden oder Baumhöhlen als Ruhequartiere genutzt. Als Winterquartiere werden unterirdische Hohlräume (stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker) angenommen (NLWKN 2011b).

Raumnutzung

Wochenstubenverbände nutzen während der Sommersaison eine Vielzahl von Quartieren innerhalb von Gebieten mit bis zu 2 km² Größe. Jagdgebiete haben eine durchschnittliche Größe von 215 ha und bestehen aus mehreren Teiljagdgebieten (maximal 6, jeweils 2-10 ha groß). Die Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartieren kann bis zu 4 km betragen (DIETZ et al. 2016). Nach SKIBA (2009) kann die Fransenfledermaus als ortstreu bezeichnet werden.

Allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Der Verlust von Wochenstuben- und Sommerquartieren durch Entnahme von Höhlenbäumen ist ein wichtiger Gefährdungsfaktor der Art. Die Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes und der Nahrungsgrundlagen durch naturferne Waldbewirtschaftung, insbesondere durch großflächige Rodung ist ebenfalls zu nennen.

Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr sowie Schall- und Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten (Lüttmann et al. 2018), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Fransenfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: hoch (meidet starke Lichtfelder)
- Lärmemission: nein
- Strukturbindung beim Flug: hoch

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Fransenfledermaus ist deutschlandweit verbreitet, kommt allerdings im nördlichen Teil Niedersachsens in deutlich geringerer Dichte als im restlichen Bundesgebiet vor. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Dennoch wird von einer Bestandszunahme in der atlantischen

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)				
Region ausgegangen und der Erhaltungszustand wird als günstig eingeschätzt (BFN 2019). Die Fransenfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Abgesehen von einigen Vorkommenslücken, welche eilweise durch nicht gemeldete Nachweise begründet sind, ist die Art niedersachsenweit verbreitet (SIECK & POTT-DÖRFER 2020, NLWKN 2011b).				
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Fransenfledermaus wurde während der Begehungen 2020 nicht festgestellt, allerdir Quartiere wurden nicht festgestellt.	ngs durch	die Aufzeichnungsgeräte.		
Geplanter Eingriffsbereich Am Standort der Dauererfassung B wurde die Art durchgehend mit geringen Aufnahmezahlen verzeichnet. Die maximale Aufnahmezahl/Dekade betrug am Standort der Dauererfassung B elf Aufnahmen in der 1. Oktober-Dekade. Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze. Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff) Am Standort der Dauererfassung A wurde die Art durchgehend mit geringen Aufnahmezahlen verzeichnet. Die maximale Aufnahmezahl/Dekade betrug am Standort der Dauererfassung A sieben Aufnahmen in der 2. November. Am Standort C wurde die Art mit zwei Einzelnachweisen erfasst. Quartiere wurden nicht festgestellt.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und der getötet?	_	tten Tiere ggf. verletzt o ☐ nein		
	ledermäu	ise		
Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund oren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimac eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von regelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle weitgehend vermieden werden.	chung Bäu	ıme gefällt werden, die		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ja	⊠ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?	terungs- ⊠ ja	☐ nein		
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche № ✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein 	Vlaß			
Diese Art wurde nur mit wenigen Nachweisen im Plangebiet festgestellt; eine besondere Bedeutung des Plangebietes liegt somit grundsätzlich nicht vor. Zum Schutz potenzieller Quartiere in den umgebenden Flächen ist eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme für die lichtscheue Art angezeigt. Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	∐ ja	⊠ nein		

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,			
beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☐ nein			
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
CEF 1 Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse)			
⊠ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzi- elle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen wer- den, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Insofern ist vor Entfernung der potenziellen Quartiergehölze eine gezielte Quartiersuche durchzuführen. Durch Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlichen Zusammenhang gewahrt.			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja nein			
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?			

7.3.11 Langohr

Braunes Langohr/ Graues Langohr (Plecotus auritus/P. austriacus)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
$\boxtimes \Box \Box$	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, Kat. 3 RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand □ G günstig / hervorragend □ U1 ungünstig - unzureichend □ U2 ungünstig – schlecht a: gem. NLWKN (2011b), b: gem. BFN (2019a)					
2. Bestand und Empfindlichkeit								

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Das Braune Langohr besiedelt im Sommer Laub- und Nadelwälder. Des Weiteren ist es in Gärten in der Nähe von Siedlungen vorzufinden. Als Wochenstubenquartier werden Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen und Zwischenwänden aufgesucht. Auch Vogel- und Fledermauskästen werden von der Art angenommen (NLWKN 2011b). Im Winter werden unterirdische Quartiere (von Höhlen bis hin zu Felsspalten oder auch Baumhöhlen) genutzt (DIETZ et al.

Reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten stellen typische Jagdlebensräume des Braunen Langohrs dar (NLWKN 2011b).

Graue Langohren besiedeln über den Sommer vorwiegend Offenlandschaften mit Acker und Grünlandanteilen. Ausgedehnte Waldgebiete werden eher gemieden. Die Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden (Dachböden, Hohlräume hinter Verkleidungen). Winterguartiere sind unterirdische Hohlräume (stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker).

Raumnutzung

Die Flugweise ist, begründet durch die breiten Flügel, als sehr wendig zu bezeichnen, so dass auch dichter Unterbewuchs und dichte Kronen beflogen werden (NLWKN 2011b).

Die Jagdgebiete liegen während des Sommers wenige hundert Meter bis 2,2 km von den Quartieren entfernt (im Herbst bis zu 3,3 km). Primäre (erwähnenswerte) Aktivitäten erfolgen für die Mehrheit der Tiere jedoch in einem Radius von 500 m. Die Jagdgebiete weisen eine mittlere Größe von 4 ha auf (selten 11 ha). Kernjagdgebiete sind in der Regel kleiner als

Graue Langohren jagen ähnlich kleinräumig wie die verwandten Braunen Langohren. Die Entfernung dieser Gebiete zum Quartier kann allerdings bis zu 5,5 km betragen. Zudem können diese mit bis zu 75 ha vergleichsweise groß ausfallen. Die Teiljagdgebiete innerhalb dieser Flächen werden häufig gewechselt. Die Quartiere werden auf Strecken von bis zu 4 km gewechselt (DIETZ et al., 2016).

Gefährdungsursachsen und Empfindlichkeit

Die Zerstörung bzw. Einengung des Lebensraumes durch eine Entnahme von Höhlenbäumen stellt eine Gefährdung für die Art dar. Auch die Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes und der Nahrungsgrundlagen örtlich durch großflächige Kahlschläge, sowie insbesondere durch die Entnahme von Alt- und Totholz in Quartiergebieten sind in diesem Zusammenhang zu nennen (NLWKN 2010b).

Europäische Fledermäuse sind ausschließlich nachtaktiv, allgemein an nächtliche Bedingungen angepasst und benötigen den Schutz der Dunkelheit. Dennoch lassen sie sich grob auf Gattungsebene nach ihrer Reaktion auf nächtliches Kunstlicht bei Jagd und Transferflug einteilen. Man kann zwischen lichtscheuen (z. B. Gattungen Myotis, Plecotus), neutralen (z. B. Gattung Rousettus) und opportunistischen (z. B. Gattung Pipistrellus, ggf. Nyctalus) Arten unterscheiden. Letztere suchen beispielsweise bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht auf (Voigt et al. 2019). Einen besonders starken negativen Effekt hat die Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren; dies gilt auch für die sonst als lichttolerant geltenden Pipistrellus-Arten (Zschorn & Fritze 2022). Ökologen nehmen an, dass der Faktor Licht den Lebensraum von Fledermäusen stärker beeinträchtigt, als der Faktor Flächenversiegelung (Azam et al. 2016 in Schroer et al. 2019).

Unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie Schallund Lichtemission bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (Lüttmann et al. 2018). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein

Braunes Langohr/ Graues Langohr (Plecotus auritus/P. austriacus)

gültigen (Lüttmann et al. 2018), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Langohren gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt:

- Lichtemission: Braunes Langohr: gering (schwache Meidung von Licht auf Flugrouten, tolerant gegenüber Licht im Jagdgebiet); Graues Langohr: hoch (Aktivitätsverringerung mit steigender Lichtintensität)
- Lärmemission: hoch (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat möglich)
- Strukturbindung beim Flug:sehr hoch

Im Verlauf mehrjähriger Bauphase können Arten mit hoher Strukturbindung wie die Langohren ihre Flugrouten aufgeben (Lüttmann et al. 2018).

Unter den heimischen Fledermausarten ist z. B. für das Braune Langohr, das Graue Langohr als auch das Große Mausohr eine erhöhte "Lärmempfindlichkeit" anzunehmen. Diese Arten finden ihre Beute mindestens teilweise, indem sie auf Laufbzw. Fluggeräusche oder Kommunikationslaute der Beuteinsekten lauschen (sogenannte passive Ortung). Solche Arten meiden lärmintensive, trassennahe Bereiche zur Beutesuche graduell (Lüttmann et al. 2018). Bei Versuchen mit dem Großen Mausohr fanden die Forscher heraus, dass die Tiere, sofern sie in den verlärmten Bereich fliegen, ihre Beute ohne Schwierigkeiten finden. Auch zeigte sich, dass das Geräusch von Röhricht im Wind die Fledermäuse sogar stärker verdrängt als Verkehrslärm (https://www.wissenschaft.de/erde-umwelt/laerm-stoert-fledermaeuse-nicht/).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Braune Langohr kommt in weiten Teilen Deutschlands vor. In der atlantischen Region wird die Population der Art auf 191 bis 242 Winterquartiere geschätzt und es wird davon ausgegangen, dass die Bestände zunehmen. Entsprechend wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft (BFN 2019a).

Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Trotz einer flächendeckenden Verbreitung von der Küste bis ins Bergland liegen regional sehr unterschiedliche Abundanzen vor. Bis zum Jahr 2009 waren in Niedersachsen rund 150 Winterquartiere und 15 Wochenstuben bekannt (NLWKN 2011b). Aktuellere Daten zum Bestand der Art in Niedersachsen sind nicht vorhanden.

Die Reproduktion des Grauen Langohrs wird in Niedersachsen vom NLWKN (2010) als regelmäßig eingestuft. Da die Art als eher wärmeliebend zu charakterisieren ist, liegt das Schwerpunktvorkommen im südlichen Teil Niedersachsens. Allerdings konnten in den letzten Jahren vermehrt Nachweise im östlichen und nördlichen Niedersachsen getätigt werden (NLWKN 2010).

Verbreitung im	Untersuc	hungsraum
----------------	----------	-----------

\boxtimes	nachgewiesen		potenziell m	nöglich	
Das L	angohr wurde während der	Begehungen 2020 i	nicht festgestellt,	jedoch durch die D	aueraufzeichnungsgeräte

Geplanter Eingriffsbereich

An den Standorten B, D und E wurden lediglich wenige Einzelkontakte (max. in drei Dekaden, max. 3 Aufnahmen/Dekade) verzeichnet. Die einzige Ausnahme stellt die erste Oktober-Dekade dar, in der am Standort B einmalig 7 Aufnahmen verzeichnet wurden. Quartiere wurden nicht festgestellt; im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze.

Angrenzendes UG (Nordteil des VG Nord, aktuell kein Eingriff)

Das Langohr wurde am Standort der Dauererfassung A zwischen der dritten April-Dekade und der ersten Juni-Dekade und in der dritten Oktober-Dekade mit Aufnahmezahlen von 5-8 Aufnahmen/Dekade nachgewiesen. In den übrigen Dekaden wurden zwischen 0 und 3 Aufnahmen aufgezeichnet. Am Standort C wurden lediglich wenige Einzelkontakte (max. in drei Dekaden, max. 3 Aufnahmen/Dekade) verzeichnet. Quartiere wurden nicht festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ggf. verletzt o der getötet?

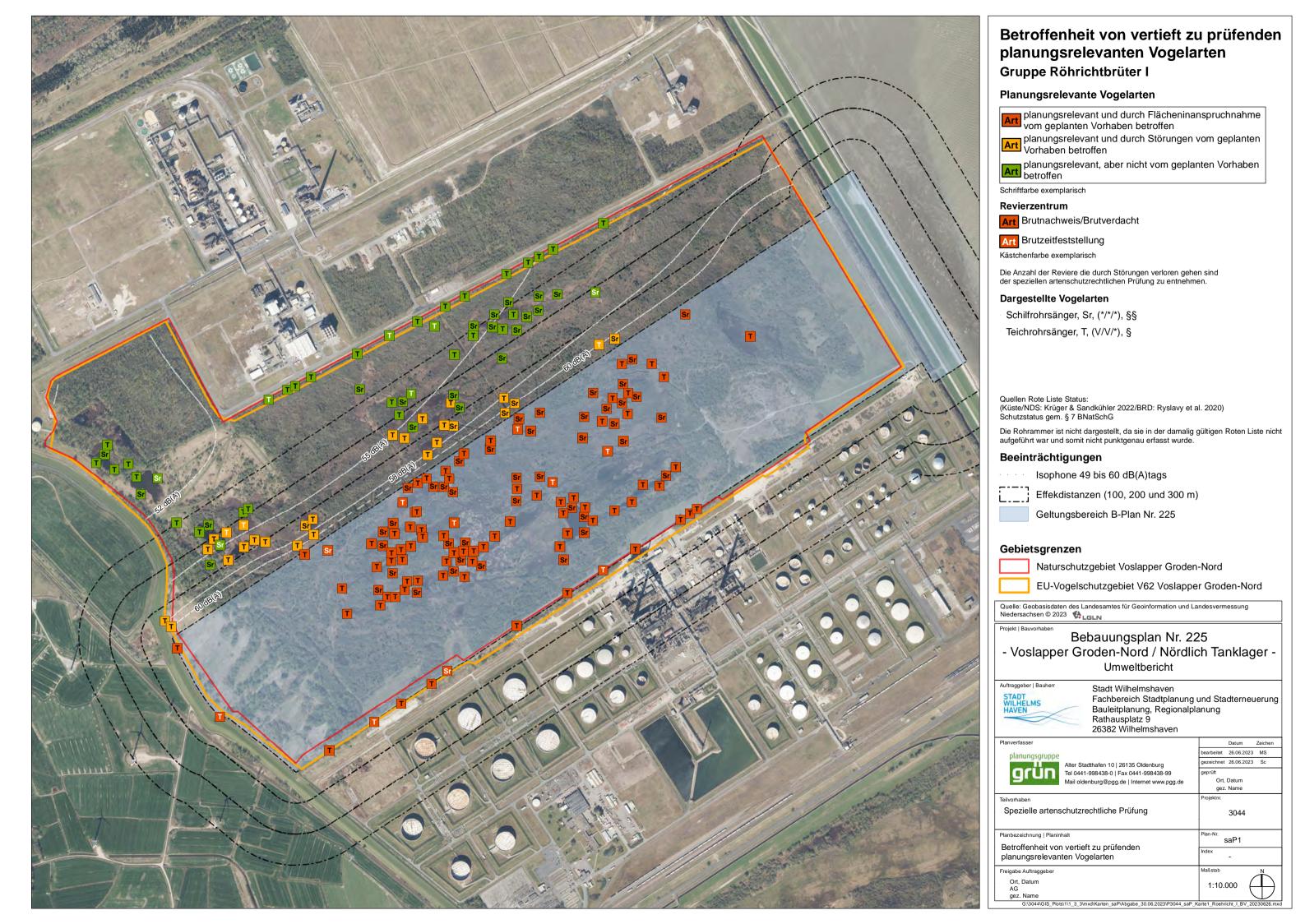
Braunes Langohr/ Graues Langohr (Plecotus auritus/P. austriacus)					
☑Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2 Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle für	⊠ ja Fledermä	☐ nein use			
Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und vorsorgliche Baumhöhlenkontrolle weitgehend vermieden werden.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin und Wanderungszeiten ggf. erheblich gestört?	nterungs	- □ nein			
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3 Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche ✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein 	Maß				
Diese Art wurde lediglich mit sporadischen Nachweisen im Plangebiet festgestellt; eine besondere Bedeutung des Plangebietes liegt somit grundsätzlich nicht vor. Auch in den nördlich angrenzenden Flächen wurden nur wenige Nachweise erbracht. Zum Schutz potenzieller Quartiere in den umgebenden Flächen ist eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme für die lichtscheue Art angezeigt. Eine Störung einzelner Individuen kann niemals völlig ausgeschlossen werden; eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4-	4 Abs. 1 N	Nr. 3 BNatSchG)			
Werden ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,		,			
beschädigt oder zerstört?	⊠ja	☐ nein			
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ✓ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen CEF 1 Quartiersuche und –umsetzung (Fledermäuse) 					
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					
Im Zuge der Kartierungen wurden keine Quartiere festgestellt. Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Insofern ist vor Entfernung der potenziellen Quartiergehölze eine gezielte Quartiersuche durchzuführen. Durch Umsetzung in nahegelegene Bereiche bleibt die Funktionalität im raumlichen Zusammenhang gewahrt.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein					
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	Prüfun (Pkt. 4	g endet hiermit ff.)			

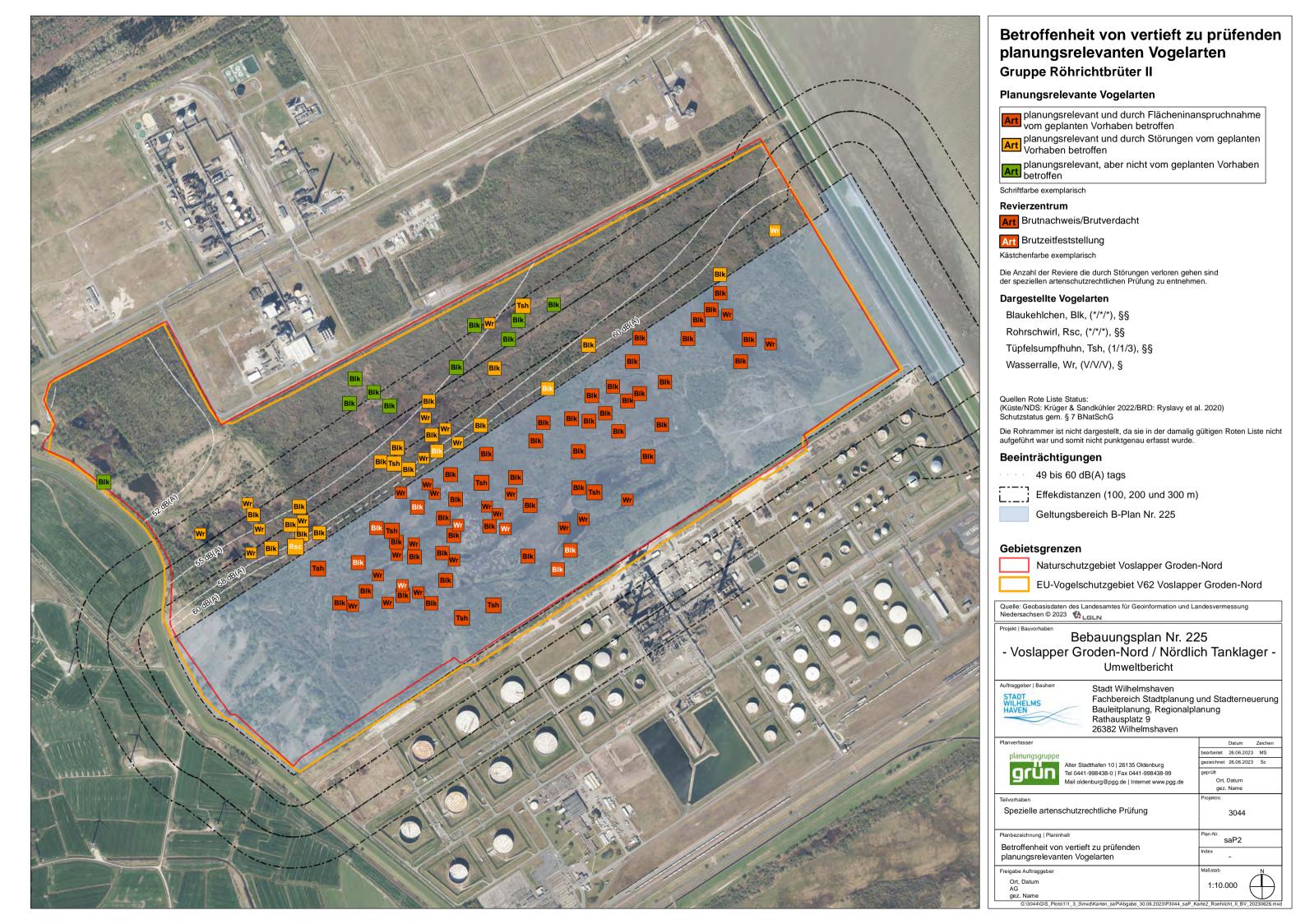
8 Quellen

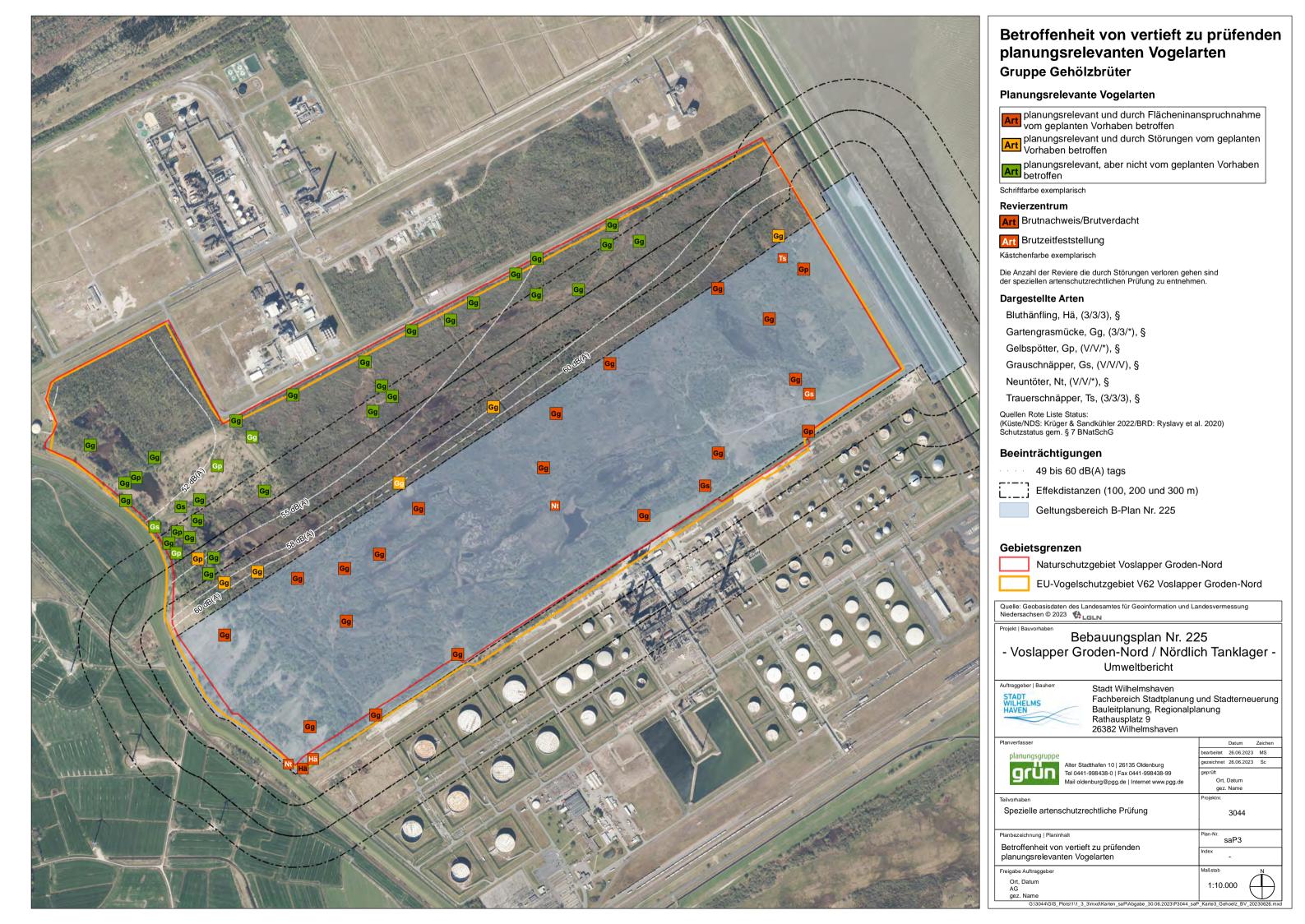
- Arcadis Germany GmbH (2023): Energiepark Wilhelmshaven, Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen, im Auftrag der Tree Energy Solutions GmbH, Wilhelmshaven, 28.08.2023.
- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. 2. durchges. Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes Sperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Beaman, M. & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung: Europa und Westpaläarktis. 2., korr. Aufl. Ulmer, Stuttgart. 872 S.
- BfN (2019a): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz.
- BfN (2019b): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- BfN (2019c): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B) Fledermäuse atlantische Region. Bundesamt für Naturschutz.
- BMVBS (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Ausgabe 2009. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- Dietz, C., D. Nill & O. Von Helversen (2016): Handbuch der Fledermäuse: Europa und Nordwestafrika. 2. Edition. Kosmos, Stuttgart. 416 S.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- Frenz, W. & H.-J. Müggenborg (Hrsg.) (2020): BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Erich Schmidt Verlag, Berlin. 1865 S.
- Garniel, A., U. Mierwald & U. Ojowski (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller, Heidelberg. 480 S.
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- Glutz von Blotzheim, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. genehmigte Lizenzausgabe eBook. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, Wiesbaden.

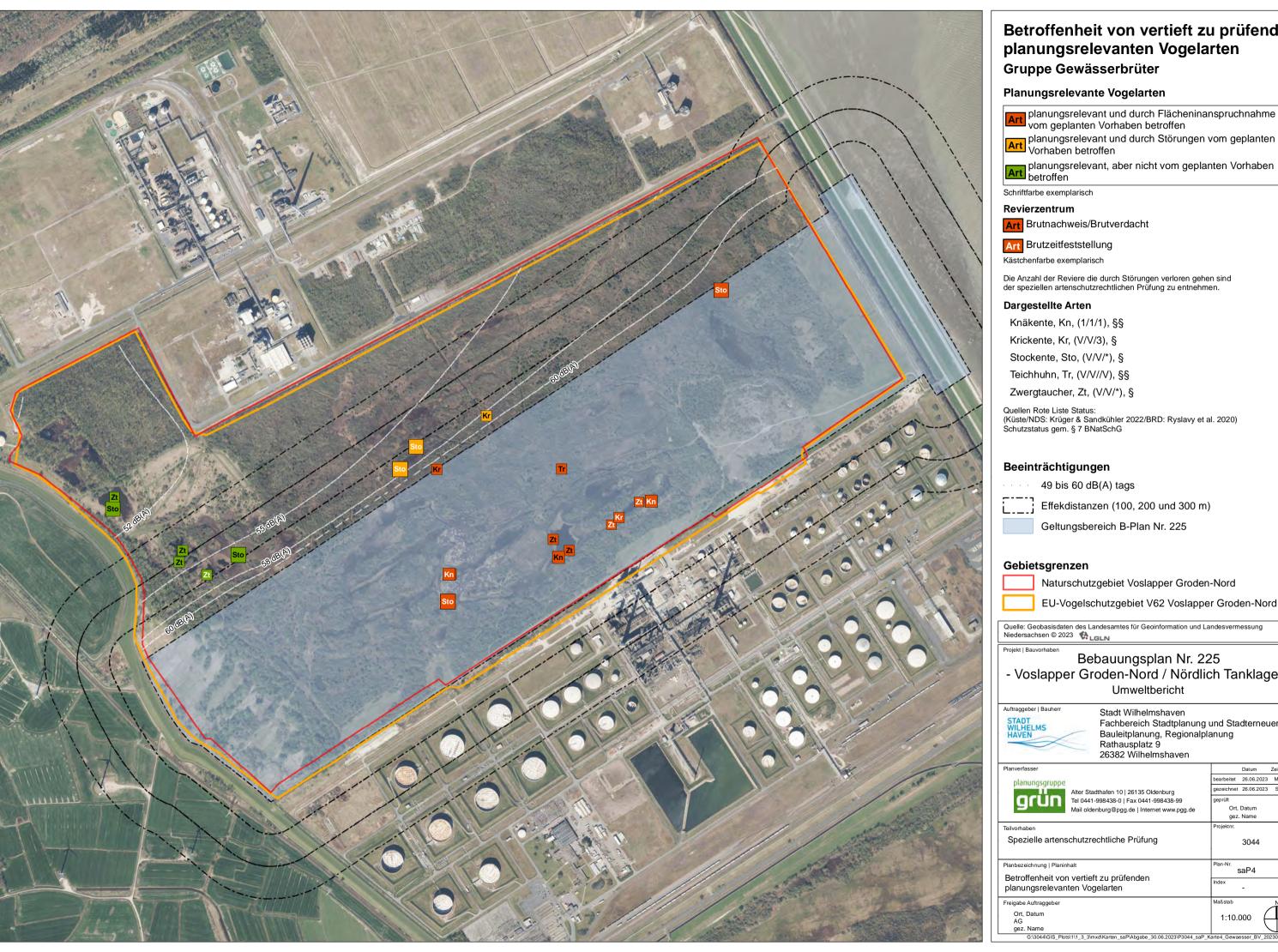
- Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten Übersicht, 1. Fassung vom 1. 1. 1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13 (6): 221–226.
- Heckenroth, H., V. Laske & C. Bräuning (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 1995 und des Landes Bremen. 1. Aufl. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover. 332 S.
- Krüger, T., V. Bohnet, J. Dierschke, K. Dietrich, G. Pegram & H. M. Schaefer (2000): Die Brutvögel des Voslapper Grodens 2000 (Stadt Wilhelmshaven). Vogelkundliche Berichte aus Niedersachen 32: 1–10.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35 (4): 181–260.
- Krüger, T. & B. Oltmanns (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27 (3): 131–175.
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 111–174.
- LANUV, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de
- Louis, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie TEIL 2 Artenschutzrechtliche Regelungen. Natur und Recht (34): 467–475.
- Lüttmann, J., J. Bettendorf, R. Heuser, W. Zachay, C. Neu & K. Servatius (2018): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Ausgabe 2018. Bestandserfassung Wirkungsprognose Vermeidung / Kompensation. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vertreten durch Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 73 S.
- MKULNV-NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutz-rechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen; Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Ministerium für Klima, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Bearbeitung: FÖA Landschaftsplanung GmbH, Düsseldorf und Trier.
- NLWKN (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- NLWKN (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- NLWKN (2016): In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- Rettig, K. (1994): Neues aus der Avifauna Ostfrieslands. Beiträge zur Vogel- und Insektenwelt Ostfrieslands 76: 2–5.

- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- Schwab, U. & U. Schwab (1994): Landschaftspflegekonzept Bayern Band II.10. Lebensraumtyp Gräben. II. 10. Band. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, München.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erw. Aufl. Westarp-Wissenschaften, Hohenwarsleben. 220 S.
- Stadt Wilhelmshaven (2018): Landschaftsrahmenplan.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- Theiss, N. (1997): Bestandsentwicklung und Habitatwahl des Weißsternigen Blaukehlchens im Coburger Land von 1971-1996. Ornithologischer Anzeiger 36 (2/3): 105–124.
- Theunert, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3): 69–141.









Betroffenheit von vertieft zu prüfenden planungsrelevanten Vogelarten

planungsrelevant und durch Flächeninanspruchnahme vom geplanten Vorhaben betroffen

planungsrelevant und durch Störungen vom geplanten

planungsrelevant, aber nicht vom geplanten Vorhaben

Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Nord

EU-Vogelschutzgebiet V62 Voslapper Groden-Nord

- Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager -

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung Bauleitplanung, Regionalplanung

Tel 0441-998438-0 | Fax 0441-998438-99

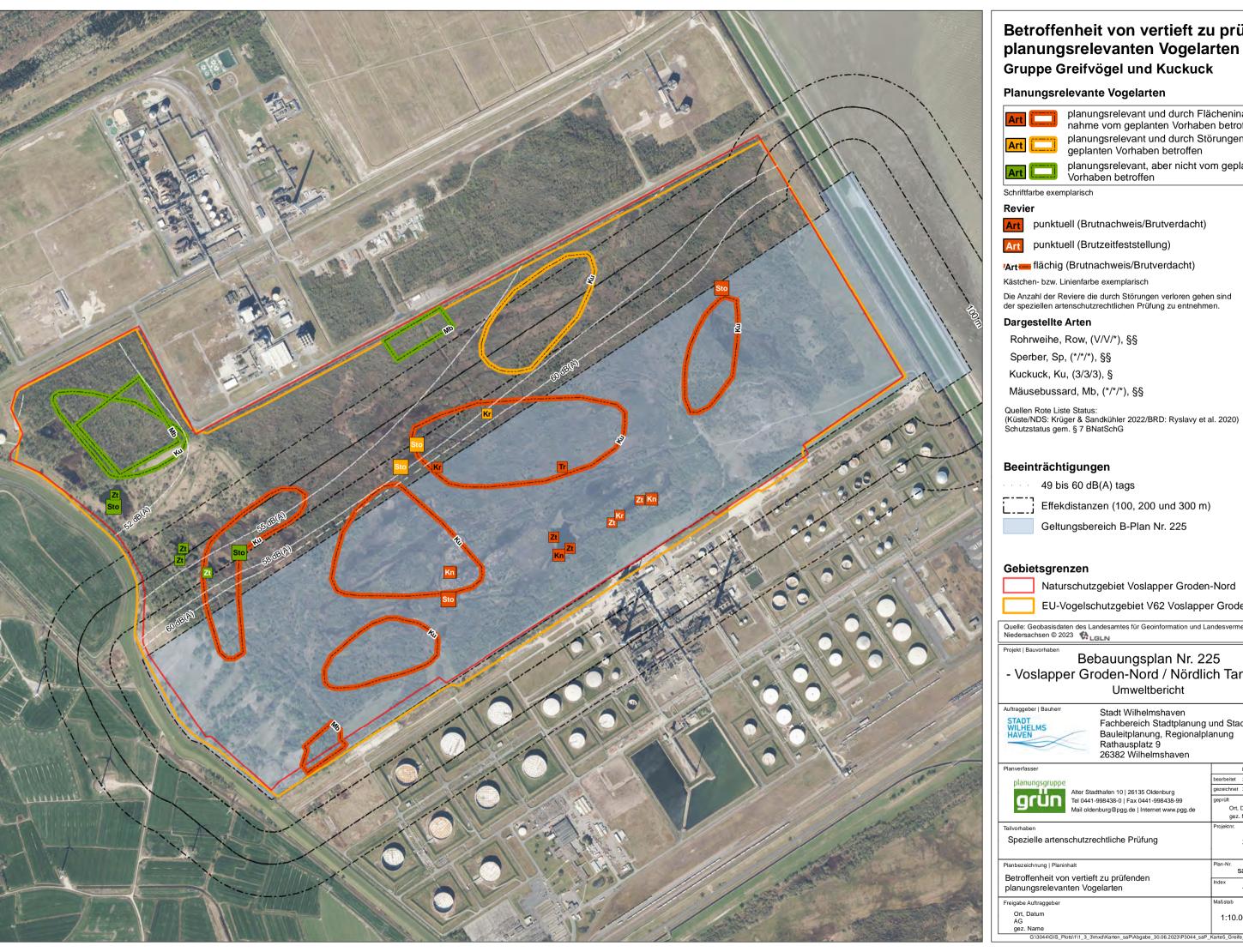
ichnet 26.06.2023 Sc

earbeitet 26.06.2023 MS

3044

saP4

1:10.000



Betroffenheit von vertieft zu prüfenden planungsrelevanten Vogelarten **Gruppe Greifvögel und Kuckuck**

planungsrelevant und durch Flächeninanspruchnahme vom geplanten Vorhaben betroffen planungsrelevant und durch Störungen vom

geplanten Vorhaben betroffen planungsrelevant, aber nicht vom geplanten

punktuell (Brutnachweis/Brutverdacht)

der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen

Effekdistanzen (100, 200 und 300 m)

Geltungsbereich B-Plan Nr. 225

EU-Vogelschutzgebiet V62 Voslapper Groden-Nord

Bebauungsplan Nr. 225

- Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager -Umweltbericht

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Rathausplatz 9 26382 Wilhelmshaven

Alter Stadthafen 10 | 26135 Oldenburg Tel 0441-998438-0 | Fax 0441-998438-99

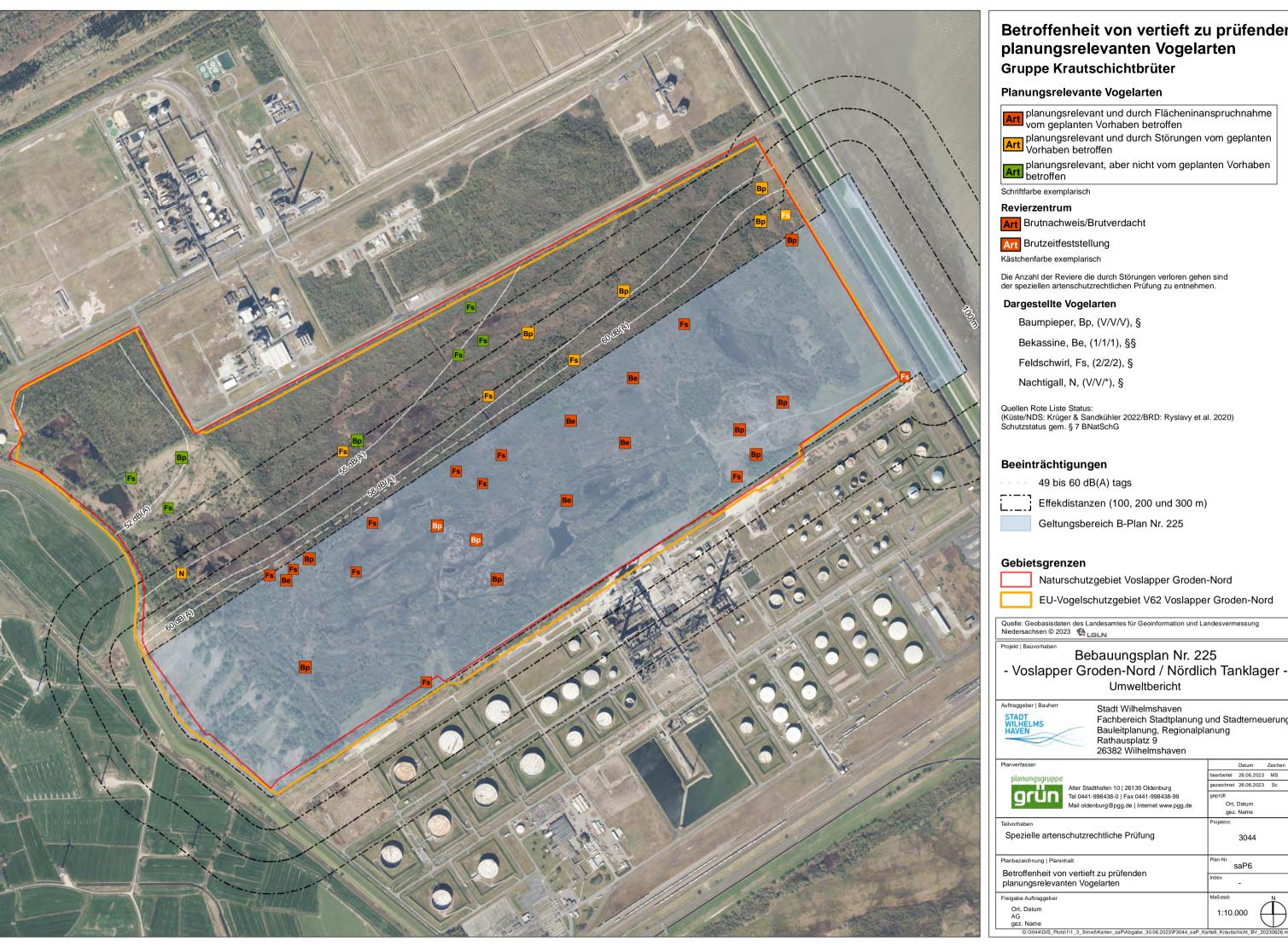
ichnet 26.06.2023 Sc

3044

earbeitet 26.06.2023 MS

saP5

1:10.000



Betroffenheit von vertieft zu prüfenden planungsrelevanten Vogelarten **Gruppe Krautschichtbrüter**

planungsrelevant und durch Flächeninanspruchnahme vom geplanten Vorhaben betroffen

planungsrelevant und durch Störungen vom geplanten

planungsrelevant, aber nicht vom geplanten Vorhaben

Die Anzahl der Reviere die durch Störungen verloren gehen sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Nord

EU-Vogelschutzgebiet V62 Voslapper Groden-Nord

Bebauungsplan Nr. 225

Umweltbericht

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung Bauleitplanung, Regionalplanung

Rathausplatz 9 26382 Wilhelmshaven

Alter Stadthafen 10 | 26135 Oldenburg Tel 0441-998438-0 | Fax 0441-998438-99

ichnet 26.06.2023 Sc

earbeitet 26.06.2023 MS

3044

saP6

1:10.000

